Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 37 Ausgegeben Danzig, den 15. Mai 1937 1937

Inhalt:

106

Rechtsverordnung

zur Neuregelung des Erbhofrechtes.

Vom 15. Mai 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 25, 26, 61, 86 und 89 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) werden an Stelle der Erbhofverordnung vom 15. Mai 1935 (G.Bl. S. 653), der Ersten und Zweiten Verordnung zur Abänderung der Erbhofverordnung vom 28. November 1935 (G.Bl. S. 1124) bezw. 15. Januar 1936 (G.Bl. S. 37), der Durchführungsverordnung zur Erbhofverordnung vom 3. Juli 1935 (G.Bl. S. 827) und der Ersten Verordnung zur Abänderung der Durchführungsverordnung vom 28. November 1935 (G.Bl. S. 1125) die nachstehende Erbhofverordnung, Erbhofrechtsverordnung, Erbhofverfahrensverordnung vom 15. Mai 1937 mit Gesetzeskraft erlassen:

I. Erbhofverordnung

Vom 15. Mai 1937.

(EHV).

Die Danziger Regierung will unter Sicherung alter deutscher Erbsitte das Bauerntum erhalten.

Die Bauernhöfe sollen vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt werden, damit sie dauernd als Erbe der Sippe in der Hand freier Bauern verbleiben.

Es soll auf eine gesunde Verteilung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen hingewirkt werden, da eine große Anzahl lebensfähiger kleiner und mittlerer Bauernhöfe möglichst gleichmäßig über das ganze Land verteilt, die beste Gewähr für die Gesunderhaltung von Volk und Staat bildet.

Zur Durchführung dieses Zieles wird daher folgende Verordnung erlassen. Die Grundgedanken der Verordnung sind:

Land- und forstwirtschaftlicher Besitz in der Größe von mindestens einer Ackernahrung und von höchstens 125 Hektar ist Erbhof, wenn er einer bauernfähigen Person gehört.

Der Eigentümer des Erbhofs heißt Bauer.
Bauer kann nur sein, wer Danziger Staatsbürger und ehrbar ist.
Der Erbhof geht ungeteilt auf den Anerben über.

Die Rechte der Miterben beschränken sich auf das übrige Vermögen des Bauern. Nicht als Anerben berufene Abkömmlinge erhalten eine den Kräften des Hofes entsprechende Berufsausbildung und Ausstattung; geraten sie unverschuldet in Not, so wird ihnen die Heimatzuflucht gewährt.

Das Anerbenrecht kann durch Verfügung von Todes wegen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 23. 5. 1937.)

1. Abschnitt

Der Erbhof

§ 1

Begriff

(1) Land- oder forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum ist Erbhof, wenn es
1. hinsichtlich seiner Größe den Erfordernissen der §§ 2, 3 entspricht und
2. sich im Alleineigentum einer bauernfähigen Person befindet.

(2) Höfe, die ständig durch Verpachtung genutzt werden, sind nicht Erbhöfe.

(3) Die Erbhöfe werden von Amts wegen in die Erbhöferolle eingetragen. Diese Eintragung hat rechtserklärende, keine rechtsbegründende Bedeutung.

§ 2

Mindestgröße

(1) Der Erbhof muß mindestens die Größe einer Ackernahrung haben.

(2) Als Ackernahrung ist diejenige Menge Landes anzusehen, welche notwendig ist, um eine Familie unabhängig vom Markt und der allgemeinen Wirtschaftslage zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Erbhofs zu erhalten.

§ 3

Höchstgrenze

(1) Der Erbhof darf nicht größer sein als einhundertfünfundzwanzig Hektar.

(2) Er muß von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke bewirtschaftet werden können.

§ 4

Entstehung von Erbhöfen durch Teilung

Die Bildung mehrerer Erbhöfe durch Teilung größeren Grundbesitzes ist zulässig, wenn
1. jeder Hof für sich den Erfordernissen der §§ 1 bis 3 entspricht und
2. der Gesamtbetrag der Schulden des Eigentümers einschließlich der auf den zu teilenden Grundbesitz ruhenden dinglichen Lasten fünfzig vom Hundert des vor der Teilung zuletzt festgesetzten steuerlichen Einheitswertes nicht übersteigt.

§ 5

Entstehung eines Erbhofs durch besondere Zulassung

(1) Der Senat kann nach Anhörung des Kreisbauernführers und des Landesbauernführers von den Erfordernissen des § 3 Ausnahmen zulassen.

(2) Eine Größe von mehr als einhundertfünfundzwanzig Hektar soll jedoch in der Regel nur zugelassen werden,
1. wenn es mit Rücksicht auf die Bodenart oder das Klima geboten erscheint;
2. wenn es sich um einen wirtschaftlich in sich geschlossenen und in seinen Ländereien abgerundeten Hof handelt, der sich nachweislich seit mehr als einhundertundfünfzig Jahren im Eigentum des Bauerngeschlechts befindet;
3. wenn ein um das Gesamtwohl des Volkes besonders verdienter Danziger in eigener Person oder in seinen Nachkommen geehrt werden soll;
4. wenn das auf dem Hof ansässige Geschlecht dort Werte (z. B. Bauwerke von künstlerischer oder kulturgeschichtlicher Bedeutung) geschaffen hat, die bei einer Größe des Hofs von nicht mehr als einhundertfünfundzwanzig Hektar keine genügende wirtschaftliche Grundlage für ihre Erhaltung finden.

(3) Von der Voraussetzung, daß der Erbhof von einer Hofstelle aus ohne Vorwerke bewirtschaftet werden kann, soll nur abgesehen werden, wenn besondere betriebswirtschaftliche Verhältnisse das Vorwerk notwendig machen.

§ 6

Gemüse- oder Obstbau

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 gelten auch für Grundstücke, die durch Gemüse- oder Obstbau genutzt werden.

(2) Beim Gemüse- oder Obstbau ist ein Betrieb als Ackernahrung anzusehen, wenn der genutzte Grundbesitz auch bei Umstellung auf eine andere Art landwirtschaftlicher Nutzung als Ackernahrung im Sinne des § 2 Abs. 2 anzusehen wäre.

§ 7

Der Erbhof

(1) Zum Erbhof gehören alle im Eigentum des Bauern stehenden Grundstücke, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden, und das im Eigentum des Bauern stehende Zubehör.

(2) Eine zeitweilige Verpachtung oder ähnliche vorübergehende Benutzung von Hofgrundstücken, z. B. als Altenteilsland, schließt die Hofzugehörigkeit nicht aus.

§ 8

Das Hofzubehör im einzelnen

(1) Das Hofzubehör umfaßt insbesondere das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh, Wirtschafts- und Hausgerät einschließlich des Leinenzeugs und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirtschaftung dienenden Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

(2) Zum Hofzubehör gehören außerdem die auf den Hof bezüglichen Urkunden, aus früheren Generationen stammende Familienbriefe, ferner Bilder mit Erinnerungswert, Geweihe und ähnliche auf den Hof und die darauf seßhafte Bauernfamilie bezügliche Erinnerungsstücke.

§ 9

Versicherungsforderung. Tilgungsguthaben

Zum Erbhof gehören auch die Forderungen aus den für den Hof und dessen Zubehör eingegangenen Versicherungen nebst den hierauf ausgezahlten Entschädigungssummen, sowie ein zur Abtragung einer Hofschuld angesammeltes Tilgungsguthaben.

§ 10

Entscheidung des Anerbengerichts über die Erbhofeigenschaft

Bestehen Zweifel darüber, ob ein Hof als Erbhof anzusehen ist, so entscheidet auf Antrag des Eigentümers oder des Kreisbauernführers das Anerbengericht.

2. Abschnitt

Der Bauer

§ 11

Begriff

(1) Nur der Eigentümer eines Erbhofs heißt Bauer.

(2) Der Eigentümer oder Besitzer anderen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums heißt Landwirt.

(3) Andere Bezeichnungen für Eigentümer oder Besitzer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundeigentums sind unzulässig.

(4) Die Berufsbezeichnung der Eigentümer im Grundbuch ist allmählich entsprechend zu ändern.

§ 12

Erfordernis der Danziger Staatsangehörigkeit

Bauer kann nur sein, wer die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 13

Erfordernis der bäuerlichen Einstellung

Bauer kann nur sein, wer seiner Herkunft nach die Voraussetzungen erfüllt, die nach der allgemeinen Volksanschauung an einen Bauer gestellt werden.

§ 14

Ausschluß durch Entmündigung

Bauer kann nicht sein, wer entmündigt ist, sofern die Anfechtungsklage rechtskräftig abgewiesen oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben ist.

§ 15

Ehrbarkeit und Befähigung des Bauern

(1) Der Bauer muß ehrbar sein. Er muß fähig sein, den Hof ordnungsmäßig zu bewirtschaften. Mangelnde Altersreife allein bildet keinen Hinderungsgrund.

(2) Fallen die Voraussetzungen des Abs. 1 fort oder kommt der Bauer seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, so kann

das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs dauernd oder auf Zeit auf den Ehegatten des Bauern oder auf denjenigen übertragen, der im Falle des Todes des Bauern der Anerbe wäre.

(3) Ist ein Ehegatte oder Anerbe nicht vorhanden oder sind diese nicht bauernfähig, so kann das Anerbengericht das Eigentum am Erbhof auf Antrag des Landesbauernführers auf eine von diesem vorzuschlagende bauernfähige Person übertragen. Der Landesbauernführer soll, falls geeignete Verwandte des Bauern vorhanden sind, einen von diesen vorschlagen.

(4) Das Eigentum am Erbhof geht mit der Rechtskraft des Übertragungsbeschlusses über. Das Anerbengericht hat das Grundbuchamt von Amts wegen um die Eintragung des neuen Eigentümers zu ersuchen. Die Vorschriften des § 419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 16

Wirkung des Verlusts der Bauernfähigkeit

Verliert der Bauer die Bauernfähigkeit, so darf er sich nicht mehr Bauer nennen. Hierdurch wird sein Eigentum am Hof vorbehaltlich des § 15 sowie die Erbhofeigenschaft des Hofs nicht berührt.

§ 17

Miteigentum. Juristische Person

(1) Ein Erbhof kann nicht zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehören oder sonst im Eigentum mehrerer Personen stehen.

(2) Ein Erbhof kann nicht einer juristischen Person gehören.

§ 18

Entscheidung des Anerbengerichts über die Bauernfähigkeit

Bestehen Zweifel darüber, ob eine Person bauernfähig ist, so entscheidet auf ihren Antrag oder auf Antrag des Kreisbauernführers das Anerbengericht.

3. Abschnitt

Erbfolge kraft Anerbenrechts

§ 19

Erbfolge in den Erbhof

(1) Beim Tode des Bauern bildet der Erbhof hinsichtlich der gesetzlichen Erbfolge und der Erbteilung einen besonderen Teil der Erbschaft.

(2) Der Erbhof geht kraft Gesetzes ungeteilt auf den Anerben über.

§ 20

Anerbenordnung

Zum Anerben sind in folgender Ordnung berufen:

1. die Söhne des Erblassers; an die Stelle eines verstorbenen Sohnes treten dessen Söhne und Sohnessöhne;
2. der Vater des Erblassers;
3. die Brüder des Erblassers; an die Stelle eines verstorbenen Bruders treten dessen Söhne und Sohnessöhne;
4. die Töchter des Erblassers; an die Stelle einer verstorbenen Tochter treten deren Söhne und Sohnessöhne;
5. die Schwestern des Erblassers; an die Stelle einer verstorbenen Schwester treten deren Söhne und Sohnessöhne;
6. die weiblichen Abkömmlinge des Erblassers und die Nachkommen von solchen, soweit sie nicht bereits zu Nr. 4 gehören. Der dem Mannesstamm des Erblassers Näherstehende schließt den Fernerstehenden aus. Im übrigen entscheidet der Vorzug des männlichen Geschlechts.

§ 21

Einzelvorschriften zur Anerbenordnung

(1) Wer nicht bauernfähig ist, scheidet als Anerbe aus. Der Erbhof fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.

(2) Ein Verwandter ist nicht zur Anerbenfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

(3) Innerhalb der gleichen Ordnung entscheidet je nach dem in der Gegend geltenden Brauch Ältesten- oder Jüngstenrecht. Besteht kein bestimmter Brauch, so gilt Jüngstenrecht. Ist zweifelhaft, ob oder welcher Brauch besteht, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Anerbengericht.

(4) Unter den Söhnen gehen die Söhne der ersten Frau den anderen Söhnen vor. Bei Brüdern oder Schwestern gehen Vollbürtige vor Halbbürtigen.

(5) Durch nachfolgende Ehe anerkannte Kinder stehen den nach Eingehung der Ehe geborenen ehelichen Kindern gleich. Für ehelich erklärte Kinder des Vaters gehen in derselben Ordnung den ehelichen Kindern nach; uneheliche Kinder der Mutter gehen schlechthin den ehelichen Kindern nach.

(6) An Kindes Statt angenommene Personen sind nicht zur Anerbenfolge berufen.

(7) Wenn zu der Zeit, zu der der Hof auf Grund dieser Verordnung Erbhof wird, keine Söhne oder Sohnessöhne vorhanden sind, so sind die Anerben der vierten Ordnung vor denen der zweiten und dritten Ordnung berufen.

§ 22

Austausch eines Erbhofs

(1) Hat der Anerbe bereits einen Erbhof, so scheidet er als Anerbe aus. Der Erbhof fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Ausscheidende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte.

(2) Dies tritt jedoch nicht ein, wenn der Anerbe innerhalb sechs Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem er von dem Anfall Kenntnis erlangt hat, dem Anerbengericht gegenüber in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklärt, daß er den angefallenen Hof übernehme.

(3) Im Falle des Abs. 2 fällt das Eigentum an dem eigenen Hof des Anerben kraft Gesetzes dem nächstberufenen Anerben des Erblassers an. Dieser kann den Anfall ausschlagen. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft finden entsprechende Anwendung.

(4) Das Anerbengericht bestimmt, in welcher Höhe dieser Nächstberufene verpflichtet ist, den Anerben von den Nachlaßverbindlichkeiten zu befreien.

(5) Die Vorschrift des Abs. 4 gilt auch für die mit dem übertragenen Hof zusammenhängenden persönlichen Verbindlichkeiten des Anerben. Insoweit das Anerbengericht den Erwerber des Hofes zu ihrer Tragung verpflichtet, haftet er auch den Gläubigern gegenüber.

§ 23

Mehrere Erbhöfe

(1) Hinterläßt der Bauer mehrere Erbhöfe, so können die als Anerben Berufenen in der Reihenfolge ihrer Berufung je einen Erbhof wählen, so daß niemand mehr als einen Erbhof bekommt.

(2) Die Wahl ist gegenüber dem Anerbengericht in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle zu erklären. Der Vorsitzende des Anerbengerichts hat dem Wahlberechtigten auf Antrag eines nachstehenden Wahlberechtigten eine angemessene Frist zur Erklärung über die Wahl zu bestimmen. Erfolgt die Wahl nicht vor Ablauf der Frist, so tritt der Wahlberechtigte hinter die übrigen Wahlberechtigten zurück.

(3) Jeder Anerbenberechtigte erwirbt das Eigentum an dem von ihm gewählten Hof mit der Vollziehung der Wahl. Mit der Vollziehung der letzten Wahl erwirbt sogleich der Nächstberufene das Eigentum an dem übrigbleibenden Hof.

§ 24

Verfügungen von Todes wegen

(1) Der Erblasser kann die Erbfolge kraft Anerbenrechts durch Verfügung von Todes wegen nicht ausschließen oder beschränken.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 schließt die Verfügung über einzelne für die Bewirtschaftung des Hofs unwesentliche Zubehörstücke nicht aus, sofern es sich nicht um Hofesurkunden oder um die im § 8 Abs. 2 bezeichneten besonderen Stücke handelt.

(3) Zu den Verfügungen, durch welche die Erbfolge kraft Anerbenrechts beschränkt wird, gehören auch Verfügungen von Todes wegen, durch die eine Belastung des Hofs angeordnet oder über den übrigen Nachlaß so verfügt wird, daß eine Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten gemäß den Vorschriften des § 34 nicht mehr möglich ist.

§ 25

Bestimmung des Anerben durch den Erblasser

(1) Innerhalb der ersten Ordnung kann der Erblasser den Anerben bestimmen.

(2) Sind eheliche Söhne oder Sohnessöhne nicht vorhanden, so kann der Erblasser mit Zu-

stimmung des Anerbengerichts bestimmen, daß ein unehelicher Sohn, dessen Vater er ist, Anerbe wird. Vor der Entscheidung hat das Anerbengericht den Landesbauernführer zu hören.

(3) Mit Zustimmung des Anerbengerichts kann der Erblasser bestimmen, daß eine Person der vierten Ordnung vor Personen der ersten, zweiten oder dritten Ordnung Anerbe wird. Das Anerbengericht soll die Zustimmung erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Innerhalb der zweiten und der folgenden Ordnungen kann der Erblasser den Anerben bestimmen. Er kann dabei auch mit Zustimmung des Anerbengerichts eine oder mehrere Ordnungen überspringen.

(5) Sind Personen der im § 20 bezeichneten Ordnungen nicht vorhanden, so kann der Erblasser den Anerben bestimmen. Ist der vom Erblasser bestimmte Anerbe nicht bauernfähig oder trifft der Bauer keine Bestimmung, so bestimmt der Landesbauernführer den Anerben. Bauernfähige Verwandte oder Verschwägerte des Erblassers sollen hierbei bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 26

Verwaltung und Nutznießung für Vater oder Mutter des Anerben

Der Erblasser kann anordnen, daß dem Vater oder der Mutter des Anerben über die Volljährigkeit, jedoch nicht über das fünfundzwanzigste Lebensjahr des Anerben hinaus, die Verwaltung und Nutznießung des Hofs zustehen soll.

§ 27

Führung des Hofnamens

Der Erblasser kann bestimmen, daß der Anerbe als Zusatz zu seinem Namen den Hofnamen führt.

§ 28

Form der Anordnungen des Erblassers

Der Erblasser kann die in §§ 25 bis 27 vorgesehenen Anordnungen nur durch Testament oder Erbvertrag treffen.

§ 29

Ausschlagung

(1) Der Anerbe kann den Anfall des Erbhofs ausschlagen, ohne die Erbschaft in das übrige Vermögen auszuschlagen. Auf diese Ausschlagung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Ausschlagung der Erbschaft entsprechende Anwendung.

(2) Die Ausschlagung ist gegenüber dem Anerbengerichte zu erklären. Die Frist für die Ausschlagung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anerbe von seiner Berufung zum Anerben Kenntnis erlangt, wenn jedoch die Berufung auf einer Verfügung von Todes wegen beruht, nicht vor der Verkündung der Verfügung.

(3) Ist der zum Anerben Berufene nicht Danziger Staatsangehöriger, so tritt sein Ausscheiden als Anerbe (§ 21 Abs. 1, § 12) zunächst nicht ein; es gilt aber als Ausschlagung des Anfalls des Erbhofs, wenn er nicht die Verleihung der Danziger Staatsangehörigkeit innerhalb der im Abs. 2 bezeichneten Frist nachgesucht hat, oder wenn sein Gesuch abgelehnt wird.

§ 30

Versorgung der Abkömmlinge des Erblassers. Heimatzuflucht

(1) Die Abkömmlinge des Erblassers werden, soweit sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind, bis zu ihrer Volljährigkeit auf dem Hofe angemessen unterhalten und erzogen.

(2) Sie sollen auch für einen dem Stande des Hofs entsprechenden Beruf ausgebildet und bei ihrer Verselbständigung, weibliche Abkömmlinge auch bei ihrer Verheiratung, ausgestattet werden, soweit die Mittel des Hofs dies gestatten; die Ausstattung kann insbesondere auch in der Gewährung von Mitteln für die Beschaffung einer Siedlerstelle bestehen.

(3) Geraten sie unverschuldet in Not, so können sie auch noch später gegen Leistung angemessener Arbeitshilfe auf dem Hofe Zuflucht suchen (Heimatzuflucht). Dieses Recht steht auch den Eltern des Erblassers zu, wenn sie Miterben oder pflichtteilsberechtigt sind.

§ 31

Altenteil des Ehegatten

Der überlebende Ehegatte des Erblassers kann, wenn er Miterbe oder pflichtteilsberechtigt ist und er auf alle ihm gegen den Nachlaß zustehenden Ansprüche verzichtet, von dem Anerben lebenslänglich den in solchen Verhältnissen üblichen Unterhalt auf dem Hofe verlangen, soweit er sich nicht aus eigenem Vermögen unterhalten kann.

§ 32

Regelung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus den §§ 30 und 31 trifft das Anerbengericht die erforderliche Regelung unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten so, daß der Hof bei Kräften bleibt. Es kann das Versorgungsrecht aufheben oder einschränken, wenn der Versorgungsberechtigte anderweit gesichert ist oder wenn dem Verpflichteten die Leistung nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere wenn sie die Kräfte des Hofes übersteigt. Die Entscheidung des Anerbengerichts ist endgültig.

§ 33

Der übrige Nachlaß

Das außer dem Erbhof vorhandene Vermögen des Bauern vererbt sich nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts.

§ 34

Nachlaßverbindlichkeiten

(1) Die Nachlaßverbindlichkeiten einschließlich der auf dem Hofe ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, aber ohne die auf dem Hofe ruhenden sonstigen Lasten (Altenteil, Nießbrauch, Entschuldungsrente u. a.) sind, soweit das außer dem Hof vorhandene Vermögen dazu ausreicht, aus diesem zu berichtigen.

(2) Soweit die Nachlaßverbindlichkeiten nicht in dieser Weise berichtigt werden können, ist der Anerbe den Miterben gegenüber verpflichtet, sie allein zu tragen und die Miterben von ihnen zu befreien.

§ 35

Teilung des übrigen Nachlasses

(1) Verbleibt nach Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten ein Überschuß, so ist dieser auf die Miterben des Anerben nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts zu verteilen.

(2) Der Anerbe kann, falls er nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts überhaupt zu einem Erbteil an dem übrigen Nachlaß berufen ist, eine Beteiligung an dem Überschuß nur verlangen, insoweit der auf ihn entfallende Anteil größer ist als der lastenfreie Ertragswert des Erbhofs. Der Ertragswert bestimmt sich nach dem Reinertrag, den der Hof nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung nachhaltig gewähren kann.

§ 36

Verbindlichkeiten bei mehreren Erbhöfen

(1) Gehören zum Nachlaß mehrere Erbhöfe (§ 23), so können die gemäß §§ 30, 31 zur Versorgung Berechtigten wählen, auf welchem Hof sie den Unterhalt beziehen wollen. Die Pflicht zur Berufsausbildung und Ausstattung wird von allen Anerben gemeinschaftlich, und zwar im Verhältnis zueinander entsprechend dem Wert der Höfe, getragen.

(2) Die Anerben tragen die Nachlaßverbindlichkeiten im Verhältnis zueinander entsprechend dem Wert der Höfe.

(3) Entsteht Streit über die Anwendung von Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2, so entscheidet das Anerbengericht endgültig.

4. Abschnitt

Beschränkungen der Veräußerung und Belastung des Erbhofs. Zwangsvollstreckung

§ 37

Veräußerung und Belastung des Erbhofs

(1) Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar. Dies gilt nicht für eine Verfügung über Zubehörstücke, die im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung getroffen wird.

(2) Das Anerbengericht kann die Veräußerung oder Belastung genehmigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Genehmigung kann auch unter einer Auflage erteilt werden.

(3) Das Anerbengericht soll die Genehmigung zur Veräußerung des Erbhofs erteilen, wenn der Bauer den Hof einem Anerbenberechtigten übergeben will, der beim Erbfall der Nächstberechtigte wäre oder vom Erblasser gemäß § 25 zum Anerben bestimmt werden könnte. Das Anerbengericht soll die Genehmigung nur erteilen, wenn der Übergabevertrag den Erbhof nicht über seine Kräfte belastet.

§ 38

Vollstreckungsschutz

(1) In den Erbhof kann wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden.

(2) Auch in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse kann wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden, jedoch vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 39, 59.

§ 39

Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

(1) Wegen öffentlicher Abgaben, wegen eines Anspruchs aus öffentlichen Lasten oder wegen einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldforderung kann in die auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse vollstreckt werden, soweit diese nicht zum Zubehör gehören und nicht zum Unterhalt des Bauern oder seiner Familie bis zur nächsten Ernte erforderlich sind.

(2) Die Vollstreckung gemäß Abs. 1 darf nur beginnen, wenn der Gläubiger einen Monat vorher dem Kreisbauernführer den Vollstreckungstitel sowie die Erklärung hat zustellen lassen, daß er die Zwangsvollstreckung gegen den Bauern einzuleiten beabsichtige.

(3) Innerhalb der Frist kann der Kreisbauernführer, falls er von der Danziger Bauernkammer dazu ermächtigt ist, dem Gläubiger gegenüber schriftlich die Erklärung abgeben, daß er die Schuld für die Danziger Bauernkammer übernehme. Durch diese Erklärung wird die Danziger Bauernkammer verpflichtet, den Gläubiger gegen Aushändigung des Vollstreckungstitels nebst einer öffentlich beglaubigten Empfangsbestätigung zu befriedigen. Der Gläubiger kann die Forderung nicht mehr gegen den Bauern geltend machen.

(4) Soweit die Danziger Bauernkammer den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers kraft Gesetz auf sie über. Die Danziger Bauernkammer kann aus dem Vollstreckungstitel gegen den Bauern mit der Beschränkung des § 38, § 39 Abs. 1 vollstrecken.

(5) Die Vorschriften der Abs. 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn die Forderung ohne Zinsen und Kosten den Betrag von einhundertfünfzig Gulden nicht übersteigt.

5. Abschnitt

Die Anerbenbehörden

§ 40

Grundsatz

(1) Zur Durchführung der besonderen Aufgaben dieser Verordnung werden Anerbengerichte und ein Erbhofgericht gebildet.

(2) In den durch diese Verordnung den Anerbenbehörden zur Entscheidung überwiesenen Angelegenheiten können die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden.

§ 41

Das Anerbengericht

(1) Die Anerbengerichte werden den Amtsgerichten in Danzig und Tiegenhof, das Erbhofgericht dem Obergericht in Danzig angegliedert.

(2) Das Anerbengericht entscheidet in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden und zwei Bauern.

(3) Der Vorsitzende und sein ständiger Stellvertreter werden von dem Senat ernannt, und zwar regelmäßig für die Dauer des Kalenderjahrs. Sie sollen mit den Erbgewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung vertraut sein.

§ 42

Örtliche Zuständigkeit des Anerbengerichts

(1) Zuständig ist das Anerbengericht, in dessen Bezirk sich die Hofstelle des Erbhofs befindet.

(2) Bestehen Zweifel, so bestimmt der Vorsitzende des Erbhofgerichts das zuständige Anerbengericht.

§ 43

Das Erbhofgericht

(1) Das Erbhofgericht entscheidet in der Besetzung von einem Richter als Vorsitzenden, zwei weiteren Richtern und zwei Bauern.

(2) Die Vorschriften des § 41 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 44

Ernennung der bäuerlichen Beisitzer

Die bäuerlichen Beisitzer der Anerbengerichte und des Erbhofgerichts werden auf Vorschlag des Landesbauernführers vom Senat ernannt.

§ 45

Rechtsverhältnisse der bäuerlichen Beisitzer

(1) Für die Rechtsverhältnisse der bäuerlichen Beisitzer gelten die für die Schöffen bestehenden Vorschriften der §§ 31 bis 33, § 35 Nr. 1 und 5, §§ 51 bis 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe, daß es einer Mitwirkung der Staatsanwaltschaft hier nicht bedarf.

(2) Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung zum Beisitzeramt nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so wird der Beisitzer von der Stelle, welche ihn ernannt hat, seines Amtes enthoben; vor der Entscheidung ist der Beisitzer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 46

Verfahren

(1) Das Verfahren vor den Anerbengerichten und dem Erbhofgericht wird in Anlehnung an die Grundsätze des Verfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Senats-Verordnung geregelt.

(2) Die Verordnung kann eine Vorentscheidung des Vorsitzenden und die Erhebung von Beweisen durch einzelne Mitglieder des Gerichts vorsehen.

§ 47 (fällt fort)

§ 48

Sofortige Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidungen des Anerbengerichts findet die sofortige Beschwerde statt. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.

(2) Gegen Entscheidungen, welche das Anerbengericht auf Grund des § 10, § 15 Abs. 3, § 18, § 21 Abs. 3, § 25, § 37 Abs. 2 getroffen hat, kann die sofortige Beschwerde auch von dem Kreisbauernführer eingelegt werden. Das Anerbengericht hat die vorerwähnten Entscheidungen dem Kreisbauernführer von Amts wegen zuzustellen.

(3) Über die Beschwerde entscheidet das Erbhofgericht.

§ 49 (fällt fort)

§ 50

Vollstreckung der Entscheidungen

Aus den rechtskräftigen Entscheidungen der Anerbengerichte und des Erbhofgerichts findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

§ 51

Kosten

Die Gebühren und Kosten für das Verfahren vor den Anerbenbehörden werden durch Senats-Verordnung geregelt.

6. Abschnitt

Erbhöferrolle und Grundbuch

§ 52

(1) Die Erbhöferrolle (§ 1 Abs. 3) wird beim Anerbengericht geführt.

(2) Die Eintragung der Erbhöfe erfolgt gebührenfrei.

(3) Die Einrichtung der Höferolle und das Eintragungsverfahren wird durch Senatsverordnung geregelt.

§ 53

Grundbuchvermerk

(1) Die Eintragung in die Höferolle ist auf Ersuchen des Vorsitzenden des Anerbengerichts bei den zum Erbhof gehörenden Grundstücken im Grundbuch zu vermerken. Der Vermerk erfolgt gebührenfrei.

(2) Die zum Erbhof gehörenden Grundstücke sind auf ein besonderes Grundbuchblatt einzutragen. Das Grundbuchamt soll tunlichst darauf hinwirken, daß der Bauer sie durch entsprechende Eintragung im Grundbuch zu einem Grundstück vereinigen läßt.

7. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 54

Örtliche Zuständigkeit der Kreisbauernführer

Für die örtliche Zuständigkeit der Kreisbauernführer ist der Ort maßgebend, an dem sich die Hofstelle des Erbhofes befindet.

§ 55

Befreiung von der Erbschafts- und Grunderwerbsteuer

Der Anerbe hat für den Übergang des Erbhofes keine Erbschaftssteuer oder Grundwechselsteuer zu zahlen.

§ 56

Auslegungsregel

Entstehen bei Anwendung dieser Verordnung Zweifel, so hat der Richter so zu entscheiden, wie es dem in den Einleitungsworten dargelegten Zweck der Verordnung entspricht.

§ 57

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 22. Mai 1935 in Kraft.

(2) Sie hat Wirkung für die Erbfälle, die nach diesem Zeitpunkt eintreten.

(3) Maßnahmen, die seit dem 1. Oktober 1933 getroffen worden sind, um den Zweck der Verordnung zu vereiteln, können auf Antrag des Landesbauernführers durch das Erbhofgericht für nichtig erklärt werden.

(4) Hat der Hof nach dem 1. 1. 1927 außer durch Erbgang oder Gutsüberlassungsvertrag seinen Eigentümer gewechselt oder ist die Entscheidung nach §§ 5 und 6 der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 444) in der Fassung der Verordnung vom 30. Juni 1934 (G. Bl. S. 499) abgelehnt worden, so kann auf Antrag des Kreisbauernführers durch Beschluß des Anerbengerichts bestimmt werden, daß der Hof nicht Erbhof ist.

§ 58

Übergangsvorschrift zu § 23 (Mehrere Erbhöfe)

Besitzt der Erblasser mehrere Erbhöfe, so kann er durch Testament oder Erbvertrag in Abweichung von § 23 bestimmen, daß bei dem ersten nach dem Inkrafttreten dieser Erbhofverordnung eintretenden Erbfall insgesamt zwei Erbhöfe auf einen Anerben entfallen, wenn der Anerbe ein Sohn oder Sohnessohn ist und beide Höfe zusammen einhundertfünfundzwanzig Hektar nicht übersteigen.

§ 59

Übergangsvorschriften zu §§ 38, 39 (Vollstreckung)

(1) Die Vorschriften des § 39 über die Vollstreckung in die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Erbhofs finden bis zu einer anderen, im Wege der Durchführungsverordnung zu treffenden Regelung auch auf die Vollstreckung wegen privatrechtlicher Geldforderungen Anwendung.

(2) Wird aus Ansprüchen, die gemäß der Verordnung vom 28. 2. 1933 (G. Bl. S. 97), 17. 4. 1934 (G. Bl. S. 267), 8. 3. 1935 (G. Bl. S. 421), 14. 3. 1935 (G. Bl. S. 421), 20. 2. 1936 (G. Bl. S. 104), 30. 12. 1936 (G. Bl. 1937 S. 3) zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung oder gemäß der Verordnung zur Sicherstellung des Versicherungsschutzes vom 3. 7. 1935 durch ein gesetzliches Pfandrecht gesichert sind, in die dem Pfandrecht unterliegenden Gegenstände vollstreckt, so unterliegt die Vollstreckung nicht den aus § 39 Abs. 2 bis 4 sich ergebenden Beschränkungen.

§ 60 (fällt fort)

§ 61

Ausführungsvorschriften

(1) Der Senat hat die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

(2) Er kann hierbei, soweit er es zur Erreichung des Zwecks dieser Verordnung für erforderlich hält, auch Vorschriften ergänzenden oder abweichenden Inhalts treffen.

(3) Mit der Verkündung dieser Verordnung treten die Erbhofverordnung vom 15. Mai 1935 (G. Bl. S. 653), die Erste und Zweite Verordnung zur Abänderung der Erbhofverordnung vom 28. November 1935 (G. Bl. S. 1124) bezw. 15. Januar 1936 (G. Bl. S. 37), die Durchführungsverordnung zur Erbhofverordnung vom 3. Juli 1935 (G. Bl. S. 827) und die Erste Verordnung zur Abänderung dieser Durchführungsverordnung vom 28. November 1935 (G. Bl. S. 1125) außer Kraft.

Danzig, den 15. Mai 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

107

II. Erbhofrechtsverordnung.
(EHRV).

Vom 15. Mai 1937.

Inhaltsübersicht

Auf Grund der §§ 46, 51, 52, 61 der Erbhofverordnung vom 15. Mai 1937 (G. Bl. S. 359) wird zur Durchführung und Ergänzung der Erbhofverordnung folgendes verordnet:

1. Abschnitt

Der Erbhof

§ 1

Berücksichtigung der Schulden des Eigentümers bei der Erstehung eines Erbhofs

(1) Eine Besitzung, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht Erbhof geworden ist, kann Erbhofeigenschaft nur erlangen, wenn

1. die allgemeinen sachlichen und persönlichen Erfordernisse für die Entstehung der Erbhofeigenschaft gegeben sind und
2. der Gesamtbetrag der Schulden des Eigentümers den Betrag von siebzig vom Hundert des zuletzt festgestellten steuerlichen Einheitswerts der Besitzung nicht übersteigt.

(2) In dem anerbengerichtlichen Verfahren, das die Klärung der Erbhofeigenschaft einer Besitzung der im Abs. 1 erwähnten Art zum Gegenstand hat, hat der Eigentümer über den Schuldenstand Auskunft zu geben und die Richtigkeit seiner Angaben auf Verlangen des Richters an Eides Statt zu versichern.

(3) Bei der Prüfung des Gesamtbetrags der Schulden im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 gilt als Wert der vom Eigentümer geschuldeten wiederkehrenden Leistungen die Hälfte des Betrags, der sich bei Anwendung der Vorschriften des § 22 Abs. 1, 2, 5 der Kostenordnung vom 6. März 1937 (G. Bl. S. 217) ergibt.

(4) Sobald die Besitzung in die Erbhöferolle eingetragen ist, gilt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 als erfüllt, auch wenn sich später herausstellen sollte, daß der Schuldenstand zum maßgebenden Zeitpunkt die zulässige Höhe überschritten hat.

(5) Das im Abs. 2 Nr. 2 vorgeschriebene Erfordernis gilt nicht

1. für Höfe, die in einem Verfahren zur Neubildung deutschen Bauerntums (Neusiedlungs- oder Anliegersiedlungsverfahren) auf Grund der Rechtsverordnung über die Agrarreform und das Landwirtschaftliche Siedlungswesen vom 17. April 1934 (G. Bl. S. 257) gebildet werden;
2. für Besitzungen, hinsichtlich deren der Senat gemäß § 5 der Erbhofverordnung eine Ausnahme von den Erfordernissen des § 3 der Erbhofverordnung zuläßt.

§ 2

Vergrößerung eines Erbhofs über die zugelassene Höchstgrenze

(1) Soll ein Erbhof durch Hinzunahme von Grundstücken über eine Gesamtfläche von hundertfünfundzwanzig Hektar hinaus vergrößert werden, so werden die hinzugenommenen Flächen nur dann Bestandteil des Erbhofs, wenn der Senat gemäß § 5 der Erbhofverordnung eine Ausnahme von den Erfordernissen des § 3 der Erbhofverordnung zuläßt.

(2) Dasselbe gilt, wenn eine Besitzung, die auf Grund des § 5 der Erbhofverordnung Erbhof geworden ist, vergrößert werden soll.

(3) Die Vorschriften der §§ 44, 45 der Erbhofverfahrensordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Grundstücke im Umlegungsverfahren

Sind Grundstücke in ein Verfahren zur Grundstücksumlegung (Flur- oder Feldbereinigung) einbezogen und im Laufe dieses Verfahrens durch vorläufige Besitzeinweisung einem anderen am Umlegungsverfahren Beteiligten zugewiesen, so wird hierdurch für die Anwendung der Erbhofverordnung, insbesondere des § 7 der Erbhofverordnung, ihre Zugehörigkeit zu dem Grundbesitz, von dem aus sie bisher bewirtschaftet wurden, noch nicht berührt.

§ 4

Nutzungsrechte und Anteile

(1) Forstnutzungsrechte, sonstige dem Erbhof dienende dingliche Nutzungsrechte, Anteile an einer Waldgenossenschaft und ähnliche dem Erbhof dienende Rechte gehören zum Erbhof, gleichviel ob sie mit dem Eigentum am Erbhof verbunden sind oder dem Bauern persönlich zustehen. Dasselbe gilt für Miteigentumsanteile an einem Grundstück, die dem Erbhof dienen, falls diese Anteile im Verhältnis zu dem sonstigen den Erbhof bildenden Grundbesitz von untergeordneter Bedeutung sind.

(2) Anteile an einer Molkerei, Zuckerfabrik oder ähnlichen Einrichtung, in der Erzeugnisse des Erbhofs verarbeitet oder verwertet werden, gehören zum Erbhof, gleichviel ob sie mit dem Eigentum am Erbhof verbunden sind oder dem Bauern persönlich zustehen. Das gleiche gilt für Anteile an einer gemeinschaftlich betriebenen Dreschmaschine oder ähnlichen Anlage.

2. Abschnitt

Der Bauer

§ 5

Befreiung vom Erfordernis der Danziger Staatsangehörigkeit

(1) Von dem im § 12 der Erbhofverordnung vorgesehenen Erfordernis der Danziger Staatsangehörigkeit kann der Senat auf Antrag Befreiung gewähren.

(2) Fällt der Erbhof jemandem an, der nicht Danziger Staatsangehöriger ist, so gilt es als Ausschlagung des Anfalls des Erbhofs, wenn der zum Anerben Berufene innerhalb der Frist des § 29 Abs. 2 der Erbhofverordnung weder das Einbürgerungsgesuch gemäß § 29 Abs. 3 der Erbhofverordnung noch den im obigen Abs. 1 vorgesehenen Befreiungsantrag stellt.

(3) Wird das Einbürgerungsgesuch rechtzeitig gestellt, aber abgelehnt, so gilt es als Ausschlagung des Anfalls des Erbhofs, wenn der zum Anerben Berufene nicht innerhalb von sechs Wochen nach Ablehnung seines Gesuchs den im Abs. 1 vorgesehenen Befreiungsantrag stellt, oder wenn auch der Befreiungsantrag abgelehnt wird.

(4) Wird der im Abs. 1 vorgesehene Befreiungsantrag innerhalb der im § 29 Abs. 2 der Erbhofverordnung vorgesehenen Frist gestellt, aber abgelehnt, so gilt es als Ausschlagung des Anfalls des Erbhofs, wenn der zum Anerben Berufene nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des ablehnenden Bescheides das Einbürgerungsgesuch stellt, oder wenn auch das Einbürgerungsgesuch abgelehnt wird.

(5) Zur Wahrung der Fristen, die im § 29 Abs. 3 der Erbhofverordnung sowie in den vorstehenden Absätzen vorgesehen sind, reicht es aus, wenn das Einbürgerungsgesuch oder der Befreiungsantrag innerhalb der Frist bei einer inländischen Behörde oder bei der Danziger Bauernkammer eingeht. Geht das Gesuch oder der Antrag bei einer nicht zuständigen Stelle ein, so hat diese das Gesuch oder den Antrag unverzüglich an die für die Entscheidung zuständige Stelle abzugeben.

§ 6

Nachweis der Danziger Staatsangehörigkeit

Bescheinigungen von Verwaltungs- oder Kirchenbehörden, die zur Durchführung des § 12 der Erbhofverordnung erforderlich werden, sind gebührenfrei.

3. Abschnitt

Erbfolge kraft Anerbenrechts

§ 7

Kinder aus mehreren Ehen (§ 21 Abs. 4 der Erbhofverordnung)

(1) Hat der Ehegatte, dem der Erbhof gehört, Söhne aus mehreren Ehen, so gehen die Söhne aus der ersten Ehe den anderen Söhnen vor.

(2) Hat der Ehegatte, dem der Erbhof gehört, Töchter aus mehreren Ehen, so gehen die Töchter aus der ersten Ehe den anderen Töchtern vor.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 gelten entsprechend, wenn in einer der übrigen Ordnungen Söhne oder Töchter aus mehreren Ehen vorhanden sind.

(4) Will der Erblasser unter Übergehung eines Sohnes aus seiner ersten Ehe einen Sohn aus seiner zweiten Ehe zum Anerben bestimmen, so bedarf er hierzu der Zustimmung des Anerbengerichts. Das Anerbengericht soll die Zustimmung nur erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 8

Ausscheiden eines Anerben, der bereits einen Erbhof hat (§ 22 Abs. 1 der Erbhofverordnung)

(1) Hat der Erblasser, dessen Anerbe ausscheidet, weil er bereits einen Erbhof hat, einen anderen Verwandten der gleichen Anerbenordnung (z. B. einen weiteren Sohn oder Bruder oder eine weitere Tochter oder Schwester) und hat weder dieser Verwandte noch dessen Ehegatte noch einer der Abkömmlinge dieses Verwandten einen Erbhof, so hat dieser Verwandte den Vorrang vor den Abkömmlingen des ausscheidenden Anerben.

(2) Ist der Verwandte gestorben oder wird er aus einem anderen Grunde nicht Anerbe, so gilt der im Abs. 1 vorgesehene Vorrang auch zugunsten seines Sohnes oder Sohnessohns.

§ 9

Überspringen eines Anerbenberechtigten (§ 25 der Erbhofverordnung)

(1) Der Erblasser kann mit Zustimmung des Anerbengerichts unter Überspringen eines noch nicht durch Tod, Erbverzicht oder auf andere Weise weggefallenen Sohnes dessen Sohn oder Sohnessohn zum Anerben bestimmen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Dasselbe gilt entsprechend, wenn ein Bruder (eine Tochter, eine Schwester) des Erblassers zugunsten eines Sohnes oder Sohnessohns des Bruders (der Tochter, der Schwester) übersprungen werden soll.

(3) Abs. 1 gilt ferner entsprechend, wenn ein zur sechsten Ordnung gehörender Abkömmling des Erblassers zugunsten eines Nachkommen dieses Abkömmlings übersprungn werden soll.

§ 10

Hofsatzung über die Anerbenfolge im Mannesstamm (§ 25 der Erbhofverordnung)

(1) Der Bauer kann in einer Hofsatzung mit Geltung für alle künftigen Erbfälle bestimmen, daß der Hof sich zunächst ausschließlich im Mannesstamm vererbt, also nur auf Personen männlichen Geschlechts, die durch Männer mit dem Bauern verwandt sind. Hierbei können Anerbenberechtigte der vierten bis sechsten Ordnung hinter männlichen Verwandten, die nicht zu den Anerbenberechtigten im Sinne des § 20 der Erbhofverordnung gehören, zurückgesetzt oder ganz ausgeschlossen werden.

(2) In der Hofsatzung ist ferner zu regeln, inwieweit der jeweilige Erbhofeigentümer innerhalb der festgelegten Folgeordnung den Anerben bestimmen kann.

(3) Die Hofsatzung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

(4) Die Hofsatzung unterliegt der Genehmigung des Senats. Vor der Entscheidung ist der Landesbauernführer zu hören. Bei der Genehmigung kann angeordnet werden, daß die Bestimmung des Anerben in gewissen Fällen der Zustimmung des Anerbengerichts bedarf.

(5) Die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Hofsatzung wird dem Antragsteller von Amts wegen zugestellt. Für das Genehmigungsverfahren wird eine volle Gebühr im Sinne der Kostenordnung vom 6. März 1937 (G.Bl. S. 217) erhoben; der Geschäftswert bestimmt sich nach deren § 24 Abs. 2; die Vorschriften der §§ 7, 28 der Kostenordnung gelten entsprechend.

(6) Die Entscheidung, durch welche die Hofsatzung genehmigt wird, wird mit einer beglaubigten Abschrift der Hofsatzung dem Anerbengericht zugefertigt. Das Anerbengericht trägt von Amts wegen und gebührenfrei in die Erbhöferolle (Spalte Bemerkungen) ein, daß die Anerbenfolge sich nach der genehmigten Hofsatzung richtet.

(7) Für die Änderung oder Aufhebung der Hofsatzung gelten die Vorschriften der vorstehenden Absätze 3 bis 6 entsprechend.

§ 11

Verwaltung und Nutznießung des Ehegatten des Erblassers (§ 26 der Erbhofverordnung)

(1) Durch Testament oder Erbvertrag kann bestimmt werden, daß dem Ehegatten des Erblassers die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs zustehen soll, und zwar für den Fall, daß der Anerbe zur ersten oder vierten Anerbenordnung gehört, bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres des Anerben, für andere Fälle auch hierüber hinaus.

(2) Hat der Anerbe das dreißigste Lebensjahr vollendet, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers die im Abs. 1 bezeichnete Verwaltung und Nutznießung aufheben.

§ 12

Hofname (§ 27 der Erbhofverordnung)

(1) Hat der Erblasser gemäß §§ 27, 28 der Erbhofverordnung durch Verfügung von Todes wegen bestimmt, daß der Anerbe als Zusatz zu seinem Namen den Hofnamen führt, so tritt die Namensänderung mit dem Anfall des Erbhofs ein; sie erstreckt sich nicht auf den Ehegatten oder die Kinder des Anerben.

(2) Der Hofname wird im Falle des Absatzes 1 durch einen Bindestrich mit dem Familiennamen des Anerben verbunden. Bestehen Zweifel über den Hofnamen, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen das Anerbengericht endgültig. Das Anerbengericht soll vor der Entscheidung den Kreisbauernführer hören. Das Anerbengericht teilt dem Nachlaßgericht beglaubigte Abschrift seiner Entscheidung mit.

(3) Der Anerbe kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, die Führung des Namenszusatzes durch Erklärung gegenüber dem Anerbengericht ablehnen. Die Vorschriften über die Ausschlagung einer Erbschaft finden entsprechende Anwendung. Darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet von Amts wegen nach Anhörung des Kreisbauernführers das Anerbengericht endgültig. Das Anerbengericht teilt dem Nachlaßgericht beglaubigte Abschrift seiner Entscheidung mit.

(4) Sobald der Namenszusatz und seine Annahme feststehen, veranlaßt das Nachlaßgericht die Eintragung eines Randvermerks im Geburts- und Heiratsregister des Anerben.

(5) Für das Verfahren des Anerbengerichts und des Nachlaßgerichts gemäß den Absätzen 2 bis 4 werden keine Gebühren erhoben.

§ 13

Form der Bestimmung des Anerben oder der Anordnung der Verwaltung und Nutznießung

(1) Der Erblasser kann die Erklärung, durch die er für den Erbhof einen Anerben bestimmt oder die nach seinem Tode eintretende Verwaltung und Nutznießung am Erbhof anordnet, außer durch Testament oder Erbvertrag (§ 28 der Erbhofverordnung) auch mündlich zur Niederschrift vor dem Vorsitzenden des zuständigen Anerbengerichts oder vor einem Notar abgeben.

(2) Die Form der Beurkundung richtet sich nach den für die gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden geltenden Vorschriften. Die Urkunde soll nicht als Testament bezeichnet werden werden. Im übrigen steht die Urkunde einem vor einem Richter oder Notar in ordentlicher Form errichteten Testament gleich; dies gilt insbesondere für die Verwahrung, den Widerruf, die Eröffnung und die Beweiskraft der Urkunde.

§ 14

Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten (§34 der Erbhofverordnung)

(1) Der Anerbe haftet, auch wenn er am übrigen Nachlaß nicht als Miterbe beteiligt ist, für die Nachlaßverbindlichkeiten als Gesamtschuldner.

(2) Der Anerbe haftet für die Erfüllung der Nachlaßverbindlichkeiten mindestens mit den pfändbaren Nutzungen des Erbhofs. Das durch Pfändung zugunsten eines Nachlaßgläubigers begründete Pfandrecht an den Nutzungen des Erbhofs hat (in Abweichung von § 804 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung) ohne Rücksicht auf die zeitliche Reihenfolge der Pfändungen den Vorrang vor dem Pfändungspfandrecht eines Gläubigers des Anerben, dessen Anspruch vor dem Erbfall begründet ist.

§ 15

Erbschein

(1) Gehört zu einem Nachlaß ein Erbhof, so ist in dem Erbschein auch der Anerbe als solcher aufzuführen.

(2) Der Anerbe kann auch beantragen, daß ihm das Nachlaßgericht einen Erbschein ausstellt, in dem lediglich seine Folge in den Erbhof bescheinigt wird.

(3) Auf den Nachweis des Übergangs des Erbhofs gemäß § 22 Abs. 3 der Erbhofverordnung, §§ 20, 21, 22, 24 dieser Verordnung finden die Vorschriften über den Erbschein entsprechende Anwendung.

§ 16

Feststellung, daß kein Anerbe vorhanden ist

(1) Besteht Grund zu der Annahme, daß kein Anerbe vorhanden ist (§ 25 Abs. 5 Satz 2 der Erbhofverordnung), so hat das Nachlaßgericht von Amts wegen den Sachverhalt aufzuklären.

(2) Das Nachlaßgericht kann eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung des Anerbenrechts erlassen. Die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldefrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften der §§ 948 bis 950 der Zivilprozeßordnung. Die öffentliche Aufforderung soll auch in dem amtlichen Blatt der Landesbauernschaft und in einer örtlichen Tageszeitung veröffentlicht werden.

(3) Ergeben die Ermittlungen, daß kein Anerbe vorhanden ist, so stellt das Nachlaßgericht dies in einem Beschluß fest. Der Beschluß ist dem Landesbauernführer, gegebenenfalls auch demjenigen, der behauptet, Anerbe zu sein, von Amts wegen zuzustellen. Das Verfahren ist gebührenfrei.

(4) Der Kreisbauernführer kann beim Nachlaßgericht den Erlaß eines Beschlusses des im Abs. 3 vorgesehenen Inhalts beantragen. Wird der Antrag abgelehnt, so steht dem Kreisbauernführer das Recht der sofortigen Beschwerde zu.

(5) Die Feststellung (Abs. 3) begründet die Vermutung, daß ein Anerbe nicht vorhanden ist.

(6) Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann die Ermittlungen des Nachlaßgerichts einsehen. Er kann auch eine Abschrift der einzusehenden Schriftstücke fordern. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

4. Abschnitt

Ehegattenerbhöfe

§ 17

Erbhöfe im Miteigentum von Ehegatten

(1) Befindet sich am 22. Mai 1935 (dem Tage des Inkrafttretens der Erbhofverordnung) eine Besitzung, die, abgesehen vom Alleineigentum, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 der Erbhofverordnung entspricht, im Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft oder sonst im Miteigentum von bauernfähigen Ehegatten, so ist die Besitzung vom Inkrafttreten der Erbhofverordnung ab Erbhof.

(2) Erfüllt beim Inkrafttreten dieser Verordnung eine Besitzung, die bis dahin noch nicht Erbhof geworden ist, die im Abs. 1 vorgesehenen Voraussetzungen (abgesehen von dem dort vorgesehenen Stichtag), so ist sie vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab Erbhof. Die Vorschriften des § 1 dieser Verordnung finden keine Anwendung.

(3) Eine Besitzung, die noch nicht Erbhof ist, wird Erbhof, sobald sie nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes 1 und die des § 1 dieser Verordnung erfüllt.

(4) Auf Antrag eines der Ehegatten oder des Kreisbauernführers kann das Anerbengericht bestimmen, daß das Fehlen der Bauernfähigkeit eines der Ehegatten die Entstehung der Erbhofeigenschaft nicht hindert. Das Anerbengericht darf dem Antrag nur entsprechen, wenn der nichtbauernfähige Ehegatte wenigstens die Erfordernisse der §§ 12, 13 der Erbhofverordnung erfüllt und wenn der andere Ehegatte bauernfähig ist und nach seiner Persönlichkeit die Gewähr dafür bietet, daß der Hof ordnungsmäßig bewirtschaftet wird. Die Vorschriften des § 48 Abs. 2 der Erbhofverordnung finden entsprechende Anwendung. Sobald der dem Antrag entsprechende Beschluß rechtskräftig geworden ist, gilt die Befreiung als erteilt, und zwar mit Wirkung vom Beginn des Tages ab, an dem der Antrag beim Anerbengericht eingegangen ist.

§ 18

Ehegattenerbhöfe, die sich aus verschiedenen Eigentumsarten zusammensetzen

(1) Befindet sich am 22. Mai 1935 (dem Tage des Inkrafttretens der Erbhofverordnung) eine von einer Hofstelle aus bewirtschaftete Besitzung

1. zum Teil im Alleineigentum des Ehemannes und zum Teil im Alleineigentum der Ehefrau oder
2. zum Teil im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten und zum Teil im Alleineigentum eines oder jedes der Ehegatten

und entspricht die Besitzung zu diesem Zeitpunkt, abgesehen von diesen Eigentumsverhältnissen, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 der Erbhofverordnung, namentlich auch hinsichtlich der Bauernfähigkeit beider Ehegatten, so ist die Besitzung von diesem Zeitpunkt ab Erbhof.

(2) Erfüllt beim Inkrafttreten dieser Verordnung eine Besitzung, die bis dahin noch nicht Erbhof geworden ist, die im Abs. 1 vorgesehenen Voraussetzungen (abgesehen von dem dort bezeichneten Stichtag), so wird sie mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung Erbhof. Die Vorschriften des § 1 dieser Verordnung finden keine Anwendung.

(3) Eine Besitzung, die noch nicht Erbhof ist, wird Erbhof, sobald sie nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes 1 und die des § 1 dieser Verordnung erfüllt.

(4) Die Vorschriften des § 17 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 19

Rechtliche Behandlung der Ehegattenerbhöfe

Für die Ehegattenerbhöfe sind dieselben Vorschriften maßgebend, welche allgemein für Erbhöfe gelten, soweit sich nicht aus den nachstehenden §§ 20 bis 23 etwas anderes ergibt.

§ 20

Bestimmung des Anerben

(1) Jeder Ehegatte kann den anderen Ehegatten zum Anerben bestimmen.

(2) Die Ehegatten können ferner durch gemeinschaftliches Testament oder durch Erbvertrag bestimmen, daß der Erbhof nach dem Tode des Erstversterbenden oder des Überlebenden an eine Person als Anerben fallen soll, die nach der Erbhofverordnung als Anerbe des einen oder des anderen Ehegatten berufen wäre oder bestimmt werden könnte.

(3) Der überlebende Ehegatte, der Anerbe geworden ist, kann, falls er nicht durch eine gemeinschaftliche Verfügung von Todes wegen gebunden ist, auch einseitig bestimmen, daß der Hof nach seinem Tode an eine Person fallen soll, die nach der Erbhofverordnung Anerbe des einen oder des anderen Ehegatten berufen wäre oder bestimmt werden könnte.

(4) Die Vorschriften, nach denen in gewissen Fällen die Zustimmung des Anerbengerichts erforderlich ist, bleiben unberührt. Dies gilt nicht für Verfügungen von Todes wegen, die bei Ehegattenerbhöfen aus §§ 17 und 18 vor dem Inkrafttreten der Erbhofverordnung errichtet worden sind.

§ 21

Recht der Ehefrau, in besonderen Fällen den Anerben einseitig zu bestimmen

(1) Hat die Ehefrau den wirtschaftlich bedeutenderen Teil des den Erbhof bildenden Besitzes in die Ehe eingebracht, so kann sie, solange sie nicht durch eine gemeinschaftliche Verfügung von Todes wegen gebunden ist, mit Zustimmung des Anerbengerichts auch ohne Mitwirkung des Mannes bestimmen, daß sie selbst Anerbin des Mannes sein soll, oder daß der Hof beim Tode des Mannes oder bei ihrem eigenen Vorversterben an eine Person als Anerben fallen soll, die nach der Erbhofverordnung als Anerbe des einen oder des anderen Ehegatten bestimmt werden könnte, oder daß ihr selbst oder dem anderen Ehegatten die Verwaltung und Nutznießung am Erbhof zustehen soll, und zwar auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr des Anerben hinaus.

(2) Die Frau kann die im Abs. 1 vorgesehenen Verfügungen nur bei Lebzeiten des Mannes und nur in Form eines öffentlichen Testaments vornehmen ;die Errichtung des Testaments durch Übergabe einer verschlossenen Schrift ist ausgeschlossen. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn dem Ehemann eine beglaubigte Abschrift zugestellt wird; der beurkundende Richter oder Notar hat die Zustellung von Amts wegen zu veranlassen.

(3) Jeder der Ehegatten kann beim Anerbengericht den Antrag auf Entscheidung über die Zustimmung zu dem Testament stellen.

(4) Das Anerbengericht kann auf Antrag bestimmen, daß dem überlebenden Ehegatten, falls er nicht Anerbe wird, die Verwaltung und Nutznießung zustehen soll, und zwar auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr des von der Frau bestimmten Anerben hinaus.

(5) In den Fällen der vorstehenden Absätze finden die Vorschriften des § 48 Abs. 2 der Erbhofverordnung entsprechende Anwendung.

§ 22

Gesetzliche Anerbenfolge

(1) Machen die Ehegatten von dem Recht, den Anerben gemäß §§ 20, 21 zu bestimmen, keinen Gebrauch, so fällt der Erbhof beim Tode der Frau dem Manne als Anerben an.

(2) Stirbt der Mann, gleichviel ob vor oder nach der Frau, so fällt der Hof derjenigen Person als Anerben an, die nach der Erbhofverordnung als Anerbe des Mannes berufen ist.

(3) Im Falle des Absatzes 2 steht der Frau bis zur Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres des Anerben die Verwaltung und Nutznießung des Hofes zu, soweit dieses Recht nicht durch

eine gemeinschaftliche Verfügung von Todes wegen ausgeschlossen oder beschränkt ist. Unter der gleichen Voraussetzung kann das Anerbengericht in besonderen Fällen zur Vermeidung einer unbilligen Härte auf Antrag bestimmen, daß der überlebenden Ehefrau auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr des Anerben hinaus die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs zustehen soll.

§ 23

Ehescheidung

(1) Die Erbhofeigenschaft eines Ehegattenerbhofs wird nicht dadurch berührt, daß die Ehe rechtskräftig geschieden wird.

(2) Auf Antrag eines der geschiedenen Ehegatten leitet das Anerbengericht das Verfahren zur Auseinandersetzung über den Erbhof ein (§§ 67 ff. der Erbhofverfahrensordnung).

§ 24

Fortgesetzte Gütergemeinschaft

(1) Gehört eine Besitzung, die, abgesehen vom Alleineigentum, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 der Erbhofverordnung entspricht, beim Inkrafttreten der Erbhofverordnung zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so ist sie vom Inkrafttreten der Erbhofverordnung ab Erbhof. Die Entstehung der Erbhofeigenschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß nicht alle anteilsberechtigten Abkömmlinge bauernfähig sind. Jedoch muß der überlebende Ehegatte und mindestens einer der anteilsberechtigten Abkömmlinge bauernfähig sein.

(2) Haben die Ehegatten vor Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft gemeinschaftlich einen Anerben bestimmt (etwa gemäß §§ 1515, 1516 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so fällt der Erbhof beim Tode des überlebenden Ehegatten dieser Person als Anerben an, falls sie nach der Erbhofverordnung zum Anerben des einen oder des andern Ehegatten hätte bestimmt werden können.

(3) Haben die Ehegatten den Anerben nicht gemeinschaftlich bestimmt, so kann mit Zustimmung des Anerbengerichts auch der überlebende Ehegatte allein unter den anteilsberechtigten Abkömmlingen den Anerben bestimmen.

(4) Haben die Ehegatten den Anerben nicht gemeinschaftlich bestimmt und hat auch der überlebende Ehegatte von dem Recht des Absatzes 3 keinen Gebrauch gemacht, so fällt der Hof bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft derjenigen Person als Anerben an, die nach der Erbhofverordnung als Anerbe des Mannes berufen ist. Hierbei gehen die anteilsberechtigten Abkömmlinge andern Anerbenberechtigten vor.

(5) Die Vorschriften des Absatzes 4 gelten nicht, wenn alle Anteile an der fortgesetzten Gütergemeinschaft sich in der Hand des überlebenden Ehegatten vereinigen (§§ 1490, 1491 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(6) Im Falle des Absatzes 4 kann das Anerbengericht auf Antrag bestimmen, daß in der Zeit nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft dem überlebenden Ehegatten die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs zustehen soll, und zwar auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr des Anerben hinaus. Das gilt nicht, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Grund des § 1495 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Urteil aufgehoben worden ist.

(7) In den Fällen der Absätze 3, 6 finden die Vorschriften des § 48 Abs. 2 der Erbhofverordnung entsprechende Anwendung.

§ 25

Siedlungsverträge, die vor dem 22. Mai 1935 mit Ehegatten abgeschlossen sind

(1) Erwerben bauernfähige Eheleute in einem Verfahren im Sinne der Rechtsverordnung über die Agrarreform und das landwirtschaftliche Siedlungswesen vom 17. April 1934 (G. Bl. S. 257) auf Grund eines vor dem 22. Mai 1935 abgeschlossenen Vertrages nach dem 21. Mai 1935 eine Siedlungsstelle als Teil des Gesamtguts ihrer ehelichen Gütergemeinschaft oder sonst als ihr gemeinsames Eigentum und entspricht diese Besitzung, abgesehen vom Alleineigentum, den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 der Erbhofverordnung, so wird die Besitzung mit der Überführung in das Eigentum der Ehegatten Erbhof.

(2) Die Vorschriften der §§ 19 bis 23 dieser Verordnung finden Anwendung.

5. Abschnitt

Beschränkungen der Veräußerung oder Belastung des Erbhofs

§ 26

Eigentümergrundschuld. Auszahlung einer Hypothek

(1) Als Belastung des Grundstücks im Sinne des § 37 der Erbhofverordnung gilt auch die Veräußerung oder Belastung einer Eigentümergrundschuld.

(2) Ist bei einer Besitzung vor dem Zeitpunkt, in dem sie Erbhof geworden ist, eine Hypothek eingetragen, der Gegenwert aber noch nicht ausgezahlt, so hindert die Vorschrift des § 37 Abs. 1 der Erbhofverordnung den Gläubiger nicht, durch Auszahlung des Gegenwerts die Hypothek zu erwerben.

§ 27

Teilung eines Erbhofs. Entziehung der Erbhofeigenschaft

(1) Vom Inkrafttreten der Erbhofverordnung ab bedarf die Bildung mehrerer Erbhöfe durch Teilung eines bestehenden Erbhofs der Genehmigung des Anerbengerichts.

(2) Einzelnen Teilen des Erbhof kann die Erbhofeigenschaft nur mit Genehmigung des Anerbengerichts entzogen werden.

(3) § 48 Abs. 2 der Erbhofverordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 28

Tilgungsversicherung

(1) Ist ein Erbhof von einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt, insbesondere von einer Landschaft beliehen, so kann das Anerbengericht gemäß §§ 9, 37 Abs. 2 der Erbhofverordnung genehmigen, daß ein zur Abtragung der Hofschuld angesammeltes Tilgungsguthaben und künftige Tilgungsbeträge gemäß den Satzungen der Kreditanstalt als Gegenleistung für eine Lebensversicherung verwendet werden. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Vereinbarung über diese Art der Verwendung der Tilgungsbeträge schon vor dem Zeitpunkt getroffen ist, in dem die Besitzung Erbhof geworden ist.

(2) Der Versicherer hat die ihm aus einer solchen Tilgungsversicherung obliegenden Leistungen (Versicherungssumme, Rückvergütung bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsverhältnisses) bei Fälligkeit mindestens insoweit an die Kreditanstalt abzuführen, als sich bei dieser ohne den Abschluß der Versicherung aus pflichtmäßigen Tilgungsbeträgen ein Tilgungsguthaben ergeben hätte.

(3) Die Kreditanstalt hat die gemäß Abs. 2 an sie abzuführenden Beträge zum Tilgungsfonds zu vereinnahmen und zur Abdeckung rückständiger Darlehnszinsen sowie des Darlehns selbst zu verwenden.

(4) Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Anerbengericht genehmigen, daß die Kreditanstalt in Abweichung von Abs. 3 die Leistungen des Versicherers ganz oder teilweise zur Auszahlung für andere Zwecke freigibt.

(5) Für die Anwendung der Absätze 2 bis 4 macht es keinen Unterschied, ob die Vereinbarung über die im Abs. 1 vorgesehene Art der Verwendung der Tilgungsbeträge vor oder nach dem Zeitpunkt getroffen worden ist, in dem die Besitzung Erbhofeigenschaft erlangt hat.

§ 29

Bestandteilszuschreibung

(1) Soll ein Erbhofgrundstück einem mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld belasteten Erbhofgrundstück als Bestandteil zugeschrieben werden (§ 53 der Erbhofverordnung, § 890 Abs. 2, § 1131 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so ist gemäß § 37 Abs. 2 der Erbhofverordnung hierzu die Genehmigung des Anerbengerichts erforderlich, es sei denn, daß die Belastung des Hauptgrundstücks sich bereits vor der Zuschreibung auf das zuzuschreibende Grundstück erstreckt.

(2) Hat das Grundbuchamt vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Abweichung von Abs. 1 ohne die Genehmigung des Anerbengerichts eine solche Zuschreibung vorgenommen, so gilt sie unbeschadet der Vorschriften zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, als eine zur Zeit der Zuschreibung erfolgte Vereinigung im Sinne des § 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das Grundbuchamt hat die Eintragung von Amts wegen zu berichtigen. Die Berichtigung ist gebührenfrei.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 steht es dem Bauern frei, beim Anerbengericht die Genehmigung dazu nachzusuchen, daß das Grundstück dem belasteten Grundstück als Bestandteil zugeschrieben wird. Macht er von dieser Befugnis binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gebrauch, so ergeht die Entscheidung des Anerbengerichts gebührenfrei; auch die Eintragung der Bestandteilszuschreibung im Grundbuch erfolgt gebührenfrei, wenn der Bauer sie binnen einem Monat nach Rechtskraft der Entscheidung des Anerbengerichts beantragt.

§ 30

Verpachtung des Erbhofs

(1) Ein Vertrag, durch den der Erbhof oder ein Teil des Erbhofs für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf unbestimmte Zeit verpachtet wird, bedarf der Genehmigung des Anerbengerichts.

(2) § 48 Abs. 2 der Erbhofverordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 31

Alte Veräußerungs- oder Belastungsanträge

(1) Die im § 37 der Erbhofverordnung vorgesehene anerbengerichtliche Genehmigung ist auch dann erforderlich, wenn zu dem Zeitpunkt, in dem die Besitzung Erbhof geworden ist, die auf Veräußerung oder Belastung gerichtete Erklärung des Eigentümers bindend und der Antrag auf Eintragung beim Grundbuchamt gestellt, die Eintragung aber vor dem vorbezeichneten Zeitpunkt noch nicht bewirkt worden ist.

(2) Das Anerbengericht soll in den Fällen des Absatzes 1 in der Regel die Genehmigung erteilen, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

§ 32

Ausnahmen vom Belastungs- und Veräußerungsverbot

(1) Die im § 37 der Erbhofverordnung vorgesehene anerbengerichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich

1. für die Belastung des Erbhofs mit Grunddienstbarkeiten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten oder öffentlichen Lasten;
2. zur Einbeziehung eines Erbhofs in ein Verfahren zur Grundstücksumlegung (Flur- oder Feldbereinigung);
3. für die von der Siedlungsbehörde zugelassene Belastung derjenigen Erbhöfe, die in einem Verfahren auf Grund der Rechtsverordnung über die Agrarreform und das landwirtschaftliche Siedlungswesen vom 17. April 1934 (G. Bl. S. 257) gebildet werden;
4. für die Belastung eines Erbhofs, wenn die Besitzung erst durch ein Veräußerungsgeschäft Erbhofeigenschaft erlangt und die Belastung im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft erfolgt;
5. für die Eintragung der im § 128 des Zwangsversteigerungsgesetzes vorgesehenen Sicherungshypothek gegen den Ersteher.

(2) Erbhöfe, die sich bei Inkrafttreten der Erbhofverordnung in einem Entschuldungsverfahren gemäß der Verordnung vom 22. September 1933 befinden, können ohne Genehmigung des Anerbengerichts mit einem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück zugunsten der Staatlichen Treuhandgesellschaft m. b. H. belastet werden (§ 28 der Verordnung vom 22. September 1933 in der Fassung der Verordnung vom 30. Juni 1934 (G. Bl. S. 499). Desgleichen ist die anerbengerichtliche Genehmigung nicht erforderlich zur Durchführung einer Landabgabe gemäß § 33 b und c der Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 (G. Bl. S. 444) in der Fassung der Verordnung vom 30. Juni 1934 (G. Bl. S. 499).

§ 33

Verpflichtungsgeschäft

(1) Bedarf eine Verfügung über den Erbhof der anerbengerichtlichen Genehmigung, so ist diese auch zu einem Rechtsgeschäft erforderlich, das die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung zum Gegenstand hat. Dies gilt nicht für Verpflichtungsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen worden sind.

(2) Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das diesem Verpflichtungsgeschäft entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt.

(3) Die Ausübung eines Vorkaufsrechts ist nicht davon abhängig, daß das Rechtsgeschäft, auf das sich das Vorkaufsrecht erstreckt, die anerbengerichtliche Genehmigung gefunden hat. Hinsichtlich des Vertragsverhältnisses, das durch die Ausübung des Vorkaufsrechts zwischen dem Vorkaufsberechtigten und dem Verpflichteten zustande kommt, bewendet es bei den Vorschriften der Absätze 1, 2.

§ 34

Verhältnis zu den Verfügungsbeschränkungen des Landwirtschafts- und Siedlungsrechts

(1) Die Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 123) sowie die sonstigen Vorschriften, welche die Veräußerung, Teilung oder Belastung von Grundstücken oder die Aufhebung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit (oder die Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Maßnahme) verbieten oder beschränken, finden auf Erbhöfe keine Anwendung.

(2) Rechtsgeschäfte, die der zuständigen Behörde noch nicht gemäß den im Abs. 1 erwähnten Vorschriften zur Genehmigung vorgelegt worden sind oder über deren Genehmigung die zuständige Behörde beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht rechtskräftig entschieden hat, sind so anzusehen, als wenn die Behörde die Genehmigung ohne Einschränkung erteilt hätte.

§ 35

Verhältnis zu sonstigen siedlungsrechtlichen Beschränkungen

(1) Auf einem Siedlungs- oder Rentengutsverfahren beruhende Wiederkaufs-, Ankaufs- und Heimfallrechte sowie ähnliche auf einem solchen Verfahren beruhende Beschränkungen des Eigentums am Erbhof erlöschen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, bei künftig entstehenden Erbhöfen mit der Erlangung der Erbhofeigenschaft.

(2) Soweit Rechte der im Abs. 1 bezeichneten Art in das Grundbuch eingetragen sind, werden sie nach und nach von Amts wegen gebührenfrei gelöscht. Die Vorschriften des § 46 Abs. 2 dieser Verordnung gelten entsprechend.

(3) Das Vorkaufsrecht des Siedlungsamtes gemäß §§ 28 ff. der Rechtsverordnung über die Agrarreform und das landwirtschaftliche Siedlungswesen vom 17. April 1934 (G.Bl. S. 257) bleibt unberührt.

§ 36

Streitigkeiten über vertragliche Versorgungsansprüche

(1) Das Anerbengericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über Versorgungsansprüche, die dem Übergeber eines Erbhofs oder seinen Familienangehörigen auf Grund des Übergabevertrags oder auf Grund eines aus Anlaß der Übergabe geschlossenen Rechtsgeschäfts gegenüber dem Übernehmer zustehen, und zwar gleichviel, ob der Vertrag vor oder nach Entstehung der Erbhofeigenschaft des Anwesens abgeschlossen worden ist.

(2) Das gleiche gilt für Verosrgungsansprüche von Familienangehörigen des Bauern, die auf einer vom Bauern mit seiner Familienangehörigen oder dem Anerben getroffenen Vereinbarung oder auf einer Verfügung von Todes wegen beruhen und gegen einen Anerben des Bauern geltend gemacht werden, auf den der Erbhof nicht durch Übergabevertrag, sondern von Todes wegen übergegangen ist.

(3) Das Anerbengericht kann die Versorgungsleistungen (Abs. 1, 2), soweit dies unter Berücksichtigung der Umstände des Falles der Billigkeit entspricht, auf Antrag anderweitig festsetzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Verhältnisse, welche für die Bemessung der Leistungen maßgebend waren, sich seit dem Abschluß des Vertrags oder seit der Errichtung der Verfügung von Todes wegen wesentlich verändert haben.

(4) Soweit die Versorgungsansprüche bereits den Gegenstand einer anerbengerichtlichen Entscheidung gebildet haben (etwa bei Genehmigung eines Übergabevertrags), können sie nur dann auf Grund des Absatzes 3 anderweitig festgesetzt werden, wenn die Verhältnisse, welche für die Bemessung der Leistungen maßgebend waren, sich seit Erlaß der Entscheidung wesentlich verändert haben.

(5) Für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits anhängig sind, bleiben die bisher geltenden Vorschriften maßgebend.

6. Abschnitt

Beschränkungen der Zwangsvollstreckung

§ 37

Vollstreckung in Forderungen

(1) Die Zwangsvollstreckung in Forderungen, die dem Bauern aus dem Verkauf von Erzeugnissen des Erbhofs, oder in Miet- oder Pachtzinsforderungen, die dem Bauern aus der Vermietung oder Verpachtung von Erbhofgrundstücken zustehen, unterliegt folgenden Beschränkungen.

(2) Die Pfändung ist auf Antrag des Bauern vom Vollstreckungsgericht (im Verwaltungszwangsverfahren von der Vollstreckungsbehörde) insoweit aufzuheben, als der Bauer die Einkünfte braucht, um sich und seine Familie zu ernähren und zu bekleiden sowie den Wirtschaftsablauf des Hofs zu erhalten.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 2 sind insbesondere insoweit nicht erfüllt, als der Bauer den vorbezeichneten Bedarf unmittelbar aus den Erzeugnissen des Hofs entnehmen (§ 2 Abs. 2, § 39 Abs. 1 der Erbhofverordnung) oder aus sonstigen Einkünften decken kann.

§ 38

Eigentümergrundschuld

Das im § 38 der Erbhofverordnung ausgesprochene Verbot, in einem Erbhof zu vollstrecken, bewirkt, daß auch eine Eigentümergrundschuld am Erbhof wegen einer Geldforderung nicht gepfändet werden kann.

§ 39

Maßnahmen gegen mißbräuchliche Beanspruchung des Vollstreckungsschutzes

(1) Ist ein Grundstück, das keine Erbhofeigenschaft hat, durch eine Rechtshandlung, die der Anfechtung wegen Gläubigerbenachteiligung unterliegt, veräußert worden und macht der Anfechtungsbeklagte geltend, daß das Grundstück Erbhofeigenschaft erlangt habe, so kann das Prozeßgericht dem Antrage, den Beklagten ohne Vorbehalt des Vollstreckungsschutzes des § 38 der Erbhofverordnung zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück zu verurteilen, nur entsprechen, nachdem das Anerbengericht in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren rechtskräftig die Erbhofeigenschaft verneint hat (Abs. 3).

(2) Hat ein Schuldner ein Grundstück, das keine Erbhofeigenschaft hat, veräußert, nachdem es zum Zwecke der Zwangsvollstreckung beschlagnahmt worden ist, und wird geltend gemacht, daß das Grundstück Erbhofeigenschaft erlangt habe, so darf das Vollstreckungsgericht, falls die Behauptung der Erbhofeigenschaft nicht offenbar unrichtig ist, das Versteigerungsverfahren erst fortsetzen, nachdem das Anerbengericht in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren rechtskräftig die Erbhofeigenschaft des Grundstücks verneint hat (Abs. 3). Gelangt das Anerbengericht rechtskräftig zur Bejahung der Erbhofeigenschaft, so hebt das Vollstreckungsgericht die Beschlagnahme auf.

(3) In den Fällen der Absätze 1, 2 hat das Anerbengericht die Erbhofeigenschaft auch dann zu verneinen, wenn die Veräußerung sich als eine unlautere Machenschaft oder als ein Versuch zur mißbräuchlichen Beanspruchung des im § 38 der Erbhofverordnung vorgesehenen Vollstreckungsschutzes darstellt.

(4) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für Verfahren, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits anhängig sind.

§ 40

Niederschlagung von Kosten

Wird infolge des Vollstreckungsverbots des § 38 der Erbhofverordnung ein Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren aufgehoben, so werden die staatlichen Gebühren des Verfahrens niedergeschlagen; bereits gezahlte Beträge sind zurückzuerstatten.

§ 41

Beitreibung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

(1) Unterliegt eine unter § 39 Abs. 1 der Erbhofverordnung fallende öffentlich-rechtliche Geldforderung der Beitreibung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens, so gelten die folgenden Bestimmungen:

(2) Die mit der Beitreibung befaßte Vollstreckungsbehörde stellt eine Erklärung aus, in der sie

1. Gläubiger und Schuldner sowie Grund und Höhe des Anspruchs bezeichnet,
2. die Verfügung (Entscheidung, Anordnung, Beschluß) angibt, aus der die Verpflichtung zur Zahlung hervorgeht,
3. bescheinigt, daß der Anspruch vollstreckbar und im Verwaltungszwangsverfahren beizutreiben ist.

(3) Die Vollstreckungsbehörde läßt diese Bescheinigung dem Kreisbauernführer zustellen. Hierdurch wird die im § 39 Abs. 2 der Erbhofverordnung vorgesehene Zustellung des Vollstreckungstitels ersetzt.

(4) Will der Kreisbauernführer gemäß § 39 Abs. 3 der Erbhofverordnung die Schuld für die Bauernkammer übernehmen, so hat er dies der Vollstreckungsbehörde gegenüber zu erklären. Die Bauernkammer befriedigt den Gläubiger durch Zahlung an die Vollstreckungsbehörde. Die Verpflichtung der Bauernkammer zur Befriedigung des Gläubigers ist abhängig von der Aushändigung einer von der Vollstreckungsbehörde vollzogenen und mit dem Dienstsiegel versehenen Bescheinigung, die den im Abs. 2 angegebenen Inhalt hat und außerdem die Bestätigung enthält, daß die Bauernkammer die Schuld übernommen und beglichen hat und daß gemäß § 39 Abs. 3 der Erbhofverordnung die Forderung gegen den Schuldner auf die Bauernkammer übergegangen ist.

(5) Ist die im Abs. 4 bezeichnete Bescheinigung dem Kreisbauernführer ausgehändigt worden, so ist die Bauernkammer berechtigt, die Forderung nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben beitreiben zu lassen.

7. Abschnitt

Steuerliche und ähnliche Vergünstigungen

§ 42

Befreiung von Steuern

(1) Von der Erbschaftsteuer, Grundwechselsteuer und den Stempelabgaben sind ausgenommen:

1. der Übergang des Erbhofs auf den Anerben im Wege der Erbfolge oder des Übergabevertrags;

2. die vom Anerbengericht gemäß § 37 der Erbhofverordnung ausnahmsweise zugelassene Übertragung des Erbhofs auf eine nicht anerbenberechtigte Person, wenn der Vertrag seinem sachlichem Inhalt nach einem Übergabevertrag entspricht;
3. der Übergang eines Erbhofs, der im Eigentum mehrerer Personen steht, in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person;
4. der Erwerb von Grundbesitz, wenn durch den Erwerb ein neuer Erbhof gebildet wird. Wird eine Besitzung durch den zeitlich aufeinanderfolgenden Erwerb von einzelnen Grundstücken auf eine Ackernahrung vergrößert, so gilt die Befreiung nur für den letzten Erwerb, durch den die Besitzung unmittelbar Erbhofeigenschaft erlangt;
5. der Übergang einer über hundertfünfundzwanzig Hektar großen Besitzung in das Alleineigentum einer bauernfähigen Person oder in das Eigentum eines bauernfähigen Ehepaares, wenn innerhalb von drei Monaten seit dem Übergang der im § 5 der Erbhofverordnung vorgesehene Antrag auf Befreiung von den Erfordernissen des § 3 der Erbhofverordnung beim Anerbengericht eingereicht wird und die Besitzung nach Genehmigung des Antrags Erbhofeigenschaft erlangt.

(2) Wenn im Falle des Absatzes 1 Nr. 5 die Voraussetzung für die Steuerbefreiung erst nach Entstehung der Steuerschuld eintritt, werden die bezeichneten Steuern auf Antrag erlassen oder erstattet; der Antrag kann nur innerhalb eines Jahrs seit dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem die Besitzung Erbhofeigenschaft erlangt hat.

§ 43

Notarielle oder gerichtliche Gebühren

(1) Die notariellen oder gerichtlichen Gebühren für die Beurkundung von Erklärungen, welche für den nach § 42 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 steuerlich begünstigten Grundstückserwerb erforderlich sind, werden auf die Hälfte ermäßigt. Dasselbe gilt für die notariellen oder gerichtlichen Gebühren für die Vermittlung der in diesem Zusammenhang erforderlich werdenden Auseinandersetzung einer Gemeinschaft. Die Gerichtskosten für die Umschreibung im Grundbuch werden in diesen Fällen nicht erhoben.

(2) Beträge, die sich bei Anwendung des Absatzes 1 als zuviel gezahlt erweisen, sind zurückzuerstatten.

8. Abschnitt

Besondere Güterarten

§ 44 (fällt fort)

§ 45 (fällt fort)

§ 46

Landesrechtliches Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern

(1) Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht bei Rentengütern und preußischen Ansiedlungsgütern von nicht mehr als hundertfünfundzwanzig Hektar, soweit diese Güter nicht Erbhof werden.

(2) Ist das Anwesen in die Erbhöferolle eingetragen und der Anerbengutsvermerk im Grundbuch gelöscht worden, stellt sich aber nachträglich heraus, daß die Eintragung in die Erbhöferolle zu Unrecht erfolgt ist, so gilt die Aufhebung der Anerbengutseigenschaft als nicht eingetreten; die Vorschriften zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, bleiben unberührt. Bei Löschung des Guts in der Erbhöferolle ist das Grundbuch von Amts wegen durch Wiedereintragung des Vermerks gebührenfrei zu berichtigen.

9. Abschnitt

Übergangsvorschriften

§ 47

Rechtsstellung des angenommenen Kindes (§ 21 Abs. 6 der Erbhofverordnung)

(1) Hat der Erblasser vor dem 22. Mai 1935 eine Person an Kindes Statt angenommen, so steht dieses Kind hinsichtlich der Anerbenfolge einem ehelichen Kinde gleich.

(2) Hat der Bauer eine Person erst nach dem 21. Mai 1935 an Kindes Statt angenommen, so kann er sie mit Zustimmung des Anerbengerichts und nur für den ersten auf die Entstehung der Erbhofeigenschaft folgenden Erbfall zum Anerben bestimmen, wenn die Person schon vor der Entstehung der Erbhofeigenschaft längere Zeit wie ein Kind im Hause des Bauern gelebt hat.

(3) Ist bei einem Ehegattenerbhof zunächst der überlebende Ehegatte Anerbe geworden, so gilt bei Anwendung des vorstehenden Absatzes 2 der Tod des überlebenden Ehegatten noch als erster Erbfall.

(4) Hat eine an Kindes Statt angenommene Person einen Erbhof durch Erbgang oder Übergabevertrag von dem Annehmenden erworben, so findet beim Tode des Angenommenen die Erbfolge in den Erbhof so statt, als ob der Angenommene ein eheliches Kind des Annehmenden wäre. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Hof vor oder nach Entstehung der Erbhofeigenschaft auf den Angenommenen übergegangen ist.

§ 48

Anerbenstellung der Tochter des Erblassers (§ 21 Abs. 7 der Erbhofverordnung)

(1) Der im § 21 Abs. 7 der Erbhofverordnung vorgesehene Vorrang der Tochter des Erblassers und der sonstigen Anerben der vierten Ordnung vor den Anerben der zweiten und dritten Ordnung gilt nur für den ersten Erbfall nach dem Zeitpunkt, in dem die Besitzung Erbhof geworden ist. Bei Anwendung der Vorschrift macht es keinen Unterschied, ob die Söhne oder Sohnessöhne schon zu dem vorbezeichneten Zeitpunkt nicht vorhanden oder nicht bauernfähig waren oder erst später weggefallen sind.

(2) Wenn bei einem Ehegattenerbhof zunächst der überlebende Ehegatte Anerbe geworden ist, wird bei Anwendung des vorstehenden Absatzes der Tod des überlebenden Ehegatten noch als erster Erbfall angesehen.

§ 49

Mehrere Erbhöfe (§§ 23, 58 der Erbhofverordnung)

Wenn bei einem Ehegattenerbhof zunächst der überlebende Ehegatte Anerbe geworden ist, wird bei Anwendung des § 58 der Erbhofverordnung der Tod des überlebenden Ehegatten noch als erster Erbfall angesehen.

§ 50

Gemeinschaftliche Verfügungen von Todes wegen aus der Zeit vor dem Eintritt der Erbhofgemeinschaft

(1) Haben Ehegatten vor dem Zeitpunkt, in dem die Besitzung Erbhof geworden ist, sich gegenseitig zu Erben eingesetzt und ist der eine Ehegatte vor diesem Zeitpunkt gestorben und soll nach den Bestimmungen der Verfügung von Todes wegen nach dem Tode des Überlebenden der Nachlaß an Verwandte des Erstverstorbenen fallen, so fällt der Erbhof beim Tode des Überlebenden demjenigen der eingesetzten Verwandten als Anerben an, der nach der Erbhofverordnung als Anerbe des Erstverstorbenen berufen wäre.

(2) Soll nach der gemeinschaftlichen Verfügung von Todes wegen ein Verwandter des Erstverstorbenen allein den Hof übernehmen, so fällt der Hof diesem Verwandten als Anerben an, falls er zu den Personen gehört, die nach der Erbhofverordnung zum Anerben des Erstverstorbenen hätten bestimmt werden können.

(3) Haben die Ehegatten den Anerben nicht bestimmt, auch keine Bestimmung des im Abs. 2 vorgesehenen Inhalts getroffen, so kann der überlebende Ehegatte mit Zustimmung des Anerbengerichts unter den eingesetzten Verwandten den Anerben bestimmen.

§ 51

Vorerbschaft

(1) Die Entstehung eines Erbhofs wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Besitzung dem Eigentümer lediglich als Vorerben gehört.

(2) Beim Eintritt des Falles der Nacherbfolge fällt der Erbhof demjenigen als Anerben an, der Anerbe wäre, wenn der Erblasser im Zeitpunkt des Falles der Nacherbfolge verstorben wäre.

(3) Hat der Erblasser in einer Verfügung von Todes wegen bestimmt, daß einer der Nacherben allein den Hof übernehmen soll, so fällt der Hof diesem Nacherben als Anerben an, falls er zu den Personen gehört, die nach der Erbhofverordnung als Anerbe des Erblassers hätten bestimmt werden können.

(4) Hat der Erblasser den Anerben nicht bestimmt, auch keine Bestimmung des im vorstehenden Absatz vorgesehenen Inhalts getroffen, so kann der Vorerbe mit Zustimmung des Anerbengerichts unter den Nacherben den Anerben bestimmen.

§ 52

Volleigentum und Vorerbschaftseigentum

(1) Hat eine Besitzung am 22. Mai 1935 dem Eigentümer teils als Volleigentümer, teils als Vorerben gehört, so steht dieser Umstand dem nicht entgegen, daß die Besitzung in diesem Zeitpunkt Erbhofeigenschaft erlangt.

(2) Erreicht der Wert des Teils der Besitzung, der dem Eigentümer bereits beim Anfall der Vorerbschaft zu Volleigentum gehört, mindestens die Hälfte des Wertes der ganzen Besitzung, so richtet sich die Anerbenfolge nach der Person des Eigentümers. Mit Zustimmung des Anerbengerichts kann der Eigentümer auch eine Person zum Anerben bestimmen, die nach der Erbhofverordnung zum Anerben des ursprünglichen Erblassers hätte bestimmt werden können.

(3) Ist der Wert des Teils der Besitzung, der dem Eigentümer beim Anfall der Vorerbschaft zu Volleigentum gehört, geringer als der Wert des zur Vorerbschaft gehörenden Teils der Besitzung, so richtet sich die Anerbenfolge nach § 51 Absätze 2 bis 4 dieser Verordnung. Mit Zustimmung des Anerbengerichts kann der Eigentümer auch eine Person zum Anerben bestimmen, die nach der Erbhofverordnung zum Anerben des Eigentümers bestimmt werden könnte, wenn die Anerbenfolge sich nach seiner Person richtete.

(4) Tritt der Fall der Nacherbfolge vor dem Tode des Eigentümers ein, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Eigentümers bestimmen, daß dem Eigentümer die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs zustehen soll, und zwar auch über das fünfundzwanzigste Lebensjahr des Anerben hinaus. Die Vorschrift des § 48 Abs. 2 der Erbhofverordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 53

Bestimmung des Anerben aus der Sippe des Ehegatten

(1) Ist jemand Eigentümer eines Erbhofs, den er vor dem Zeitpunkt, in dem die Besitzung Erbhof geworden ist, durch Erbgang oder Rechtsgeschäft von seinem Ehegatten oder von einer Gemeinschaft (z. B. einer Erbengemeinschaft), an der sein Ehegatte beteiligt war, erworben hat, so kann er zum Anerben auch eine Person bestimmen, die zum Anerben des anderen Ehegatten hätte bestimmt werden können.

(2) Macht der Berechtigte von der Befugnis des Absatzes 1 Gebrauch, so finden die Vorschriften, nach denen zur Bestimmung des Anerben in gewissen Fällen die Zustimmung des Anerbengerichts erforderlich ist, Anwendung; hierbei ist der Fall so anzusehen, als wenn es sich um die Bestimmung des Anerben nach dem andern Ehegatten handelte. Der vorstehende Satz gilt nicht bei Verfügungen von Todes wegen, die vor dem Inkrafttreten der Erbhofverordnung errichtet worden sind.

10. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 54

Zulassung einer Abweichung von der gesetzlichen Anerbenfolge

(1) Falls die kraft Gesetzes eingetretene Erbfolge in den Erbhof nach den besonderen Umständen des Falles zu einer als ungerecht und unbillig anzusehenden schweren Härte führen sollte, so kann der Senat auf den binnen drei Monaten nach dem Erbfall zu stellenden Antrag des Landesbauernführers nach Anhörung des Erbhofgerichts mit Wirkung vom Erbfall ab einen anderen Anerbenberechtigten zum Anerben bestimmen.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt entsprechend beim Übergang eines Erbhofs in den Fällen des § 22 Abs. 3 der Erbhofverordnung. Die für den Antrag des Landesbauernführers vorgesehene Frist beginnt in diesen Fällen mit dem Zeitpunkt, an dem die Übernahmeerklärung des Anerben beim Anerbengericht eingeht.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 finden bei Erbfällen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind, keine Anwendung. Auf Antrag des Landesbauernführers kann von den Vorschriften der Absätze 1, 2 ausnahmsweise auch bei Erbfällen Gebrauch gemacht werden, die in dem Zeitraum zwischen dem 22. Mai 1935 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind; der Antrag ist spätestens binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu stellen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 treten mit Ende des 31. Dezember 1938 außer Kraft.

§ 55

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. Mai 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

III. Erbhofverfahrensverordnung.
(EHVfO).
Vom 15. Mai 1937.

Inhaltsübersicht

Auf Grund der §§ 46, 51, 52, 61 der Erbhofverordnung vom 15. Mai 1937 (G.Bl. S. 359) wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt

Einrichtung der Anerbenbehörden

§ 1

Amtsbezeichnung und Entschädigung der bäuerlichen Beisitzer

(1) Die Amtsbezeichnung der bäuerlichen Beisitzer lautet bei den Anerbengerichten Anerbenrichter und bei dem Erbhofgericht Erbhofrichter.

(2) Auf die Entschädigung der bäuerlichen Beisitzer finden die Vorschriften der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 12. März 1929 (G.Bl. S. 34) in der Fassung der Verordnung vom 5. November 1929 (G.Bl. S. 146) entsprechende Anwendung. Die Anerbenrichter erhalten die Entschädigungssätze der Arbeitsrichter und die Erbhofrichter die der Landesarbeitsrichter.

§ 2

Bestellung der Anerbenrichter

(1) Der Landesbauernführer reicht durch die Hand des Vorsitzenden des Anerbengerichts dem Senat für den Bezirk eines jeden Anerbengerichts eine Vorschlagsliste für die Bestellung von sechs Anerbenrichtern ein.

(2) Es sind nur Bauern vorzuschlagen, die mit einem Erbhof im Bezirk des Anerbengerichts angesessen sind und bei denen keiner der Hinderungsgründe der §§ 31 bis 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegt.

(3) Der Vorsitzende des Anerbengerichts prüft vor Weitergabe der Vorschlagsliste, ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 bei den Vorgeschlagenen vorliegen.

(4) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 gegeben, so bestellt der Senat die vorgeschlagenen Bauern zu Anerbenrichtern. Er kann, falls mehr Bauern vorgeschlagen sind, als zu bestellen sind, unter

den Vorgeschlagenen wählen. Er teilt die Liste der Bestellten dem Anerbengericht und dem Landesbauernführer mit.

(5) Die Anerbenrichter werden auf die Dauer von drei Jahren, erstmalig bis zum 31. Dezember 1938, bestellt. Der Landesbauernführer macht mindestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit dem Senat durch die Hand des Vorsitzenden des Anerbengerichts die Vorschläge für die Neubestellung der Beisitzer. Die bisherigen Beisitzer können wiederbestellt werden.

(6) Reicht die Zahl der Beisitzer nicht aus, so können weitere bestellt werden.

§ 3

Einzelvorschriften über die Anerbenrichter

(1) Die Anerbenrichter sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende des Anerbengerichts vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt. Hierbei kann der Vorsitzende bestimmen, daß einzelne Anerbenrichter nur bei Behinderung eines anderen Anerbenrichters heranzuziehen sind.

(2) Jeder Anerbenrichter wird bei seiner ersten Dienstleistung im Anerbengericht auf die Dauer des Richteramts vereidigt. Der Vorsitzende des Anerbengerichts richtet an die zu Vereidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Anerbenrichters getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben." Der Anerbenrichter leistet den Eid, indem er die rechte Hand erhebt und die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

(3) Ist ein Anerbenrichter Mitglied einer Religionsgesellschaft, für die ein Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet. Erklärt der Anerbenrichter, daß er gegen die Eidesleistung in religiöser Form Bedenken habe, so ist der Eid unter Fortlassung der religiösen Beteuerung abzunehmen.

(4) Die Anerbenrichter üben während der Sitzung des Anerbengerichts das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie der Vorsitzende aus.

(5) Die Vorschriften der §§ 41 bis 48 der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten hinsichtlich der Anerbenrichter sinngemäß. Über die Ausschließung oder Ablehnung eines Anerbenrichters entscheidet der Vorsitzende endgültig.

(6) Ein zum Anerbenrichter bestellter Kreis- oder Landesbauernführer ist kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen, wenn er das Verfahren durch seinen Antrag in Gang gebracht oder in der Sache Beschwerde eingelegt hat.

§ 4

Bestellung der Erbhofrichter

(1) Die Erbhofrichter werden von dem Senat bestellt.

(2) Der Landesbauernführer schlägt der bestellenden Stelle für das Erbhofgericht die erforderliche Zahl von Bauern für die Bestellung zu Erbhofrichtern vor. Es sind nur Bauern vorzuschlagen, die mit einem Erbhof im Bezirk des Erbhofgerichts angesessen sind und bei denen keiner der Hinderungsgründe der §§ 31 bis 33 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorliegt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so werden die Vorgeschlagenen von der im Abs. 1 bezeichneten Stelle bestellt.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des § 2 Abs. 4 bis 6, § 3 entsprechende Anwendung.

§ 5

Vertretung des Vorsitzenden des Anerbengerichts oder des Erbhofgerichts

(1) Der Vorsitzende des Anerbengerichts oder des Erbhofgerichts wird durch seinen ständigen Stellvertreter (§§ 41, 43 der Verordnung) und, wenn auch dieser verhindert ist, durch denjenigen vertreten, der den Vorsitzenden allgemein im Richteramt vertritt. Ist hiernach eine Vertretung nicht möglich, so bestimmt die für die Geschäftsverteilung zuständige Stelle den Vertreter.

(2) Hört der Vorsitzende oder der ständige Stellvertreter auf, Richter an dem Ort zu sein, an dem er tätig war, als er zum Vorsitzenden oder Vertreter ernannt wurde, so endet damit zugleich auch sein Amt beim Anerbengericht oder Erbhofgericht.

§ 6 (fällt fort)

§ 7 (fällt fort)

§ 8 (fällt fort)

§ 9

Geschäftsstelle

Bei den Anerbengerichten und dem Erbhofgericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Auf die Ausschließung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle finden die Vorschriften der §§ 6, 7 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

(3) Zu Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei den Anerbengerichten soll der mit der Dienstaufsicht betraute Amtsrichter tunlichst diejenigen Beamten bestimmen, denen auch die Bearbeitung der Grundbuchsachen obliegt.

(4) Die Obliegenheiten der Geschäftsstelle bei den Anerbengerichten und dem Erbhofgericht werden durch die Geschäftsordnung und durch weitere Verwaltungsvorschriften geregelt.

§ 10

Nichtöffentlichkeit der Verhandlung. Pflicht zur Amtsverschwiegenheit

(1) Die Verhandlungen vor den Anerbenbehörden sind nicht öffentlich. Dem Kreis- und Landesbauernführer oder seinem Beauftragten ist die Anwesenheit bei der mündlichen Verhandlung gestattet. Der Vorsitzende kann Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, die Anwesenheit gestatten.

(2) Die Mitglieder der Anerbenbehörden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für den Kreis- und Landesbauernführer hinsichtlich der Sachen, mit denen er auf Grund der Erbhofverordnung oder seiner Durchführungsvorschriften befaßt ist.

2. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften über das Verfahren der Anerbenbehörden

1. Unterabschnitt

Vorschriften für alle Anerbenbehörden

§ 11

Grundsatz

Soweit nicht in der Erbhofverordnung oder in den zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren vor den Anerbenbehörden die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung.

§ 12

Amtsbetrieb. Rechtliches Gehör. Einstweilige Anordnungen

(1) Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die erforderlich erscheinenden Beweise aufzunehmen.

(2) Eine Entscheidung soll nur ergehen, nachdem den Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist. Wer im Sinne dieser Vorschrift als Beteiligter anzusehen ist, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

(3) Das Gericht kann, soweit es ihm nach den Umständen geboten erscheint, auf Antrag oder von Amts wegen sichernde Maßnahmen oder einstweilige Anordnungen treffen. Die Anordnungen können nur zusammen mit der Hauptentscheidung angefochten werden. Auf die Vollstreckung dieser Anordnungen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung.

§ 13

Mündliche Verhandlung

(1) Die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung steht im Ermessen des Gerichts.

(2) Das Gericht kann einem Beteiligten, der die mündliche Verhandlung beantragt, aufgeben, den übrigen Beteiligten die Kosten vorzuschießen oder zu erstatten, die ihnen durch die persönliche Wahrnehmung des Termins oder die Bestellung eines Bevollmächtigten erwachsen.

(3) Für die mündliche Verhandlung gelten die Vorschriften des § 136 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle nimmt über die Verhandlung eine Niederschrift auf, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der mitwirkenden Gerichtspersonen und der Beteiligten sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten.

§ 14

Vertretung vor den Anerbenbehörden

(1) Die Beteiligten können vor den Anerbenbehörden mit Beiständen erscheinen. Sie können sich, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet wird, auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Das Gericht kann die Vorlage einer öffentlich beglaubigten Vollmacht verlangen.

(2) Personen, die, ohne Rechtsanwalt zu sein, das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, sind vor den Anerbenbehörden als Beistände oder Prozeßbevollmächtigte ausgeschlossen. Werden von diesen Personen schriftliche Eingaben eingereicht, so soll der Vorsitzende oder das Gericht sie zurückweisen; das gleiche gilt für Eingaben, die von einem anderen eingereicht, aber von diesen Personen angefertigt sind. Im übrigen finden die Vorschriften des § 157 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(3) Zur Vertretung vor den Anerbenbehörden ist jeder bei einem Danziger Gericht zugelassene Rechtsanwalt berechtigt.

§ 15

Güteversuch. Vergleich

(1) Im Verfahren über die Ansprüche der Versorgungsberechtigten (§ 32 der Erbhofverordnung, § 36 der Erbhofrechtsverordnung) sowie über die Verteilung von Verbindlichkeiten (§§ 22, 36 der Erbhofverordnung) soll in allen geeigneten Fällen zunächst der Versuch einer gütlichen Einigung gemacht werden.

(2) Kommt ein Vergleich zustande, so ist er in der Niederschrift festzustellen. Die Niederschrift ist, soweit sie einen Vergleich enthält, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist.

(3) Aus dem Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

§ 16

Vorbereitung der Entscheidung

(1) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gerichts hat schon vor der mündlichen Verhandlung oder der Sitzung alle Anordnungen zu treffen, die angebracht erscheinen, damit die Sache tunlichst in einer Sitzung erledigt wird; § 272b der Zivilprozeßordnung gilt sinngemäß.

(2) Der Vorsitzende kann insbesondere auch, wenn die Eignung eines Hofes zum Erbhof in Frage steht (§§ 2, 3 der Erbhofverordnung), einem bäuerlichen Beisitzer des Gerichts aufgeben, den Hof vorher zu besichtigen.

§ 17

Beweisaufnahme

(1) Über Art und Umfang der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

(2) Das Gericht kann eines seines Mitglieder mit der Beweisaufnahme oder mit örtlichen Ermittlungen oder mit Verhandlungen mit den Beteiligten beauftragen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor einem beauftragten Richter, einschließlich des § 576 der Zivilprozeßordnung, gelten sinngemäß. Zur Abnahme von Eiden sind die bäuerlichen Beisitzer des Gerichts auch dann nicht befugt, wenn sie mit der Durchführung einer Beweisaufnahme beauftragt sind.

§ 18

Amtshilfe

(1) Die Anerbenbehörden, für die Zwecke der Durchführung des § 5 der Erbhofverordnung und der §§ 10, 54 der Erbhofrechtsverordnung auch der Senat, können andere Gerichte und Behörden um Amtshilfe ersuchen. Sie können insbesondere die Gemeinde- oder Polizeibehörden ersuchen, die für die Eignung eines Hofes zum Erbhof wesentlichen Tatsachen (§§ 2, 3 der Erbhofverordnung, § 1 der Erbhofrechtsverorrdnung) festzustellen. Sie können auch die Gemeinde- oder Polizeibehörden sowie den Kreis- oder Landesbauernführer um eine gutachtliche Äußerung ersuchen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichnete ersuchende Behörde kann auch den Vorsitzenden eines Anerbengerichts um die Aufnahme von Beweisen ersuchen. Bei der Einnahme des Augenscheins durch das ersuchte Anerbengericht kann ein Bauer, der Beisitzer des Anerbengerichts ist, als sachkundiger Beisitzer zugezogen werden.

§ 19

Vorentscheidung des Vorsitzenden

(1) In Fällen, in denen das Anerbengericht endgültig entscheidet oder in denen eine Beschwerde als unzulässig verworfen wird, sowie in den Fällen des § 22 Abs. 4, 5 der Erbhofverordnung kann der Entscheidung des Gerichts eine Vorentscheidung durch den Vorsitzenden vorangehen.

(2) Die Vorentscheidung wird endgültig, wenn nicht binnen zwei Wochen seit ihrer Zustellung Einspruch eingelegt wird. Hierauf ist bei der Zustellung hinzuweisen.

§ 20

Einspruch

(1) Der Einspruch ist bei dem Gericht, dessen Vorsitzender die Vorentscheidung erlassen hat, einzulegen, und zwar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

(2) Der Einspruch kann auf neue Tatsachen oder Beweise gestützt werden.

(3) Der Vorsitzende gewährt einem Einspruchsberechtigten, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Einspruchsfrist einzuhalten, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn der Einspruchsberechtigte binnen zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Einspruch einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten auch für den Einspruch, der im Verfahren zur Anlegung oder Ergänzung der Erbhöferolle eingelegt wird (§§ 40, 46, 47 dieser Verordnung).

§ 21

Entscheidung

(1) Das Gericht entscheidet durch begründeten **Beschluß**.

(2) Der Beschluß enthält die Bezeichnung des Gerichts und der Sache, die Namen der bei der Entscheidung beteiligten Gerichtsmitglieder und den Tag der Entscheidung.

(3) Der mit Gründen versehene Beschluß wird beim Anerbengericht vom Vorsitzenden, beim Erbhofgericht von dem Vorsitzenden und den beamteten Mitgliedern unterzeichnet. Wenn der Beschluß nach Vorentscheidung des Vorsitzenden ergeht, wird die Formel des Beschlusses beim Anerbengericht auch von den Anerbenrichtern mitunterschrieben.

(4) Ergeht die Entscheidung im Anschluß an eine mündliche Verhandlung, so ist sie, wenn die Beteiligten anwesend sind, durch den Vorsitzenden zu verkünden. Die Verkündung besteht in der Verlesung der Beschlußformel. Der Vorsitzende kann auch die Entscheidungsgründe verlesen oder deren wesentlichen Inhalt mitteilen.

(5) Die Entscheidung ist den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

2. Unterabschnitt

Verfahren vor dem Erbhofgericht

§ 22

Allgemeines

In Ergänzung der §§ 11 bis 21 gelten für das Verfahren vor dem Erbhofgericht die folgenden besonderen Vorschriften.

§ 23

Schriftliche Vorbereitung. Vertretung durch Rechtsanwälte
Beiordnung eines Beistandes

(1) Das Gericht kann die schriftliche Vorbereitung der Sache anordnen. In einem solchen Falle finden die §§ 130 bis 134 der Zivilprozeßordnung sinngemäß Anwendung.

(2) Das Gericht kann auch anordnen, daß sich ein Beteiligter durch einen Rechtsanwalt vertreten läßt. In diesem Falle finden hinsichtlich dieses Beteiligten auf das weitere Verfahren die für den Anwaltsprozeß geltenden Vorschriften des § 78, § 115 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, § 129, § 135 Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(3) Das Gericht kann einem armen Beteiligten in entsprechender Anwendung des § 116 der Zivilprozeßordnung einen nicht als Richter angestellten Justizbeamten oder einen Rechtskundigen, der die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat, beiordnen.

§ 24 (fällt fort)

§ 25 (fällt fort)

§ 26 (fällt fort)

3. Abschnitt

Erbhöferolle. Erbhofbuch

1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen über die Erbhöferolle

§ 27

Eintragungen

(1) In der Erbhöferolle sind die zum Erbhof gehörigen Grundstücke aufzuführen. Bei jedem Grundstück ist die Wirtschaftsart (z. B. Acker, Wiese), die Größe und das Grundbuchblatt, auf dem

es eingetragen ist, anzugeben. Dies gilt auch für diejenigen Grundstücke, welche der Bauer nach der Eintragung des Hofes zum Hof hinzuerwirbt.

(2) Für die Erbhöferolle soll ein Vordruck nach anliegendem Muster (Anlage 1) verwendet werden.

§ 28

Löschungen

(1) Verliert der Erbhof die Erbhofeigenschaft, so ist der Hof in der Rolle zu löschen (§ 47 Abs. 3 dieser Verordnung).

(2) Werden einzelne Grundstücke vom Erbhof abgetrennt, so werden diese Grundstücke in der Rolle gelöscht.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß der Eigentümer bei der Eintragung des Hofes nicht Danziger Staatsangehöriger war, und daß der Hof infolgedessen nicht Erbhof geworden ist, so ist dem Eigentümer eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb deren er den Erwerb der Danziger Staatsangehörigkeit oder die Befreiung gemäß § 5 der Erbhofrechtsverordnung nachzuweisen hat. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Eintragung zu löschen.

§ 29

Form der Eintragungen und Löschungen

Die Eintragungen und Löschungen in der Rolle werden vom Vorsitzenden des Anerbengerichts unter Angabe des Wortlauts verfügt, vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ausgeführt und von beiden gemeinschaftlich unter Angabe des Unterzeichnungstages unterschrieben.

§ 30

Benachrichtigung des Bauern

Von allen Eintragungen und Löschungen in der Rolle ist der Bauer zu benachrichtigen. Im Falle der Eintragung eines Erbhofs ist der Nachricht eine beglaubigte Abschrift des die Eintragung enthaltenden Blatts der Erbhöferolle beizufügen.

§ 31

Äußere Einrichtung der Erbhöferolle

(1) Die Erbhöferolle ist in der Form des gebundenen Buchs anzulegen.

(2) Für jede Gemeinde ist mindestens ein Band anzulegen. Von der Anlegung eines besonderen Bandes für die Gemeinde soll nur abgesehen werden, wenn die Zahl ihrer Erbhöfe geringer ist als zehn.

§ 32

Bedeutung der Eintragung in der Erbhöferolle

(1) Die Eintragung eines Grundstücks in die Erbhöferolle begründet die Vermutung, daß das Grundstück Erbhofeigenschaft besitzt.

(2) Sobald die Erbhöferolle als angelegt anzusehen ist, wird vermutet, daß Grundstücke, die nicht in die Erbhöferolle eingetragen sind, die Erbhofeigenschaft nicht besitzen.

(3) Der Zeitpunkt, in dem die Erbhöferolle als angelegt anzusehen ist, wird vom Senat im Gesetzblatt bekanntgegeben.

(4) Bei Anwendung des Absatzes 1 macht es keinen Unterschied, ob die Erbhofeigenschaft aus Anlaß der Anlegung oder Ergänzung der Erbhöferolle oder aus Anlaß eines gemäß § 10 der Erbhofverordnung gestellten Antrags geprüft worden ist.

§ 33

Einsicht in die Erbhöferolle

Die Einsicht in die Erbhöferolle ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

2. Unterabschnitt

Anlegung der Erbhöferolle

§ 34

Gemeindeverzeichnis der Höfe bis zu einer Größe von 125 Hektar (Verzeichnis A)

(1) Die Gemeindevorsteher stellen ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk gelegenen Besitzungen auf, die durch Land- oder Forstwirtschaft oder durch Gemüse- oder Obstbau genutzt werden und deren Umfang mindestens 7½ Hektar, aber nicht mehr als 125 Hektar beträgt. Besitzungen unter 7½ Hektar sind nur aufzunehmen, wenn sie eine Ackernahrung im Sinne der §§ 2, 6 der Erbhofverordnung darstellen.

(2) In dem Verzeichnis ist bei jeder Besitzung anzugeben

1. Zu- und Vorname des Eigentümers,
2. gegebenenfalls der gebräuchliche Hofname und die Nummer der Häuserliste,
3. die Art der Besitzung (z. B. Vollhof, Halbhof, Kätnerstelle),
4. die Größe der Besitzung in Hektar,
5. nach Möglichkeit das Grundbuchblatt, auf dem die Hofstelle sowie die übrigen zum Hof gehörenden Grundstücke eingetragen sind. Bei den Grundstücken ist auch die Wirtschaftsart (z. B. Acker, Wiese) sowie die Größe in Hektar anzugeben.

(3) Der Gemeindevorsteher bemerkt bei jeder Besitzung, ob sie als Erbhof im Sinne der §§ 1 bis 4, 6, 11 bis 17 der Erbhofverordnung oder der sonstigen Vorschriften anzusehen ist. Die Stellungnahme ist nötigenfalls kurz zu begründen. Bestehen Zweifel, ob der Eigentümer Danziger Staatsangehöriger ist, so ist dies besonders zu vermerken.

(4) Für das Gemeindeverzeichnis soll ein Vordruck verwendet werden, der dem anliegenden Muster entspricht (Anlage 2). Der Vordruck besteht aus einem Umschlagbogen und Einlageblättern, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen sind. Es empfiehlt sich, für jeden Hof ein besonderes Einlageblatt zu verwenden. Auf dem Umschlagbogen ist die Zahl der Einlageblätter anzugeben.

(5) Der Gemeindevorsteher bescheinigt die Vollständigkeit des Verzeichnisses.

(6) Der Gemeindevorsteher übersendet das Verzeichnis A spätestens bis zum 1. November 1935 dem Landrat.

(7) Der Landrat nimmt zu den einzelnen Nummern des Verzeichnisses A gutachtlich Stellung und übersendet die Verzeichnisse sämtlicher Gemeinden spätestens bis zum 1. Dezember 1935 dem Anerbengericht.

§ 35

Gerichtliches Verzeichnis

(1) Der Vorsitzende des Anerbengerichts stellt unter Zugrundelegung der Verzeichnisse A die gerichtlichen Verzeichnisse der Erbhöfe für den Bezirk des Anerbengerichts auf.

(2) Er hat hierbei auf Grund des beim Grundbuchamt geführten Eigentümerverzeichnisses die Vollständigkeit der Verzeichnisse A nachzuprüfen und dafür zu sorgen, daß sämtliche zu den einzelnen Besitzungen gehörenden Grundstücke unter Angabe des Grundbuchblatts im gerichtlichen Verzeichnis bei der betreffenden Besitzung vermerkt werden. Nötigenfalls kann er weitere Ermittlungen anstellen.

(3) Für das gerichtliche Verzeichnis soll ein amtlicher Vordruck nach anliegendem Muster (Anlage 3) verwendet werden. Der Vordruck besteht aus einem Umschlagbogen und Einlageblättern, die mit Blattzahlen zu versehen sind.

§ 36

Zustellung eines Auszugs aus dem gerichtlichen Verzeichnis an den Eigentümer

Der Vorsitzende des Anerbengerichts soll jedem in das gerichtliche Verzeichnis aufgenommenen Eigentümer einen Auszug aus dem Verzeichnis zustellen und den Eigentümer hierbei auffordern, wenn sein Hof zu Unrecht in das Verzeichnis aufgenommen sei oder wenn die zum Hof gehörigen Grundstücke nicht richtig, insbesondere nicht vollständig angegeben seien, dies binnen einem Monat nach der Zustellung durch Einspruch beim Anerbengericht geltend zu machen.

§ 37

Aushang des gerichtlichen Verzeichnisses an der Gerichtstafel

(1) Das gerichtliche Verzeichnis ist einen Monat lang durch Aushang an der Gerichtstafel öffentlich bekanntzumachen.

(2) Das Verzeichnis ist am Schluß mit dem Hinweis zu versehen, daß jeder Eigentümer, dessen Hof in das Verzeichnis zu Unrecht nicht eingetragen ist, binnen zwei Wochen nach Beendigung des Aushangs an der Gerichtstafel beim Anerbengericht Einspruch erheben kann.

§ 38

Auslegung des gerichtlichen Verzeichnisses beim Gemeindevorsteher

(1) Der Vorsitzende des Anerbengerichts läßt jedem Gemeindevorsteher eine Abschrift des seine Gemeinde betreffenden gerichtlichen Verzeichnisses einschließlich des im § 37 Abs. 2 vorgesehenen Hinweises zustellen mit der Aufforderung, die Abschrift zu jedermanns Einsicht auszulegen.

(2) Der Gemeindevorsteher hat den Eingang des gerichtlichen Verzeichnisses zweimal in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und hierbei auf die im § 37 Abs. 2 bezeichnete Einspruchsfrist hinzuweisen.

§ 39

Mitteilung des gerichtlichen Verzeichnisses an den Kreisbauernführer

Der Vorsitzende des Anerbengerichts läßt dem Kreisbauernführer eine Abschrift des seinen Bezirk betreffenden gerichtlichen Verzeichnisses zustellen mit der Aufforderung, das Verzeichnis auch seinerseits nachzuprüfen und gegen etwaige Unrichtigkeiten (Eintragung oder Nichteintragung eines Hofes oder einzelner Grundstücke) binnen einem Monat nach Zustellung beim Anerbengericht Einspruch einzulegen.

§ 40

Entscheidung über den Einspruch. Eintragung in die Erbhöferolle

(1) Über den Einspruch (§§ 36, 37, 39) entscheidet das Anerbengericht. In der Formel des Beschlusses, durch den über den Einspruch sachlich entschieden wird, ist zum Ausdruck zu bringen, ob das Grundstück Erbhof ist oder nicht.

(2) Die Entscheidung wird dem Eigentümer und dem Kreisbauernführer zugestellt.

(3) Die Höfe, gegen deren Eintragung kein Einspruch eingelegt ist, oder bei denen der Einspruch rechtskräftig abgewiesen ist, werden in die Erbhöferolle eingetragen.

§ 41

Eintragung der durch die Erbhofrechtsverordnung geschaffenen Ehegattenerbhöfe in die Erbhöferolle

(1) Alsbald nach dem Inkrafttreten der Erbhofrechtsverordnung stellen die Gemeindevorsteher ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk gelegenen Besitzungen auf, die durch Land- oder Forstwirtschaft oder durch Gemüse- oder Obstbau genutzt werden, deren Umfang mindestens 7½ Hektar, aber nicht mehr als 125 Hektar beträgt und die im Eigentum von Ehegatten stehen.

(2) Dieses Ergänzungsverzeichnis zur Erfassung der durch § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2 der Erbhofrechtsverordnung geschaffenen Ehegattenerbhöfe enthält nur Besitzungen, bei denen folgende Eigentumsverhältnisse gegeben sind:

1. Gesamthandeigentum oder sonstiges gemeinschaftliches Eigentum von Ehegatten oder
2. teils Alleineigentum des Mannes und teils Alleineigentum der Frau oder
3. teils gemeinschaftliches Eigentum von Ehegatten und teils Alleineigentum eines oder jedes der Ehegatten.

(3) Besitzungen unter 7½ Hektar sind nur aufzunehmen, wenn sie eine Ackernahrung im Sinne der §§ 2, 6 der Erbhofverordnung darstellen. Besitzungen, die bereits in das bei Beginn der Anlegung der Erbhöferolle aufgestellte Gemeindeverzeichnis aufgenommen sind, werden in das Ergänzungsverzeichnis der Absätze 1, 2 nicht aufgenommen.

(4) Der Gemeindevorsteher übersendet das Ergänzungsverzeichnis spätestens bis zum 1. Juli 1937 dem Landrat. Der Landrat nimmt zu den einzelnen Nummern des Verzeichnisses gutachtlich Stellung und übersendet die Verzeichnisse sämtlicher Gemeinden spätestens bis zum 1. Oktober 1937 dem Anerbengericht.

(5) Die Vorschriften des § 34 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.

(6) Der Vorsitzende des Anerbengerichts stellt unter Zugrundelegung der Gemeindeverzeichnisse, die ihm gemäß § 34 dieser Verordnung und gemäß den Vorschriften der vorstehenden Absätze 1 bis 5 eingereicht sind, ein gerichtliches Ergänzungsverzeichnis der Besitzungen auf, die auf Grund des § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2 der Erbhofrechtsverordnung Erbhof geworden sind. Die Vorschriften der vorstehenden §§ 35 bis 40 finden entsprechende Anwendung.

(7) Der Senat kann Abweichungen von den Vorschriften der vorstehenden Absätze 1 bis 6 zulassen.

§ 42

Liste der Besitzungen aus den Gemeindeverzeichnissen, die nicht in die Erbhöferolle aufgenommen werden

(1) Will der Vorsitzende des Anerbengerichts eine im Gemeindeverzeichnis (§§ 34, 41) stehende Besitzung nicht in das gerichtliche Verzeichnis aufnehmen, so hat er die Gründe hierfür zu den Akten zu vermerken.

(2) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle führt eine Liste (Anlage 4), in welche die im Abs. 1 bezeichneten Fälle aufzunehmen sind.

(3) In Fällen, in denen eine Besitzung zur Eintragung als Erbhof sachlich geeignet ist, aber zur Zeit nicht eingetragen werden kann aus Gründen, die in der Person des Eigentümers liegen (§§ 12 bis 15, 17 der Erbhofverordnung), hat der Vorsitzende des Anerbengerichts durch entsprechende Wiedervorlageverfügung dafür zu sorgen, daß die Eintragung erfolgt, sobald der Hinderungsgrund weggefallen ist.

3. Unterabschnitt

Besitzungen von mehr als 125 Hektar

§ 43

Statistisches Verzeichnis der Besitzungen über 125 Hektar (Verzeichnis B)

(1) Die Gemeindevorsteher stellen ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk gelegenen Besitzungen auf, die durch Land- oder Forstwirtschaft oder durch Gemüse- oder Obstbau genutzt werden und größer sind als 125 Hektar (Verzeichnis B).

(2) Für das Verzeichnis soll ein amtlicher Vordruck nach anliegendem Muster (Anlage 5) verwendet werden. Die Vorschriften des § 34 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Gemeindevorsteher soll in dem Verzeichnis die Besitzungen so anordnen, daß zuerst die im Alleineigentum einer natürlichen Person stehenden Besitzungen aufgeführt werden und erst danach die Besitzungen, die im Eigentum mehrerer Personen oder einer juristischen Person stehen.

(4) Der Gemeindevorsteher reicht das Verzeichnis spätestens bis zum 1. November 1935 dem Landrat ein. Dieser übersendet das Verzeichnis nach Prüfung der Vollständigkeit alsbald durch die Hand des Kreisbauernführers an den Landesbauernführer.

(5) Der Landesbauernführer übersendet die Verzeichnisse, nach Kreisbauernschaften geordnet, alsbald dem Senat.

§ 44

Antrag auf Zulassung einer Besitzung von mehr als 125 Hektar

(1) Grundbesitz von mehr als 125 Hektar kann im allgemeinen nur auf Antrag des Eigentümers gemäß § 5 der Erbhofverordnung als Erbhof zugelassen werden.

(2) Der Eigentümer reicht den mit einer Begründung versehenen Antrag beim Anerbengericht ein. Für den Antrag ist ein Formblatt nach anliegendem Muster (Anlage 6) zu verwenden, das beim Anerbengericht angefordert werden kann. Der Eigentümer versichert die Richtigkeit seiner Angaben an Eides Statt.

(3) Das Anerbengericht prüft, ob, abgesehen von §§ 3, 5 der Erbhofverordnung, die Voraussetzungen für die Zulassung gegeben sind. Ist dies offenbar nicht der Fall, so lehnt das Anerbengericht durch begründeten Beschluß die Weiterleitung des Antrags ab.

(4) Andernfalls übersendet das Anerbengericht den Antrag mit seiner gutachtlichen Stellungnahme dem Kreisbauernführer. Dieser reicht den Antrag mit seiner Stellungnahme an den Landesbauernführer weiter. Dieser nimmt gleichfalls Stellung und legt den Antrag dem Senat vor.

§ 45

Entscheidung des Senats über den Antrag aus § 44

(1) Die Entscheidung, durch welche der Senat auf Grund des § 5 der Erbhofverordnung eine Ausnahme von den Erfordernissen des § 3 der Erbhofverordnung zuläßt, wird dem Eigentümer zugestellt und dem Anerbengericht zugefertigt. Die Entscheidung wird mit der Zustellung an den Eigentümer, oder, falls die Entscheidung dem Anerbengericht eher zugeht, mit dem Zeitpunkt des Eingangs beim Anerbengericht wirksam.

(2) Das Anerbengericht trägt, falls die sonstigen Voraussetzungen für die Entstehung der Erbhofeigenschaft gegeben sind, den Hof in die Erbhöferolle ein. Es benachrichtigt hiervon den Eigentümer und übersendet ihm eine Abschrift der Eintragung.

4. Unterabschnitt

Ergänzende Vorschriften über die Erbhöferolle

§ 46

Regelmäßige Nachprüfung der Erbhöferolle

(1) Im Jahre 1940 und danach im Zeitraum von regelmäßig zehn Jahren hat der Vorsitzende des Anerbengerichts dem Landrat ein Verzeichnis der eingetragenen Erbhöfe zu übersenden.

(2) Der Landrat prüft, ob die Eintragung in die Erbhöferolle noch zu Recht besteht und ob im Bezirk noch andere Besitzungen vorhanden sind, die als Erbhöfe anzusehen, aber noch nicht eingetragen sind.

(3) Der Landrat teilt das Ergebnis der Prüfung dem Anerbengericht mit. Der Vorsitzende des Anerbengerichts entscheidet nach Anhörung des Eigentümers und nötigenfalls nach Anstellung weiterer Ermittlungen über die Berichtigung der Erbhöferolle. Die Entscheidung ist dem Eigentümer und dem Kreisbauernführer zuzustellen. Diesen steht binnen einem Monat nach Zustellung der Einspruch bei dem Anerbengericht zu.

§ 47

Ergänzung der Erbhöferolle

(1) Der Vorsitzende des Anerbengerichts hat auch in der Zeit zwischen den im § 46 vorgesehenen regelmäßigen Nachprüfungen dafür zu sorgen, daß die Erbhöferolle auf dem laufenden bleibt, und daß alle zur Eintragung geeigneten Höfe und zugehörigen Grundstücke in die Rolle eingetragen werden.

(2) Wird die Eintragung in die Rolle außerhalb des Anlegungsverfahrens angeordnet, so ist der die Eintragung anordnende Beschluß des Vorsitzenden des Anerbengerichts dem Eigentümer und dem Kreisbauernführer zuzustellen mit der Aufforderung, binnen einer Frist von einem Monat Einspruch einzulegen, falls die Eintragung in die Rolle zu Unrecht erfolge oder die zum Hof gehörenden Grundstücke nicht richtig, insbesondere nicht vollständig angegeben seien.

(3) Die Vorschriften des vorstehenden Absatzes 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Grundstück in der Erbhöferolle gelöscht werden soll (§ 28), es sei denn, daß das Fehlen oder der Verlust der Erbhofeigenschaft des Grundstücks oder das Ausscheiden des Grundstücks aus dem Erbhof offenkundig ist oder sonst unzweifelhaft feststeht.

§ 48

Beschaffung der Vordrucke

Die im § 27 Abs. 2, § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 41 Abs. 5, 6, § 42 Abs. 2, § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 2 vorgesehenen Vordrucke werden den Gemeindebehörden und Anerbengerichten durch den Senat zur Verfügung gestellt.

5. Unterabschnitt

Erbhofbuch

§ 49

Erbhofbuch

(1) Das Anerbengericht stellt dem Bauern auf Antrag ein amtliches Erbhofbuch aus. Das Buch enthält namentlich eine beglaubigte Abschrift der auf den Hof bezüglichen Eintragungen in der Erbhöferolle sowie der Erbscheine, aus denen sich die Erbfolge in den Hof ergibt. Das Erbhofbuch kann nur durch das Anerbengericht bezogen werden.

(2) Die Herstellung und der Vertrieb von nichtamtlichen Büchern gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung ist unzulässig.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Führung der Erbhofbücher erläßt der Senat.

4. Abschnitt

Verfahren des Grundbuchamts

§ 50

Grundbuchvermerk

(1) Gleichzeitig mit der Eintragung des Erbhofs übersendet der Vorsitzende des Anerbengerichts dem Grundbuchamt eine Abschrift des auf den Erbhof bezüglichen Blattes der Erbhöferolle mit dem Ersuchen, im Grundbuch bei den Grundstücken den Erbhofvermerk einzutragen.

(2) Der Erbhofvermerk wird in der Aufschrift des Grundbuchs eingetragen und lautet:

„Erbhof.

Eingetragen in der Erbhöferolle von . . . . . . Bl. . . ."

(3) Der Vorsitzende des Anerbengerichts benachrichtigt das Grundbuchamt auch von den weiteren Eintragungen (Hinzuerwerb eines Grundstücks, Löschung eines Grundstücks, Löschung des Erbhofs) mit dem Ersuchen, bei den Grundstücken den Erbhofvermerk einzutragen oder zu löschen.

(4) Die Abschrift des auf den Erbhof bezüglichen Blattes der Erbhöferolle wird bei den Grundakten der Hofstelle aufbewahrt. Sie soll vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Grundbuchamts auf dem laufenden gehalten werden.

(5) Nicht zum Erbhof gehörende Grundstücke sind nicht auf dem Grundbuchblatt des Erbhofs einzutragen.

§ 51

Vereinigung von Grundstücken

Für die Vereinigung der zu einem Erbhof gehörenden Grundstücke zu einem Grundstück (§ 53 der Erbhofverordnung, § 890 Abs. 1, 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie für die gerichtliche Beurkundung eines hierauf gerichteten Antrags werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 52

Benachrichtigung des Anerbengerichts

(1) Das Grundbuchamt soll dem Anerbengericht Nachricht geben, wenn der Bauer zum Erbhof ein Grundstück hinzuerwirbt oder wenn er ein zum Erbhof gehöriges Grundstück veräußert.

(2) Das Grundbuchamt soll dem Anerbengericht ferner Nachricht geben, wenn im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs andere Veränderungen vorgenommen werden, die für die Führung der Erbhöferolle von Bedeutung sind (z. B. Vereinigung von Grundstücken, Bestandteilszuschreibung; Änderung des Grundbuchblatts, der Bezeichnung oder der Angabe der Wirtschaftsart des Grundstücks).

(3) Das Anerbengericht nimmt die entsprechenden Eintragungen in der Rolle vor (§§ 27, 28, 47 dieser Verordnung).

§ 53

Einsicht des Grundbuchs

(1) Dem Landesbauernführer, den Kreisbauernführern und den von diesen Beauftragten ist die Einsicht des Grundbuchs in Wahrnehmung der Aufgaben, die ihnen durch die Erbhofverordnung und deren Durchführungsvorschriften übertragen sind, ohne Darlegung eines berechtigten Interesses gestattet.

(2) Die Einsicht erstreckt sich auf die Grundakten, auch soweit es sich nicht um die im § 12 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Urkunden handelt.

(3) Soweit die Einsicht gestattet ist, kann eine Abschrift gefordert werden. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

5. Abschnitt

Feststellungsverfahren

§ 54

Antragsrecht im Feststellungsverfahren

Der Antrag auf anerbengerichtliche Entscheidung über die Erbhofeigenschaft oder Bauernfähigkeit (§ 10, § 18 der Erbhofverordnung) kann auch von demjenigen gestellt werden, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung nachweist.

§ 55

Befugnis des Antragsberechtigten, sich einem anderen Verfahren anzuschließen

(1) Ist ein Verfahren auf Entscheidung über die Erbhofeigenschaft, sei es auf Grund eines Antrags aus § 10 der Erbhofverordnung oder auf Grund eines im Verfahren zur Anlegung oder Ergänzung der Erbhöferolle eingelegten Einspruchs, bereits anhängig, so kann jeder, der gemäß § 54 antragsberechtigt ist, sich dem anhängigen Verfahren anschließen, indem er in dem Rechtszuge, in dem das Verfahren schwebt, eine entsprechende Erklärung abgibt.

(2) Der Anschluß kann sich auch in der Weise vollziehen, daß der nach § 54 Antragsberechtigte zu einer Zeit, zu der die Beschwerdefrist noch nicht für alle an dem anderen Verfahren Beteiligten abgelaufen ist, Beschwerde einlegt.

(3) Die Absätze 1, 2 gelten entsprechend, wenn der aus § 54 Antragsberechtigte sich einem gemäß § 18 der Erbhofverordnung eingeleiteten Verfahren anschließen will.

§ 56

Entscheidung über die Erbhofeigenschaft

(1) Ist über einen auf § 10 der Erbhofverordnung gestützten Antrag rechtskräftig entschieden, so kann der Antragsteller, der Eigentümer, der Kreisbauernführer oder derjenige, der sich gemäß vorstehendem § 55 dem Verfahren angeschlossen hat, einen neuen Antrag auf Entscheidung über die Erbhofeigenschaft desselben Grundstücks nicht auf Tatsachen gründen, die in dem früheren Verfahren geltend gemacht sind oder von ihm dort geltend gemacht werden konnten.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt entsprechend, wenn im Verfahren zur Anlegung oder Ergänzung der Erbhöferolle über den Einspruch gegen die Eintragung oder die Nichteintragung eines Grundstücks eine sachliche Entscheidung ergangen ist.

(3) In Abweichung von den Absätzen 1, 2 kann ein neuer Antrag auf Entscheidung über die Erbhofeigenschaft gestellt werden, wenn ein berechtigter Grund für die nochmalige Nachprüfung vorliegt.

(4) Ist in dem früheren Verfahren eine sachliche Entscheidung im Beschwerderechtszuge ergangen, so ist der im Abs. 3 vorgesehene Antrag an das Erbhofgericht zu richten.

(5) Das nach Abs. 4 zuständige Gericht soll über den Antrag selbst entscheiden. Erscheint dies im Einzelfall nicht tunlich, so kann das Gericht, nachdem es entschieden hat, daß die Voraussetzungen des

Absatzes 3 erfüllt sind, die Sache zur weiteren Entscheidung über den Feststellungsantrag an das Anerbengericht verweisen.

§ 57

Entscheidung über die Bauernfähigkeit

(1) Ist über einen auf § 18 der Erbhofverordnung gestützten Antrag rechtskräftig entschieden, so kann der Antragsteller, der Kreisbauernführer, die Person, deren Bauernfähigkeit den Gegenstand des Verfahrens bildet, oder derjenige, der sich gemäß § 55 dieser Verordnung dem Verfahren angeschlossen hat, einen neuen Antrag auf Entscheidung über die Bauernfähigkeit derselben Person nicht auf Tatsachen gründen, die in dem früheren Verfahren geltend gemacht sind oder von ihm dort geltend gemacht werden konnten.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt entsprechend, wenn über einen auf § 10 der Erbhofverordnung gestützten Antrag oder im Verfahren zur Anlegung oder Ergänzung der Erbhöferolle über den Einspruch gegen die Eintragung oder die Nichteintragung eines Grundstücks sachlich entschieden und hierbei auch die Frage der Bauernfähigkeit des Eigentümers geprüft worden ist.

§ 58

Beschränkungen für die Rücknahme von Anträgen

(1) Ein Antrag auf Entscheidung über die Erbhofeigenschaft kann, nachdem über ihn eine sachliche Entscheidung ergangen ist, nicht mehr zurückgenommen werden.

(2) Dasselbe gilt für den Einspruch im Verfahren zur Anlegung oder Ergänzung der Erbhöferolle.

6. Abschnitt

Genehmigungsverfahren

§ 59

Zustimmung des Anerbengerichts zu einer Verfügung von Todes wegen

(1) In allen Fällen, in denen nach der Erbhofverordnung oder den Durchführungsvorschriften zur Errichtung einer Verfügung von Todes wegen die Zustimmung des Anerbengerichts erforderlich ist, kann die Zustimmung vor oder nach der Errichtung der Verfügung von Todes wegen beantragt werden.

(2) Antragsberechtigt ist der Erblasser, bei einem Erbvertrag auch die andere Vertragspartei.

(3) Nach dem Tode des Erblassers ist, falls bis dahin eine rechtskräftige Entscheidung des Anerbengerichts nicht ergangen ist, jeder antragsberechtigt, der ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung des Anerbengerichts nachweist.

§ 60

Antragsrecht bei Veräußerung oder Belastung des Erbhofs

Der Antrag auf Erteilung der im § 37 der Erbhofverordnung für die Veräußerung oder Belastung vorgesehenen Genehmigung kann sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen gestellt werden, zu dessen Gunsten die Veräußerung oder Belastung stattfindet.

§ 61

Beschwerderecht beim Übergehen eines Anerbenberechtigten

(1) Hat der Bauer bei der Bestimmung eines Anerben näher berufene Anerbenberechtigte übergangen, zu deren Übergehung die Zustimmung des Anerbengerichts erforderlich ist, so ist gegenüber der diese Zustimmung erteilenden Entscheidung unter den Übergangenen nur der Nächstberechtigte beschwerdeberechtigt.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 steht dem Nächstberechtigten derjenige gleich, der zulässigerweise durch Erbvertrag zum Anerben eingesetzt ist, auch wenn die etwa zu dieser Einsetzung erforderliche Zustimmung des Anerbengerichts noch nicht erteilt ist.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 gelten entsprechend bei Genehmigung eines Übergabevertrags.

§ 62

Umfang des Beschwerderechts der Anerbenberechtigten bei Veräußerung, Teilung, Belastung oder Verpachtung von Erbhofgrundstücken

(1) Den Anerbenberechtigten als solchen steht ein Beschwerderecht gegenüber der Genehmigung einer Belastung des Erbhofs überhaupt nicht und gegenüber der Genehmigung einer Veräußerung, Teilung oder Verpachtung des Erbhofs oder von Erbhofgrundstücken nur insoweit zu, als sich dies aus den nachstehenden Absätzen ergibt.

(2) Der nächstberufene gesetzliche Anerbenberechtigte ist beschwerdeberechtigt gegenüber der Genehmigung:

1. der Veräußerung des ganzen Erbhofs;
2. der Veräußerung von Erbhofgrundstücken, wenn durch die Veräußerung die Erbhofeigenschaft des Restbesitzes aufgehoben oder gefährdet wird;
3. der Entziehung der Erbhofeigenschaft (§ 27 Abs.2 der Erbhofrechtsverordnung), wenn durch diese Entziehung die Erbhofeigenschaft des Restbesitzes aufgehoben oder gefährdet wird;
4. der Teilung des Hofs in mehrere Erbhöfe (§ 27 Abs. 1 der Erbhofrechtsverordnung);
5. der Verpachtung des Erbhofs für einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für denjenigen, der zulässigerweise durch Erbvertrag zum Anerben eingesetzt ist, auch wenn die etwa zu dieser Einsetzung erforderliche Zustimmung des Anerbengerichts noch nicht erteilt ist.

§ 63

Beschwerderecht des Kreis- und des Landesbauernführers

In allen Fällen, in denen das Anerbengericht über den Antrag auf Zustimmung zur Bestimmung eines Anerben entscheidet, finden die Vorschriften des § 48 Abs. 2 der Erbhofverordnung entsprechende Anwendung.

§ 64

Antragsrecht des Notars

(1) Ist ein Rechtsgeschäft, das der Zustimmung oder Genehmigung des Anerbengerichts bedarf, von einem Notar beurkundet oder beglaubigt worden, so gilt der Notar als ermächtigt, im Namen eines Antragsberechtigten die Entscheidung des Anerbengerichts zu beantragen; dies gilt entsprechend, wenn ein vom Notar gefertigter Entwurf der späteren rechtsgeschäftlichen Erklärungen dem Antrag zugrunde liegt.

(2) Anträgen und Eingaben, die der Notar in diesen Sachen an die Anerbenbehörden richtet, stehen die Vorschriften des § 14 Abs. 2 dieser Verordnung nicht entgegen.

§ 65 (fällt fort)

§ 66

Wirksamkeit der Zustimmung oder Genehmigung des Anerbengerichts

(1) In allen Fällen, in denen nach der Erbhofverordnung oder den Durchführungsvorschriften die Zustimmung oder Genehmigung des Anerbengerichts erforderlich ist, wirkt diese erst mit der Rechtskraft.

(2) Erklärt das Anerbengericht rechtskräftig, daß seine Zustimmung oder Genehmigung nicht erforderlich sei, so steht dieser Beschluß, falls eine andere Stelle die anerbengerichtliche Zustimmung oder Genehmigung dennoch für erforderlich halten sollte, der Erteilung der Zustimmung oder Genehmigung gleich.

7. Abschnitt

Anerbengerichtliches Verfahren zur Auseinandersetzung über einen Ehegattenerbhof bei Ehescheidung

§ 67

Einleitung des Auseinandersetzungsverfahrens

Kommt eine Einigung zwischen den geschiedenen Ehegatten über die Auseinandersetzung hinsichtlich eines Ehegattenerbhofs nicht zustande (§ 23 Abs. 2 der Erbhofrechtsverordnung) oder wird eine solche Einigung nicht genehmigt, so leitet das Anerbengericht auf Antrag eines der geschiedenen Ehegatten das Verfahren zur Auseinandersetzung über den Erbhof ein.

§ 68

Ladung

Das Gericht hat den Antragsteller und den anderen Ehegatten, diesen unter Mitteilung des Antrags, zu einem Verhandlungstermin zu laden. Die Ladung soll den Hinweis darauf enthalten, daß auch bei Ausbleiben eines Beteiligten über die Auseinandersetzung verhandelt wird. Die Frist zwischen der Ladung und diesem ersten Verhandlungstermin soll mindestens zwei Wochen betragen.

§ 69

Gütliche Einigung

(1) In dem Termin soll das Gericht zunächst darauf hinwirken, daß die geschiedenen Ehegatten sich über die Auseinandersetzung hinsichtlich des Erbhofs einigen, und zwar so, daß der Auseinandersetzungsvertrag vom Anerbengericht genehmigt werden kann.

(2) Kommt eine solche Einigung zustande, so kann die Auflassung vor dem Anerbengericht erklärt werden. Das Gericht beurkundet die Auflassung und die sonstigen Vereinbarungen und entscheidet über die Genehmigung.

(3) Wird die Genehmigung rechtskräftig erteilt, so ersucht der Vorsitzende des Anerbengerichts von Amts wegen das Grundbuchamt um die erforderlichen Eintragungen im Grundbuch. In dem Ersuchen sind die Grundstücke und Rechte sowie die notwendigen Eintragungen und Löschungen genau zu bezeichnen.

§ 70

Auseinandersetzungsvorschlag des Gerichts

(1) Schlägt der Einigungsversuch fehl oder glaubt das Anerbengericht die Genehmigung nicht erteilen zu können, so macht es den geschiedenen Ehegatten einen Vorschlag für die Auseinandersetzung.

(2) In diesem Vorschlag soll das Anerbengericht die Auseinandersetzung nach billigem Ermessen regeln, und zwar, soweit es die Lage des Einzelfalles rechtfertigt, in Anlehnung an § 1477 Abs. 2, § 1478 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das Anerbengericht kann hierbei eine Teilung des Erbhofs, insbesondere zur Bildung mehrerer Erbhöfe, vorsehen.

(3) Die Regelung ist nach Möglichkeit so zu treffen, daß die Erbhofeigenschaft des Anwesens nicht verloren geht. Der Erbhof oder die entstehenden Erbhöfe dürfen nicht übermäßig belastet werden.

(4) Der Vorschlag wird den geschiedenen Ehegatten und dem Kreisbauernführer unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Äußerung zugestellt.

§ 71

Auseinandersetzungsbeschluß

Nach Ablauf der Äußerungsfrist erläßt das Anerbengericht einen den Vorschriften des § 70 entsprechenden Auseinandersetzungsbeschluß.

(2) Will das Gericht in seinem Beschluß von seinem Vorschlag in wesentlichen Punkten abweichen, so soll es zuvor die Beteiligten zu einem neuen Verhandlungstermin laden.

(3) Der Auseinandersetzungsbeschluß ist mit Gründen zu versehen und den geschiedenen Ehegatten und dem Kreisbauernführer zuzustellen.

(4) Die Vorschriften des § 48 Abs. 2 der Erbhofverordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 72

Wirkungen des Auseinandersetzungsbeschlusses

(1) Der rechtskräftige Auseinandersetzungsbeschluß ist für die geschiedenen Ehegatten in gleicher Weise verbindlich wie rechtsgeschäftliche Erklärungen gleichen Inhalts.

(2) Ist im Auseinandersetzungsbeschluß vorgesehen, daß Erbhofgrundstücke in das Alleineigentum eines der geschiedenen Ehegatten übergehen sollen, so tritt der Eigentumsübergang mit der Rechtskraft des Beschlusses ein.

(3) Der Vorsitzende des Anerbengerichts ersucht von Amts wegen das Grundbuchamt um die Berichtigung des Grundbuchs und um die sonstigen zur Vollziehung des Auseinandersetzungsbeschlusses erforderlichen Grundbucheintragungen. In dem Ersuchen sind die Grundstücke und Rechte sowie die notwendigen Eintragungen und Löschungen genau zu bezeichnen.

8. Abschnitt

Verfahren gegen einen schlecht wirtschaftenden oder bauernunfähigen Erbhofeigentümer

§ 73

Übersicht über die Maßnahmen

(1) Das Anerbengericht kann gegen einen schlecht wirtschaftenden Bauern

1. die Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann (§§ 74 bis 76 dieser Verordnung) oder
2. die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder (§§ 77 bis 84 dieser Verordnung)

anordnen.

(2) Verliert der Erbhofeigentümer die Bauernfähigkeit, so kann das Anerbengericht

1. eine der im Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen treffen oder
2. dem Eigentümer die Verwaltung und Nutznießung des Hofes, unter Umständen das Eigentum am Hof entziehen (§ 15 der Erbhofverordnung, §§ 85 bis 98 dieser Verordnung).

1. Unterabschnitt
Wirtschaftsüberwachung

§ 74
Anordnung der Wirtschaftsüberwachung

(1) Bewirtschaftet der Bauer den Hof nicht ordnungsmäßig oder kommt er seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers anordnen, daß die Wirtschaft des Bauern für bestimmte Zeit durch einen Vertrauensmann überwacht wird (Wirtschaftsüberwachung).

(2) In dem Beschluß, durch den die Wirtschaftsüberwachung angeordnet wird, bestellt das Anerbengericht eine vom Landesbauernführer vorzuschlagende Person zum Vertrauensmann. Der Vertrauensmann soll bauernfähig und für das Amt geeignet sein.

(3) In dem Anordnungsbeschluß bestimmt das Anerbengericht ferner, wie lange die Überwachung dauern soll; über die Frage der Dauer der Überwachung soll sich der Landesbauernführer bereits in seinem Antrag äußern. Auf Antrag des Landesbauernführers kann das Anerbengericht die Überwachung verlängern.

(4) Der Anordnungsbeschluß wird dem Bauern, dem Landesbauernführer und dem Vertrauensmann zugestellt; der Beschluß wird mit der Zustellung an den Eigentümer wirksam. Dasselbe gilt für den Verlängerungsbeschluß.

(5) Der Beschluß, durch den das Anerbengericht über den Antrag auf Anordnung der Wirtschaftsüberwachung entscheidet, unterliegt der sofortigen Beschwerde (§ 48 der Erbhofverordnung). Beschwerdeberechtigt sind der Eigentümer und der Landesbauernführer. Dasselbe gilt für den Beschluß, durch den das Anerbengericht die Wirtschaftsüberwachung verlängert oder die Verlängerung ablehnt.

§ 75
Rechte und Pflichten des Vertrauensmanns

(1) Der Vertrauensmann hat die wirtschaftliche Lage des Bauern zu prüfen und seine Betriebs- und Wirtschaftsführung zu überwachen. Er soll darauf hinwirken, daß der Bauer den Hof ordnungsmäßig und mit dem Ziel einer möglichst hohen Erzeugungsleistung bewirtschaftet und seinen Schuldverpflichtungen gegenüber den Gläubigern nachkommt.

(2) Der Vertrauensmann ist insbesondere berechtigt, die Grundstücke und Gebäude des Bauern zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Er kann von dem Bauern und von den auf dem Hof beschäftigten Personen alle erforderlichen Auskünfte verlangen.

(3) Verbindlichkeiten, die nicht zum gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, soll der Bauer nur mit Zustimmung des Vertrauensmanns eingehen. Auch die Eingehung von Verbindlichkeiten, die zum gewöhnlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, soll er unterlassen, wenn der Vertrauensmann dagegen Einspruch erhebt.

(4) Nimmt der Bauer Maßnahmen, die für die landwirtschaftliche Betriebsführung notwendig sind, trotz einer Aufforderung des Vertrauensmanns nicht vor, so kann das Anerbengericht den Vertrauensmann auf seinen Antrag ermächtigen, einzelne näher zu bezeichnende Maßnahmen dieser Art auf Kosten des Bauern selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

(5) Der Vertrauensmann und die von ihm bei der Überwachung etwa zugezogenen Personen sind zur Verschwiegenheit über alle auf Grund der Überwachungstätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden persönlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Bauern verpflichtet.

(6) Der Vertrauensmann hat dem Anerbengericht und dem Landesbauernführer über seine Tätigkeit und seine Beobachtungen Bericht zu erstatten.

(7) Die näheren Einzelheiten der Wirtschaftsüberwachung können durch Richtlinien geregelt werden, die hinsichtlich der landwirtschaftlichen Betriebsführung vom Landesbauernführer mit Zustimmung des Senats erlassen werden.

(8) Erweist sich der Vertrauensmann als ungeeignet, so kann das Anerbengericht ihn entlassen. Das Anerbengericht soll den Vertrauensmann ferner entlassen, wenn der Landesbauernführer die Entlassung unter Darlegung triftiger Gründe beantragt. Vor der Entscheidung soll das Anerbengericht den Vertrauensmann und, soweit nötig, auch den Landesbauernführer hören. Das Anerbengericht ersetzt den Abberufenen durch einen vom Landesbauernführer vorzuschlagenden anderen Vertrauensmann.

(9) Der Vertrauensmann erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Er kann jedoch verlangen, daß der Bauer ihm die angemessenen baren Auslagen erstattet. Das Anerbengericht setzt die zu erstattenden Beträge fest. Vor der Entscheidung ist der Bauer zu hören. Vereinbarungen des Vertrauensmanns und des Bauern über die Höhe der Auslagen oder über Zahlung einer Vergütung sind nichtig.

(10) Die in den Absätzen 8, 9 vorgesehenen Beschlüsse des Anerbengerichts unterliegen der sofortigen Beschwerde.

§ 76

Beendigung der Wirtschaftsüberwachung

(1) Die Wirtschaftsüberwachung endigt, falls kein Verlängerungsbeschluß ergeht, mit dem Ablauf der im Anordnungsbeschluß festgesetzten Zeit.

(2) Das Anerbengericht kann die Wirtschaftsüberwachung schon vorher auf Antrag des Landesbauernführers oder des Bauern oder von Amts wegen aufheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.

(3) Der Beschluß, durch den das Anerbengericht die Aufhebung anordnet oder einen Aufhebungsantrag ablehnt, unterliegt der sofortigen Beschwerde (§ 48 der Erbhofverordnung). Beschwerdeberechtigt sind der Bauer und der Landesbauernführer. Der Aufhebungsbeschluß wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Beschwerdegericht kann jedoch anordnen, daß der Aufhebungsbeschluß schon vorher vorläufig wirksam wird.

(4) Die Wirtschaftsüberwachung endigt ferner mit dem Wirksamwerden des Beschlusses, durch den die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder angeordnet oder dem Bauern die Verwaltung und Nutznießung oder das Eigentum am Erbhof gemäß § 15 der Erbhofverordnung (§§ 85, 95 dieser Verordnung) entzogen wird.

2. Unterabschnitt

Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder

§ 77

Anordnung der Wirtschaftsführung

(1) Bewirtschaftet der Bauer den Hof nicht ordnungsmäßig oder kommt er seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, und erscheint die Anordnung einer Wirtschaftsüberwachung gemäß §§ 74 bis 76 dieser Verordnung zur Beseitigung des Mißstandes nicht ausreichend, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers anordnen, daß ein Treuhänder die Wirtschaftsführung auf dem Hof übernimmt.

(2) Das Anerbengericht kann die Anordnung der Wirtschaftsführung auf einen Teil des Betriebs beschränken.

(3) In dem Beschluß, durch den die Wirtschaftsführung angeordnet wird, bestellt das Anerbengericht eine vom Landesbauernführer vorzuschlagende Person zum Treuhänder. Der Treuhänder soll bauernfähig und für das Amt geeignet sein.

(4) In dem Anordnungsbeschluß bestimmt das Anerbengericht ferner ,wie lange die Wirtschaftsführung dauern soll; über die Frage der Dauer der Wirtschaftsführung soll sich der Landesbauernführer bereits in seinem Antrag äußern. Auf Antrag des Landesbauernführers kann das Anerbengericht die Wirtschaftsführung verlängern.

(5) In geeigneten Fällen kann das Anerbengericht anstatt der beantragten Wirtschaftsführung die Wirtschaftsüberwachung gemäß §§ 74 bis 76 anordnen.

(6) Ist der Vorsitzende des Anerbengerichts der Meinung, daß anstatt der beantragten Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder in dem Einzelfall die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung gemäß § 85 dieser Verordnung zulässig sei und der Sachlage mehr entspreche, so kann er beim Landesbauernführer eine entsprechende Ergänzung des Antrags anregen.

§ 78

Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses. Beschwerde

(1) Der Anordnungsbeschluß wird dem Bauern, dem Landesbauernführer und dem Treuhänder zugestellt; der Beschluß wird mit der Zustellung an den Bauern wirksam. Dasselbe gilt für den Verlängerungsbeschluß.

(2) Das Anerbengericht macht die Anordnung der Wirtschaftsführung sowie den Namen des Treuhänders in dem für die amtlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt sowie in dem amtlichen Blatt der Landesbauernschaft und in einer örtlichen Tageszeitung bekannt.

(3) Das Anerbengericht ersucht das Grundbuchamt, die Anordnung der Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder im Grundbuch zu vermerken.

(4) Der Beschluß, durch den das Anerbengericht über den Antrag auf Anordnung der Wirtschaftsführung entscheidet, unterliegt der sofortigen Beschwerde (§ 48 der Erbhofverordnung); beschwerdeberechtigt sind der Bauer und der Landesbauernführer. Dasselbe gilt für den Beschluß, durch den das Anerbengericht die Wirtschaftsführung verlängert oder die Verlängerung ablehnt.

§ 79

Wirkungen des die Wirtschaftsführung anordnenden Beschlusses

(1) Die Anordnung des Wirtschaftsführung bewirkt, daß der Bauer die Befugnis verliert, den Erbhof zu verwalten oder über die zum Erbhof gehörenden Gegenstände zu verfügen.

(2) Der Bauer kann nicht mehr über die Nutzungen des Erbhofs verfügen, und zwar auch nicht über die bei Anordnung der Wirtschaftsführung vorhandenen Erbhoferzeugnisse und über die aus der Veräußerung von Erbhoferzeugnissen ausstehenden Forderungen.

(3) Eine Verfügung des Bauern, die mit den Vorschriften der Absätze 1, 2 im Widerspruch steht, ist dem Treuhänder gegenüber unwirksam.

(4) Der Treuhänder verwaltet den Erbhof für Rechnung des Bauern. Die Erträge sind zum Besten des Hofes, insbesondere auch zur Abdeckung der Schulden und Lasten zu verwenden. Reinerträge gebühren dem Bauern. Geht der Treuhänder bei der Verwaltung des Hofes für den Bauern eine Verpflichtung ein, so ist nicht der Treuhänder, sondern der Bauer Schuldner der Verpflichtung.

(5) Hat das Anerbengericht gemäß § 77 Abs. 2 die Wirtschaftsführung nur für einen Teil des Betriebs angeordnet, so erstrecken sich die Wirkungen der Anordnung nur auf diesen Teil.

§ 80

Rechte und Pflichten des Treuhänders

(1) Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, den Erbhof in Besitz zu nehmen und ihn nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verwalten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten haftet er für die Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(2) Der Treuhänder kann im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung über den Erbhof sowie über die zu ihm gehörenden Gegenstände und seine Nutzungen verfügen. Die Vorschriften, nach denen gewisse Rechtsgeschäfte der Genehmigung des Anerbengerichts bedürfen, bleiben unberührt. Hat das Anerbengericht die Genehmigung rechtskräftig erteilt, so gilt das Erfordernis, daß die Verfügung nur im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung getroffen werden darf, als erfüllt.

(3) Der Treuhänder vertritt den Bauern in Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, die mit dem Betriebe oder der Verwaltung des Erbhofs zusammengen.

(4) Hat der Bauer nach dem Zeitpunkt, in welchem der im § 77 vorgesehene Antrag des Landesbauernführers beim Anerbengericht eingegangen ist, Grundstücke des Erbhofs vermietet oder verpachtet, so ist der Miet- oder Pachtvertrag dem Treuhänder gegenüber nur wirksam, wenn dieser den Vertrag genehmigt.

(5) Hat der Bauer vor Anordnung der Wirtschaftsführung über Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen verfügt, so sind die Verfügungen nur insoweit wirksam, als Vorausverfügungen eines Schuldners über wiederkehrende Leistungen im Falle der Zwangsverwaltung eines Grundstücks wirksam wären.

§ 81

Rechtsstellung des Bauern während der Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder

(1) Während der Wirtschaftsführung hat der Treuhänder dem Bauern die für seinen Hausstand erforderlichen Räume zu belassen.

(2) Der Treuhänder gewährt dem Bauern und den von diesem zu unterhaltenden Familienangehörigen, insbesondere dem Ehegatten und den unversorgten Kindern des Bauern, den angemessenen und der wirtschaftlichen Lage des Hofes entsprechenden Unterhalt.

(3) Der Bauer ist verpflichtet, soweit dies nach den Verhältnissen des Hofes und der Beteiligten angemessen erscheint, bei der Bewirtschaftung des Hofes mitzuarbeiten und in dem üblichen Umfange auch die Mitglieder seiner Familie zur Mitarbeit anzuhalten.

(4) Das Anerbengericht kann die in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Rechte und Pflichten in Anlehnung an die Grundsätze des § 32 der Erbhofverordnung näher regeln. Gefährdet der Bauer oder ein Mitglied seines Hausstandes die Wirtschaftsführung, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Treuhänders dem Bauern die Räumung der Wohnräume aufgeben oder andere geeignete Maßnahmen treffen.

(5) Reichen die dem Treuhänder zur Verfügung stehenden Mittel zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes nicht aus, so kann das Anerbengericht, falls dies nach den Vermögensverhältnissen des Bauern der Billigkeit entspricht, auf Antrag des Treuhänders dem Bauern aufgeben, dem Treuhänder einen Beitrag zu den Bewirtschaftungskostenzu leisten.

(6) Die in den Absätzen 4, 5 vorgesehenen Beschlüsse des Anerbengerichts unterliegen der sofortigen Beschwerde.

§ 82

Pflichten des Treuhänders gegenüber dem Anerbengericht und dem Landesbauernführer

(1) Der Treuhänder untersteht der Aufsicht des Anerbengerichts. Das Anerbengericht wird hierbei durch den Landesbauernführer unterstützt. Der Landesbauernführer kann dem Treuhänder in Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Betriebs (Bestellung der Äcker, Behandlung des Viehes u. dgl.) Weisungen erteilen.

(2) Der Treuhänder hat dem Anerbengericht und dem Landesbauernführer jederzeit auf Verlangen über seine Tätigkeit Auskunft zu geben. Er hat dem Anerbengericht und dem Landesbauernführer halbjährlich Bericht zu erstatten.

(3) Der Treuhänder hat dem Anerbengericht und dem Landesbauernführer jährlich, und zwar in der Regel nach Schluß des Wirtschaftsjahres, sowie bei Beendigung seiner Wirtschaftsführung Rechnung zu legen. Der Landesbauernführer prüft die Rechnung und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Anerbengericht mit. Das Anerbengericht kann einem Gläubiger des Bauern auf Antrag Einsicht in die Rechnung gewähren.

(4) Das Anerbengericht kann auf Antrag des Landesbauernführers oder von Amts wegen dem Treuhänder die Leistung einer Sicherheit auferlegen.

(5) Das Anerbengericht kann den Treuhänder durch Verhängung von Ordnungsstrafen zur Erfüllung seiner Pflichten anhalten.

(6) Das Anerbengericht kann den Treuhänder aus wichtigem Grunde, insbesondere, wenn er gegen die Pflichten eines ordentlichen Verwalters verstößt, entlassen. Das Gericht soll vor der Entscheidung den Treuhänder und den Landesbauernführer hören.

(7) Die in den Absätzen 4 bis 6 vorgesehenen Beschlüsse des Anerbengerichts unterliegen der sofortigen Beschwerde.

§ 83

Vergütung und Auslagen des Treuhänders

(1) Das Anerbengericht kann bestimmen, daß der Treuhänder von dem Bauern eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit sowie Erstattung barer Auslagen verlangen kann.

(2) Die Höhe der Vergütung und der Auslagen wird auf Antrag des Treuhänders sowie nach Anhörung des Bauern vom Anerbengericht festgesetzt.

(3) Vereinbarungen des Treuhänders mit dem Eigentümer über die Höhe der Vergütung oder der Auslagen sind nichtig.

(4) Der in den Absätzen 1, 2 vorgesehene Beschluß kann von dem Bauern, dem Treuhänder oder dem Landesbauernführer mit sofortiger Beschwerde angefochten werden.

§ 84

Beendigung der Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder

(1) Die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder endigt, falls kein Verlängerungsbeschluß ergeht, mit dem Ablauf der im Anordnungsbeschluß festgesetzten Zeit.

(2) Das Anerbengericht kann die Wirtschaftsführung auf Antrag des Landesbauernführers oder des Bauern oder von Amts wegen schon vorher aufheben, wenn der Grund für die Anordnung weggefallen ist.

(3) Die Wirtschaftsführung endigt ferner mit dem Wirksamwerden des Beschlusses, durch welchen dem Bauern die Verwaltung und Nutznießung oder das Eigentum am Erbhof gemäß § 15 der Erbhofverordnung (§§ 85, 95 dieser Verordnung) entzogen wird.

(4) Auf die Anfechtung des im Abs. 2 vorgesehenen Beschlusses finden die Vorschriften des § 76 Abs. 3 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

(5) Nach Beendigung der Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder macht das Anerbengericht die Beendigung in denselben Blättern bekannt, in denen die Anordnung der Wirtschaftsführung veröffentlicht worden ist. Das Anerbengericht ersucht ferner das Grundbuchamt, den Vermerk über die Wirtschaftsführung im Grundbuch zu löschen.

3. Unterabschnitt

Entziehung der Verwaltung und Nutznießung gemäß § 15 Abs. 2 der Erbhofverordnung

§ 85

Grundsatz

(1) Hat der Erbhofeigentümer die Bauernfähigkeit verloren oder kommt er seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, so kann

das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers dem Eigentümer gemäß § 15 Abs. 2 der Erbhofverordnung die Verwaltung und Nutznießung des Erbhofs dauernd oder auf Zeit entziehen (§§ 86 bis 94 dieser Verordnung).

(2) In geeigneten Fällen kann das Anerbengericht, ohne daß es hierzu eines weiteren Antrags des Landesbauernführers bedarf, anstatt der Entziehung der Verwaltung und Nutznießung die Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann oder die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder gemäß §§ 74 bis 84 dieser Verordnung anordnen.

§ 86

Auswahl des Nutzverwalters

(1) Für die Auswahl desjenigen, dem die Verwaltung und Nutznießung zu übertragen ist (Nutzverwalter) gelten die folgenden Vorschriften:

(2) Das Anerbengericht soll die Verwaltung und Nutznießung grundsätzlich auf den Ehegatten des Eigentümers oder auf denjenigen übertragen, der gesetzlicher Anerbe des Eigentümers wäre, wenn dieser im Zeitpunkt des Erlasses des Übertragungsbeschlusses stürbe.

(3) Das Anerbengericht kann die Verwaltung und Nutznießung auch auf eine Person übertragen, die der Eigentümer zulässigerweise zum Anerben bestimmt hat. Bedarf der Eigentümer zur Bestimmung dieses Anerben der Zustimmung des Anerbengerichts und ist über den Antrag auf Erteilung der Zustimmung noch nicht rechtskräftig entschieden, so wird die anerbengerichtliche Zustimmung durch die Übertragung der Verwaltung und Nutznießung auf diesen Anerben ersetzt.

(4) Erscheint die nach den Absätzen 2, 3 in Betracht kommende Person nach den Umständen des Falles für die Aufgaben des Nutzverwalters dauernd oder doch voraussichtlich auf lange Zeit ungeeignet, so kann das Anerbengericht die Verwaltung und Nutznießung auf eine andere Person übertragen, die dem Eigentümer gegenüber anerbenberechtigt ist oder von ihm auf Grund einer anderen Vorschrift als § 25 Abs. 5 der Erbhofverordnung zum Anerben bestimmt werden könnte. Vor der Entscheidung ist die nach Abs. 2, gegebenenfalls auch die nach Abs. 3 in Betracht kommende Person zu hören.

(5) Erscheint die nach den Absätzen 2 bis 4 in Betracht kommende Person für die Aufgaben eines Nutzverwalters lediglich aus solchen Gründen ungeeignet, die voraussichtlich in absehbarer Zeit wegfallen,oder ist damit zu rechnen, daß noch ein geeigneter Anerbenberechtigter geboren wird, so kann das Anerbengerichts gemäß § 85 Abs. 2 für eine entsprechende Zeit die Wirtschaftsüberwachung oder Wirtschaftsführung anordnen und aussprechen, daß der Eigentümer nicht bauernfähig ist, sowie bestimmen, daß die Reinerträge der Wirtschaftsführung (§ 79 Abs. 4) nicht dem Eigentümer, sondern dem Anerben oder dem später etwa eingesetzten Nutzverwalter gebühren.

§ 87

Bestimmung des Nutzverwalters zum Anerben

(1) Auf Grund eines spätestens vor Eintritt des Erbfalls gestellten Antrags des Landesbauernführes kann das Anerbengericht bestimmen, daß derjenige, dem gemäß vorstehendem § 86 die Verwaltung und Nutznießung des Hofes dauernd übertragen ist, beim Tode des Eigentümers auch dessen Anerbe ist. Ist die Ehefrau zum Nutzverwalter bestellt, so kann das Anerbengericht sie nur dann zur Anerbin bestimmen, wenn auch der Bauer sie zur Anerbin einsetzen könnte.

(2) Die im Abs. 1 vorgesehene Anordnung ist nur zulässig, wenn sie den Belangen der Sippe und des Hofes entspricht und für andere, insbesondere näherberufene Anerbenberechtigte keine unbillige Härte bedeutet.

(3) Vor der Entscheidung sind die Eigentümer, der nächstberufene gesetzliche Anerbenberechtigte sowie der vom Eigentümer zulässigerweise durch Verfügung von Todes wegen bestimmte Anerbe zu hören.

(4) Ergeben sich später wichtige neue Tatsachen, die den gemäß Abs. 1 erlassenen Beschluß als ungerechtfertigt erscheinen lassen, so kann das Anerbengericht auf Grund eines spätestens vor dem Erbfall gestellten Antrags des Landesbauernführers die Anordnung wieder aufheben.

§ 88

Einschränkung der Befugnis des Eigentümers, den Anerben zu bestimmen

(1) Der Eigentümer, dem die Verwaltung und Nutznießung rechtskräftig entzogen ist, kann nur mit Zustimmung des Anerbengerichts den Anerben für den Erbhof bestimmen oder eine solche Bestimmung widerrufen oder von ihr zurücktreten.

(2) Die Genehmigungsbedürftigkeit tritt schon mit der Stellung des im § 15 Abs. 2 der Erbhofverordnung vorgesehenen Antrags des Landesbauernführers ein, auf Grund dessen dem Eigentümer die Verwaltung und Nutznießung rechtskräftig entzogen wird.

(3) Die Vorschriften des § 48 Abs. 2 der Erbhofverordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 89

Bekanntgabe der Einsetzung des Nutzverwalters

(1) Sobald der den Nutzverwalter einsetzende Beschluß Rechtskraft erlangt, macht das Anerbengericht die Übertragung der Verwaltung und Nutznießung sowie den Namen des Nutzverwalters in dem für die amtlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt sowie in dem amtlichen Blatt der Landesbauernschaft und in einer örtlichen Tageszeitung bekannt. Dasselbe gilt für eine Entscheidung nach § 86 Abs. 5.

(2) Nach Rechtskraft des Beschlusses ersucht das Anerbengericht ferner das Grundbuchamt, die Übertragung der Verwaltung und Nutznießung und den Namen des Nutzverwalters im Grundbuch zu vermerken.

§ 90

Wirkungen des den Nutzverwalter einsetzenden Beschlusses

(1) Mit der Rechtskraft des den Nutzverwalter einsetzenden Beschlusses verliert der Eigentümer die Befugnis, den Erbhof zu verwalten, zu nutzen oder über die zum Erbhof gehörenden Gegenstände zu verfügen.

(2) Der Erbhofeigentümer kann nicht mehr über die Nutzungen des Erbhofs verfügen, und zwar auch nicht über die bei Rechtskraft des Einsetzungsbeschlusses vorhandenen Erbhoferzeugnisse und über die in diesem Zeitpunkt aus der Veräußerung von Erbhoferzeugnissen ausstehenden Forderungen.

(3) Eine Verfügung des Eigentümers, die mit den Vorschriften der Absätze 1, 2 im Widerspruch steht, ist dem Nutzverwalter gegenüber unwirksam.

(4) Das Recht, den Erbhof zu verwalten und zu nutzen, geht auf den Nutzverwalter über.

(5) Steht dem Eigentümer kraft ehelichen Güterrechts, kraft elterlicher Gewalt oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde das Recht der Verwaltung und Nutznießung am Vermögen des Nutzverwalters zu, so erstreckt sich dieses Recht nicht auf die dem Nutzverwalter durch den Einsetzungsbeschluß übertragenen Rechte.

(6) Der Nutzverwalter haftet mit den pfändbaren Nutzungen des Erbhofs für die bei Einsetzung der Nutzverwaltung bestehenden Schulden des Eigentümers. Das durch Pfändung zugunsten eines solchen Gläubigers begründete Pfandrecht an den Nutzungen des Erbhofs hat (in Abweichung vom § 804 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung) ohne Rücksicht auf die zeitliche Reihenfolge der Pfändungen den Vorrang vor dem Pfändungspfandrecht eines Gläubigers des Nutzverwalters, dessen Anspruch vor Einsetzung der Nutzverwaltung begründet ist.

§ 91

Rechte und Pflichten des Nutzverwalters

(1) Der Nutzverwalter ist berechtigt und verpflichtet, den Erbhof in Besitz zu nehmen und ihn nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verwalten und zu nutzen.

(2) Der Nutzverwalter kann im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung über den Erbhof sowie über die zu ihm gehörenden Gegenstände und seine Nutzungen verfügen. Die Vorschriften, nach denen gewisse Rechtsgeschäfte der Genehmigung des Anerbengerichts bedürfen, bleiben unberührt. Hat das Anerbengericht die Genehmigung rechtskräftig erteilt, so gilt das Erfordernis, daß die Verfügung nur im Rahmen ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung getroffen werden darf, als erfüllt.

(3) Der Nutzverwalter kann Rechtsstreitigkeiten, die mit dem Betriebe oder der Verwaltung des Erbhofs zusammenhängen, in eigenem Namen führen.

(4) Hat der Eigentümer nach dem Zeitpunkt, in welchem der im § 15 Abs. 2 der Erbhofverordnung vorgesehene Antrag des Landesbauernführers beim Anerbengericht eingeht, Grundstücke des Erbhofs vermietet oder verpachtet, so ist der Miet- oder Pachtvertrag dem Nutzverwalter gegenüber nur wirksam, wenn dieser den Vertrag genehmigt.

(5) Hat der Eigentümer vor Rechtskraft des den Nutzverwalter einsetzenden Beschlusses über Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen verfügt, so sind diese Verfügungen nur insoweit wirksam, als Vorausverfügungen eines Schuldners über wiederkehrende Leistungen im Falle der Zwangsverwaltung eines Grundstücks wirksam wären.

§ 92

Rechtsstellung des Eigentümers während der Nutzverwaltung

(1) Der Nutzverwalter hat dem Eigentümer die für seinen Hausstand unentbehrlichen Räume zu belassen.

(2) Das Anerbengericht kann bestimmen, daß der Nutzverwalter dem Eigentümer und den von diesem zu unterhaltenden Familienangehörigen, insbesondere dem Ehegatten und den unversorgten Kindern des Eigentümers, den angemessenen und der wirtschaftlichen Lage des Hofes entsprechenden Unterhalt zu gewähren hat.

(3) Erhält der Eigentümer gemäß Abs. 2 Unterhalt, so ist er verpflichtet, soweit dies nach den Verhältnissen des Hofes und der Beteiligten angemessen erscheint, bei der Bewirtschaftung des Hofes mitzuarbeiten und in dem üblichen Umfange die Mitglieder seiner Familie zur Mitarbeit anzuhalten.

(4) Das Anerbengericht kann die in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Rechte und Pflichten in Anlehnung an die Grundsätze des § 32 der Erbhofverordnung näher regeln. Gefährdet der Eigentümer oder ein Mitglied seines Hausstandes die Nutzverwaltung, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Nutzverwalters dem Eigentümer die Räumung der Wohnräume aufgeben oder andere geeignete Maßnahmen treffen.

(5) Reichen die dem Nutzverwalter zur Verfügung stehenden Mittel zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes nicht aus, so kann das Anerbengericht, falls dies nach den Vermögensverhältnissen des Eigentümers der Billigkeit entspricht, auf Antrag des Nutzverwalters dem Eigentümer aufgeben, dem Nutzverwalter einen Beitrag zu den Bewirtschaftungskosten zu leisten.

(6) Die in den Absätzen 4, 5 vorgesehenen Beschlüsse des Anerbengerichts unterliegen der sofortigen Beschwerde.

§ 93

Wechsel des Nutzverwalters

(1) Verliert der Nutzverwalter die Bauernfähigkeit oder kommt er den Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, so kann das Anerbengerichts auf Antrag des Landesbauernführers ihm die Verwaltung und Nutznießung entziehen und sie gemäß § 85 dieser Verordnung einer anderen Person übertragen, die gegenüber dem Eigentümer anerbenberechtigt ist oder von ihm auf Grund einer anderen Vorschrift als § 25 Abs. 5 der Erbhofverordnung zum Anerben bestimmt werden könnte. Mit der Rechtskraft dieser Entscheidung verliert ein Beschluß, durch den der abgesetzte Nutzverwalter gemäß § 87 dieser Verordnung zum Anerben des Eigentümers eingesetzt worden war, seine Wirksamkeit.

(2) Stirbt der Nutzverwalter, so bleibt dies dem Eigentümer gegenüber auf die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung ohne Einfluß. Das Anerbengericht setzt auf Antrag des Landesbauernführers gemäß § 85 dieser Verordnung einen anderen Anerbenberechtigten als Nutzverwalter ein.

(3) Das Anerbengericht macht den Wechsel des Nutzverwalters in denselben Blättern bekannt, in denen auch die Anordnung der Nutzverwaltung veröffentlicht worden ist. Das Anerbengericht ersucht ferner das Grundbuchamt, den Wechsel des Nutzverwalters im Grundbuche zu vermerken.

§ 94

Beendigung der Nutzverwaltung

(1) Ist die Nutzverwaltung auf Zeit angeordnet, so endigt sie, falls das Anerbengericht nicht auf Antrag des Landesbauernführers rechtskräftig die Verlängerung anordnet, mit dem Ablauf der im Anordnungsbeschluß vorgesehenen Zeit.

(2) Nach Beendigung der Nutzverwaltung macht das Anerbengericht die Beendigung in denselben Blättern bekannt, in denen die Anordnung der Nutzverwaltung veröffentlicht worden ist. Das Anerbengericht ersucht ferner das Grundbuchamt, den Vermerk über die Nutzverwaltung im Grundbuch zu löschen.

4. Unterabschnitt

Entziehung des Eigentums am Erbhof gemäß § 15 Abs. 3, 4 der Erbhofverordnung

§ 95

Grundsatz

(1) Hat der Erbhofeigentümer die Bauernfähigkeit verloren oder kommt er seinen Schuldverpflichtungen nicht nach, obwohl ihm dies bei ordnungsmäßiger Wirtschaftsführung möglich wäre, und ist ein bauernfähiger Ehegatte oder eine bauernfähige Person nicht vorhanden, die dem Eigentümer gegenüber anerbenberechtigt ist oder von ihm auf Grund einer anderen Vorschrift als § 25 Abs. 5 der

Erbhofverordnung zum Anerben bestimmt werden könnte, so kann das Anerbengericht auf Antrag des Landesbauernführers gemäß § 15 Abs. 3, 4 der Erbhofverordnung das Eigentum am Erbhof auf eine vom Landesbauernführer vorzuschlagende bauernfähige Person übertragen (§§ 96 bis 98 dieser Verordnung).

(2) In geeigneten Fällen kann das Anerbengericht, ohne daß es hierzu eines weiteren Antrags des Landesbauernführers bedarf, anstatt der Eigentumsübertragung die Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann oder die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder gemäß §§ 74 bis 84 dieser Verordnung anordnen.

§ 96

Bekanntgabe der Eigentumsübertragung

(1) Sobald der Beschluß, durch den das Eigentum übertragen wird, Rechtskraft erlangt, macht das Anerbengericht die Eigentumsübertragung sowie den Namen des neuen Bauern in dem für die amtlichen Bekanntmachungen des Gerichts bestimmten Blatt sowie in dem amtlichen Blatt der Landesbauernschaft und in einer örtlichen Tageszeitung bekannt.

(2) Das Anerbengericht ersucht ferner gemäß § 15 Abs. 4 der Erbhofverordnung das Grundbuchamt um die Eintragung des neuen Eigentümers.

§ 97

Wirkungen des Übertragungsbeschlusses

(1) Bei Rechtskraft des Übertragungsbeschlusses geht auch das Eigentum an den in diesem Zeitpunkt vorhandenen Erbhoferzeugnissen von dem früheren Eigentümer auf den neuen Bauern über. Dasselbe gilt für die in diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Forderungen aus dem Verkauf solcher Erzeugnisse.

(2) Hat der Eigentümer nach dem Zeitpunkt, in welchem der im § 15 Abs. 3 der Erbhofverordnung vorgesehene Antrag des Landesbauernführers beim Anerbengericht eingegangen ist, Grundstücke des Erbhofs vermietet oder verpachtet, so ist der Miet- oder Pachtvertrag dem neuen Bauern gegenüber nur wirksam, wenn dieser den Vertrag genehmigt.

(3) Hat der Eigentümer vor Rechtskraft des die Eigentumsübertragung anordnenden Beschlusses über Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen verfügt, so sind diese Verfügungen nur insoweit wirksam, als Vorausverfügungen eines Schuldners über wiederkehrende Leistungen im Falle der Zwangsverwaltung eines Grundstücks wirksam wären.

§ 98

Rechtsstellung des Eigentümers und seiner Angehörigen nach der Eigentumsübertragung

(1) Das Anerbengericht kann bestimmen, daß der neue Bauer dem früheren Eigentümer die für dessen Hausstand unentbehrlichen Räume zu belassen hat.

(2) Das Anerbengericht kann ferner bestimmen, daß der neue Bauer dem früheren Eigentümer und dessen Ehegatten wie Altenteilern sowie den unversorgten Abkömmlingen des früheren Eigentümers wie weichenden Erben den angemessenen und der wirtschaftlichen Lage des Hofes entsprechenden Unterhalt zu gewähren hat.

(3) Erhält der frühere Eigentümer gemäß Abs. 2 Unterhalt, so ist er verpflichtet, soweit dies nach den Verhältnissen des Hofes und der Beteiligten angemessen erscheint, bei der Bewirtschaftung des Hofes mitzuarbeiten und in dem üblichen Umfang auch die Mitglieder seiner Familie zur Mitarbeit anzuhalten.

(4) Das Anerbengericht kann die in vorstehenden Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Rechte und Pflichten in Anlehnung an die Grundsätze des § 32 der Erbhofverordnung näher regeln. Gefährdet der frühere Eigentümer oder ein Mitglied seines Hausstandes die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Hofes, so kann das Anerbengericht auf Antrag des neuen Bauern dem früheren Eigentümer die Räumung der Wohnräume aufgeben oder andere geeignete Maßnahmen treffen.

(5) Reichen die dem neuen Bauern zur Verfügung stehenden Mittel zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Hofes nicht aus, so kann das Anerbengericht, falls dies nach den Vermögensverhältnissen des früheren Eigentümers der Billigkeit entspricht, auf Antrag des Bauern dem früheren Eigentümer aufgeben, dem Bauern einen Beitrag zu den Bewirtschaftungskosten zu leisten.

(6) Die in den Absätzen 4, 5 vorgesehenen Beschlüsse des Anerbengerichts unterliegen der sofortigen Beschwerde.

9. Abschnitt

Gebühren und Auslagen

§ 99

Anwendbarkeit der Kostenordnung

Für die Gebühren und Auslagen im Verfahren vor den Anerbenbehörden gelten, soweit nicht in der Erbhofverordnung oder in den Durchführungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 6. März 1937 (G.Bl. S. 217) entsprechend.

Geschäftswert

§ 100

(1) Bei Verfahren über die in den §§ 10, 15, 18, § 21 Abs. 3, § 25 Abs. 1 Nrn. 1, 2 der Erbhofverordnung bezeichneten Angelegenheiten bestimmt sich der Geschäftswert nach § 24 der Kostenordnung; er darf jedoch nicht auf mehr als 3000 Gulden angenommen werden.

(2) Dasselbe gilt bei Verfahren

1. über die Genehmigung der Bestimmung eines Anerben,
2. über die Übertragung der Verwaltung und Nutznießung am Erbhof oder
3. über die Anordnung, Verlängerung oder Aufhebung der Wirtschaftsüberwachung oder Wirtschaftsführung (§§ 74 ff., §§ 77 ff. dieser Verordnung).

§ 101

Der Geschäftswert bestimmt sich

1. bei Verfahren über die Genehmigung
   a) einer Veräußerung,
   b) einer Belastung,
   c) eines Verpflichtungsgeschäfts, das eine Veräußerung oder Belastung zum Gegenstand hat,
   d) einer Verpachtung,

   nach der Hälfte des Wertes, der für die Gebührenberechnung im Falle der Beurkundung des Rechtsverhältnisses maßgebend ist, auf das sich das Verfahren bezieht;
2. bei Verfahren über die Genehmigung eines Übergabevertrags nach einem Viertel des Wertes des übergebenen Erbhofs (§ 18 Abs. 1 der Kostenordnung);
3. bei Verfahren
   a) über die Genehmigung der Erbhofteilung oder der Entziehung der Erbhofeigenschaft (§ 27 der Erbhofrechtsverordnung),
   b) bei Streitigkeiten über die Verteilung von Verbindlichkeiten (§§ 22 Abs. 4 und 5, § 36 Abs. 3 der Erbhofverordnung),
   c) bei Streitigkeiten über die Ansprüche von Versorgungsberechtigten,
   d) über die Auferlegung einer Versorgungsverpflichtung auf Grund des § 44 Abs. 5 der Erbhofrechtsverordnung

   nach den Vorschriften des § 24 Abs. 2 der Kostenordnung.

§ 102

Der Geschäftswert bestimmt sich

1. im Falle des § 22 Abs. 2 der Erbhofverordnung nach dem Wert des angefallenen Erbhofs nach Abzug der Schulden;
2. im Falle des § 23 Abs. 2 Satz 1 der Erbhofverordnung nach dem Wert des gewählten Erbhofs nach Abzug der Schulden;
3. bei Fristsetzungsverfahren (§ 23 Abs. 2 Satz 2 der Erbhofverordnung) nach der Hälfte des Wertes des wertvollsten der noch zur Wahl stehenden Erbhöfe nach Abzug der Schulden;
4. bei der Ausschlagung des Erbhofanfalls (§ 22 Abs. 3, § 29 der Erbhofverordnung) nach dem Wert des ausgeschlagenen Erbhofs nach Abzug der Schulden.

Gebührensätze

§ 103

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für Verfahren, welche betreffen:

1. die Genehmigung der Veräußerung, Übergabe oder Belastung des Erbhofs, die Genehmigung eines hierauf gerichteten Verpflichtungsgeschäfts, die Genehmigung der Verpachtung oder Teilung des Erbhofs oder der Entziehung der Erbhofeigenschaft (§ 37 der Erbhofverordnung, §§ 27, 30, 33 der Erbhofrechtsverordnung);

2. die Genehmigung der Bestimmung eines Anerben oder die Übertragung der Verwaltung und Nutznießung am Erbhof;
3. die Entscheidung über Erbhofeigenschaft oder Bauernfähigkeit (§ 10, § 18 der Erbhofverordnung); ergeht die Entscheidung im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Anlegung oder Ergänzung der Erbhöferolle, so werden keine Gebühren erhoben (§ 52 Abs. 2 der Erbhofverordnung);
4. die Entscheidung darüber, ob Ältesten- oder Jüngstenrecht Brauch ist (§ 21 Abs. 3 der Erbhofverordnung) oder eine Entscheidung nach § 25 Abs. 1 Nrn. 1, 2 der Erbhofverordnung.

(2) Die volle Gebühr wird ferner erhoben für den im § 56 Abs. 5 Satz 2 dieser Verordnung vorgesehenen Beschluß.

§ 104

Ein Viertel der vollen Gebühr wird erhoben:
1. für die Aufnahme der Erklärung zur Niederschrift der Geschäftsstelle in den Fällen des § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 2 Satz 1 der Erfhofverordnung;
2. für die Entgegennahme der Erklärung in den Fällen des § 22 Abs. 2, 3, § 23 Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 2 der Erbhofverordnung, und zwar gegebenenfalls neben der unter 1 vorgesehenen Gebühr;
3. für das Verfahren, betreffend die Fristsetzung im Falle des § 23 Abs. 2 Satz 2 der Erbhofverordnung.

§ 105

(1) Für das Verfahren bei Streitigkeiten über die Verteilung von Verbindlichkeiten (§ 22 Abs. 4, 5, § 36 Abs. 3 der Erbhofverordnung) oder über die Ansprüche von Versorgungsberechtigten werden folgende Gebühren erhoben:
1. ein Viertel der vollen Gebühr, wenn die Beteiligten in dem Verfahren vor dem Vorsitzenden oder vor dem Gericht den Streit durch Vergleich beenden oder vor dem Erlaß der Entscheidung auf diese durch Rücknahme des Antrags oder in sonstiger Weise verzichten;
2. die volle Gebühr, wenn in dem Verfahren vor dem Vorsitzenden oder vor dem Gericht eine dieses Verfahren abschließende Entscheidung ergeht;
3. eine weitere Gebühr in Höhe der Hälfte der vollen Gebühr für das Einspruchsverfahren vor dem Gericht einschließlich der das Verfahren abschließenden Entscheidung; kommt es im Einspruchsverfahren zu einem Vergleich oder wird der Einspruch zurückgenommen, so ermäßigt sich diese Gebühr auf ein Viertel der vollen Gebühr.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für das Verfahren über die Auferlegung einer Versorgungsverpflichtung auf Grund des § 44 Abs. 5 der Erhofrechtsverordnung.

(3) Für das Auseinandersetzungsverfahren gemäß §§ 67 ff. dieser Verordnung wird das Dreifache der vollen Gebühr, berechnet nach dem Wert des Erbhofs, erhoben. Kostenschuldner sind beide Ehegatten. Durch diese Gebühr wird auch die in den §§ 69, 72 vorgesehene Tätigkeit des Anerbengerichts abgegolten. Die Kosten der Grundbucheintragungen werden besonders erhoben; die Vorschriften des § 43 Abs. 1 Satz 3 der Erbhofrechtsverordnung bleiben unberührt. Wird der Antrag zurückgenommen oder erledigt sich das Verfahren auf andere Weise, bevor der Auseinandersetzungsvertrag genehmigt oder der Auseinandersetzungsbeschluß erlassen ist, so ermäßigt sich die Gebühr auf das Doppelte der vollen Gebühr. Erledigt sich das Verfahren vor Eintritt in die Verhandlung, so ermäßigt sich die Gebühr auf ein Viertel der vollen Gebühr.

§ 106

Gebühren im Beschwerderechtszug

(1) In dem Verfahren vor dem Erbhofgericht gilt § 123 Abs. 1 der Kostenordnung entsprechend.

(2) Wird gegen die gemäß § 19 dieser Verordnung ergehende Vorentscheidung des Vorsitzenden des Beschwerdegerichts ohne Erfolg Einspruch eingelegt, so wird für das Einspruchsverfahren einschließlich der das Verfahren abschließenden Entscheidung eine weitere Gebühr in Höhe der Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Wird der Einspruch zurückgenommen, so ermäßigt sich diese Gebühr auf ein Viertel der vollen Gebühr.

§ 107

Verteilung der Kosten in besonderen Fällen

(1) In dem Verfahren bei Streitigkeiten über die Verteilung von Verbindlichkeiten (§ 22 Abs. 4, 5, § 36 Abs. 3 der Erbhofverordnung) und bei Streitigkeiten über die Ansprüche von Versorgungsberechtigten (§ 32 der Erbhofverordnung, § 36 der Erbhofrechtsverordnung) sowie in anderen Fällen, in

denen mehrere Personen an dem Verfahren beteiligt sind, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen darüber, wer die Kosten zu tragen hat oder wie die Kosten zu verteilen sind.

(2) Das Gericht kann hierbei bestimmen, daß auch die außergerichtlichen Kosten ganz oder teilweise zu erstatten sind; die Vorschriften der §§ 103 bis 107 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 108

Kosten in den Verfahren gegen einen schlecht wirtschaftenden oder bauernunfähigen Erbhofeigentümer

(1) Keine Gebühr wird erhoben für die Verfahren, die betreffen:

1. die Anordnung oder Verlängerung der Wirtschaftsüberwachung gemäß §§ 74 ff. dieser Verordnung,
2. die Anordnung oder Verlängerung der Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder gemäß §§ 77 ff. dieser Verordnung,
3. die Einsetzung eines Nutzverwalters gemäß §§ 85 ff. dieser Verordnung,
4. die Übertragung des Eigentums am Erbhof gemäß §§ 95 ff. dieser Verordnung.

(2) Wird die Wirtschaftsüberwachung oder Wirtschaftsführung angeordnet oder verlängert, so trägt die Auslagen des Verfahrens der Bauer. Wird ein Nutzverwalter eingesetzt, so trägt die Auslagen des Verfahrens der Eigentümer, hilfsweise der Nutzverwalter. Wird das Eigentum am Erbhof übertragen, so trägt die Auslagen des Verfahrens der frühere Eigentümer, hilfsweise der neue Bauer.

(3) Für die Entscheidung über den Antrag des Bauern auf vorzeitige Aufhebung der Wirtschaftsüberwachung oder der Wirtschaftsführung (§ 76 Abs. 2, § 84 Abs. 2 dieser Verordnung) wird eine volle Gebühr, berechnet nach einem Geschäftswert von nicht mehr als 3000 Gulden, erhoben. Diese Gebühr und die Auslagen des Verfahrens trägt der Bauer.

(4) Auf die Kosten eines selbständigen Verfahrens über Streitigkeiten aus § 81 Abs. 4 bis 6, §§ 92, 98 dieser Verordnung finden die Vorschriften des § 101 Nr. 3 c, § 105 Abs. 1, § 107 dieser Verordnung über die Kosten bei Streitigkeiten über die Ansprüche von Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

(5) Für das den Wechsel des Nutzverwalters betreffende Verfahren (§ 93 dieser Verordnung) wird keine Gebühr erhoben. Die Auslagen trägt im Falle des § 93 Abs. 1 der abgesetzte Nutzverwalter, im Falle des § 93 Abs. 2 der Eigentümer, in beiden Fällen hilfsweise der neue Nutzverwalter.

(6) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens richten sich nach § 106 dieser Verordnung; die Kosten für das im § 82 Abs. 5 dieser Verordnung vorgesehene Ordnungsstrafverfahren richten sich nach § 110 der Kostenordnung.

§ 109

Kostenfreiheit für die Bauernführer

(1) Der Kreis- und Landesbauernführer ist in keinem Falle zur Zahlung von Kosten verpflichtet.

(2) Bei einem Verfahren, das auf einem Antrag oder einer Beschwerde des Kreis- oder Landesbauernführers beruht, entscheidet das Gericht nach billigem Ermessen darüber, ob den anderen am Verfahren Beteiligten die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen sind. In den Fällen des § 15 Abs. 2, 3 der Erbhofverordnung sowie bei dem Verfahren über die Anordnung, Verlängerung oder Aufhebung der Wirtschaftsüberwachung oder Wirtschaftsführung (§§ 74 ff., §§ 77 ff. dieser Verordnung) kann unter diesen Voraussetzungen eine Gebühr bis zur Höhe einer vollen Gebühr auferlegt werden.

§ 110

Kostenfreiheit in besonderen Fällen

Das Gericht kann aus besonderen Gründen anordnen ,daß von der Erhebung von Gerichtskosten ganz oder teilweise abgesehen wird. Diese Entscheidung kann nur zugleich mit der Entscheidung über die Hauptsache ergehen (§ 112).

§ 111

Fälligkeit. Vorschuß

(1) Gebühren und Auslagen werden erst fällig, wenn das Verfahren in dem Rechtszug beendet ist.

(2) Kostenvorschüsse werden nicht erhoben.

§ 112

Verfahren

(1) Über die Kosten ist zugleich mit der Entscheidung über die Hauptsache zu entscheiden. Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Den Geschäftswert setzt der Vorsitzende des Gerichts von Amts wegen fest.

§ 113

Erinnerung

Über Erinnerungen des Kostenschuldners und der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet der Vorsitzende des Gerichts. Er entscheidet auch über Erinnerungen im Kostenfestsetzungsverfahren (§ 107 Abs. 2). Die Entscheidungen ergehen gebührenfrei.

§ 114

Beschwerde in Kostensachen

(1) Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Anerbengerichts über die Festsetzung des Geschäftswerts (§ 112 Abs. 2) sowie über die Erinnerung (§ 113) findet, sofern der Beschwerdegegenstand den Betrag von 50 Gulden übersteigt, Beschwerde, im Kostenfestsetzungsverfahren (§ 107 Abs. 2) sofortige Beschwerde statt. Über die Beschwerde entscheidet das Erbhofgericht.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften des § 13 der Kostenordnung entsprechende Anwendung.

§ 115

Mehrere Kostenschuldner

Soweit einem Beteiligten die Kosten durch gerichtliche Entscheidung auferlegt oder von ihm durch eine vor dem Gericht abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen sind, soll die Haftung anderer Beteiligter nur geltend gemacht werden, wenn eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des ersteren erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

§ 116

Gebühren der Rechtsanwälte

(1) Im Verfahren vor den Anerbenbehörden finden die für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der für Danzig geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Volle Gebühr im Sinne jener Gebührenordnung ist die Gebühr des § 26 der Kostenordnung.

(2) Im Beschwerderechtszuge tritt an die Stelle der im § 41 der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der für Danzig geltenden Fassung vorgesehenen Gebühr im Verfahren vor dem Erbhofgericht die volle Gebühr.

(3) Die Gebühren bemessen sich nach dem für die Berechnung der Gerichtsgebühren maßgebenden Geschäftswert. Die Vorschriften des § 112 Abs. 2, § 114 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 117

Gebühren des Notars in den Fällen der §§ 64, 65

(1) Für den Antrag (§ 64 dieser Verordnung) sowie für die Erledigung von Beanstandungen des Antrags kann der Notar keine Gebühren fordern. Ist es notwendig, mit einem Antrag einen das Sach- und Rechtsverhältnis entwickelnden Vortrag zu verbinden, und wird dessen Einreichung von der Partei verlangt, so erhält der Notar eine Gebühr in Höhe der Hälfte der im § 26 der Kostenordnung vom 6. März 1937 (G.Bl. S. 217) bezeichneten vollen Gebühr. Unter Anträgen im Sinne dieses Absatzes sind auch Beschwerden zu verstehen.

(2) Ist der Notar, der das Rechtsgeschäft beurkundet, beglaubigt oder entworfen hat, zugleich Rechtsanwalt, so kann er als Rechtsanwalt Gebühren nur dann fordern, wenn er in dem Verfahren kraft besonderen Auftrags als Rechtsanwalt tätig ist; auch in diesem Falle steht ihm für das Verfahren die Prozeßgebühr nicht zu.

§ 118

Gebühren und Auslagen der Zeugen, Sachverständigen und Gerichtsvollzieher

(1) Für die Gebühren und Auslagen der Zeugen und Sachverständigen im Verfahren vor den Anerbenbehörden gelten die Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige sinngemäß.

(2) Für die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher im Verfahren vor den Anerbenbehörden gelten die Vorschriften der deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der für Danzig geltenden Fassung sinngemäß.

§ 119

Kostenrechtliche Behandlung der im § 13 der Erbhofrechtsverordnung vorgesehenen Urkunde

Für die Anwendung der Kostenvorschriften steht die im § 13 der Erbhofrechtsverordnung vorgesehene Urkunde, durch die ein Anerbe bestimmt oder die Verwaltung und Nutznießung angeordnet wird, einem vor einem Richter oder Notar in ordentlicher Form errichteten Testament gleich.

10. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 120

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Verfahren bleiben bis zur Beendigung des Rechtszuges, in dem die Sache sich befindet, die bisher geltenden kostenrechtlichen Vorschriften anwendbar.

Danzig, den 15. Mai 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Rettelsky

Anlage 1
(§ 27 Abs. 2, EHRV$\int$D)
— Titelseite des Umschlagbogens —

Anerbengericht: ....

Erbhöferolle

für die Gemeinde ....

Noch Anlage 1
— Rückseite der Titelseite —

Verzeichnis der in diesem Band eingetragenen Erbhöfe

Gemeinde: ....

Name des Hofes	Erbe der Familie	Blatt-Nr. der Rolle	Name des Hofes	Erbe der Familie	Blatt-Nr. der Rolle

Gemeinde: *Buchhain*

Erbhöferolle Blatt *25*

Name des Erbhofs: *Niederhof* **Art:** *Abbaustelle*
im Erbe der Bauernfamilie: *Korn*
(auf dem Hofe urkundlich seit *1867* **)**

Lfde. Nr.	Bisherige lfde. Nr.	Zum Hofe gehören: Bezeichnung im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs	eingetragen im Grundbuch: von	Bd.	Bl.	lfde. Nr.	in einer Größe von: ha	a	qm	Eintragung: Zur lfdn. Nr.	Eintragung	Löschung: Zur lfdn. Nr.	Löschung	Bemerkungen
1	1a	2	3	4	5	5a	6	7	8	9		10		11
1		*Hofstelle, Abbaustelle Nr. 8*	*Buchhain*	*IV*	*87*	*3*	*4*	*3*	*16*	*1, 2, 3*	*eingetragen am 26. 2. 1937*			
2		*Acker im Mittelfelde*	*Buchhain*	*IV*	*89*	*7*	*15*	*2*	—		*Richter Führ*			
3		*Waldwiese*	*Buchhain*	*IV*	*90*	*2*	*1*	*32*	*05*					

Anlage 2

(§ 31 Abs. 4 EHVfO)

— *Titelseite des Umschlagbogens* —

Gemeinde: ....

Kreis: ....

Gemeindeverzeichnis A

(Besitzungen bis zu 125 ha)

Das Verzeichnis besteht aus .... Einlageblättern (Aufzählung auf inliegendem ersten Blatt). Das Verzeichnis enthält sämtliche zur Ernährung einer Familie ausreichenden Besitzungen in unserer Gemeinde, die durch Land- oder Forstwirtschaft oder durch Gemüse- oder Obstbau genutzt werden und nicht größer sind als 125 ha.

...., den .... 193....

....

Gemeindevorsteher

An

den Herrn Landrat

in ....

Aufzählung der Einlageblätter

Lfde. Nr.	Name des Eigentümers	Lfde. Nr.	Name des Eigentümers
1	2	1	2
1	....	28	....
2	....	29	....
3	....	30	....
4	....	31	....
5	....	32	....
6	....	33	....
7	....	34	....
8	....	35	....
9	....	36	....
10	....	37	....
11	....	38	....
12	....	39	....
13	....	40	....
14	....	41	....
15	....	42	....
16	....	43	....
17	....	44	....
18	....	45	....
19	....	46	....
20	....	47	....
21	....	48	....
22	....	49	....
23	....	50	....
24	....	51	....
25	....	52	....
26	....	53	....
27	....	54	....

*) **Anmerkung:** Diese Aufzählung ist das erste Blatt zum Umschlagbogen; sind mehr als 54 Höfe vorhanden, so ist ein neues Blatt einzulegen.

Gemeinde: Buchhain

Kreis: Seefeld

Einlageblatt Nr. ....

Gemeindeverzeichnis A
(Besitzungen bis 125 ha)

Lfde. Nr.	Eigentümer: Zuname	Eigentümer: Vorname	Hof: a) Name b) Art (Haus-Nr.) c) Gesamtfläche in ha	Bestandteile: Wirtschaftsart	Bestandteile: Grundbuchblatt	Bestandteile: Größe in ha	Stellungnahme des Gemeindevorstehers: a) Ist die Besitzung Erbhof? (Nötigenfalls kurze Begründung) b) Bemerkungen	Stellungnahme des Landrats	Bemerkungen des Anerbengerichts
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Korn	Peter	a) Niederhof	Hofstelle	Buchhain Bd. IV, Bl. 87	4	a) Ja	Einverstanden	Gerichtliches Verzeichnis Buchhain Nr. 6
			b) Abbaustelle Nr. 8	Acker	ebenda Bl. 89	15	b) Seit 1867 im Besitz der Familie K.		Erbhöferolle Buchhain Bl. 25
			c) 20 ha	Wiese	„ Bl. 90	1			

Anerbengericht *Seefeld* **Anlage 3**

(§ 35 Abs. 3 EHVfO)

— *Titelseite des Umschlagbogens* —

Gerichtliches Verzeichnis

der in der Gemeinde *Buchhain* belegenen Höfe,

deren Eintragung in die Erbhöferolle in Aussicht genommen ist

Für die Dauer eines Monats an die Gerichtstafel geheftet am *10. 1. 1937*

Dem Gemeindevorsteher in *Buchhain* zugestellt am *17. 1. 1937*

Hinweis:

Jeder Eigentümer, der in dem Verzeichnisse zu Unrecht nicht eingetragen ist, kann beim Anerbengericht binnen zwei Wochen nach Beendigung des Aushangs an der Gerichtstafel Einspruch einlegen.

Noch Anlage 3

— *Rückseite der Titelseite* —

Aufzählung der Einlageblätter

Lfde. Nr.	Name des Eigentümers	Lfde. Nr.	Name des Eigentümers
1	2	1	2
1	....	28	....
2	....	29	....
3	....	30	....
4	....	31	....
5	....	32	....
6	....	33	....
7	....	34	....
8	....	35	....
9	....	36	....
10	....	37	....
11	....	38	....
12	....	39	....
13	....	40	....
14	....	41	....
15	....	42	....
16	....	43	....
17	....	44	....
18	....	45	....
19	....	46	....
20	....	47	....
21	....	48	....
22	....	49	....
23	....	50	....
24	....	51	....
25	....	52	....
26	....	53	....
27	....	54	....

Das gerichtliche Verzeichnis, enthaltend .... Einlageblätter, wird hiermit abgeschlossen.

Seefeld, den *10. Januar 1937.*

Der Vorsitzende des Anerbengerichts

Richter

Anerbengericht *Seefeld*

Einlageblatt Nr. ....

Gerichtliches Verzeichnis

der Höfe, deren Eintragung in die Erbhöferolle in Aussicht genommen ist

Gemeinde *Buchhain*

Lfde. Nr.	Lfde. Nr. des Gemeindeverzeichnisses	Eigentümer: Familienname	Eigentümer: Vorname	Hof a) Name b) Art c) Gesamtgröße in ha	Bestandteile: Wirtschaftsart	Bestandteile: Grundbuchblatt	Bestandteile: Größe ha	Bestandteile: Größe a	Bestandteile: Größe qm	Unterschrift des die Aufnahme anordnenden Vorsitzenden (mit Datum)	Einspruch ist eingelegt a) am b) von	Auf den Einspruch ist entschieden durch: Zurückweisung am	Auf den Einspruch ist entschieden durch: Stattgabe am	Beschwerde beim Erbhofgericht ist eingelegt	Eingetragen in die Erbhöferolle von *Buchhain*: Blatt	Eingetragen in die Erbhöferolle von *Buchhain*: am	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	1	*Korn*	*Peter*	a) *Niederhof*	*Hofstelle*	*Buchhain Bd. IV Bl. 87*	4	3	16	*Richter* 9. 1. 37		10. 2. 37	—	—	25	26. 2. 37	
				b) *Abbaustelle Nr. 8*	*Acker im Mittelfeld*	*ebenda Bl. 89*	15	2	—		a) 20. 1. 37 b) *Eigentümer*						
				c) 20 *ha*	*Waldwiese*	*ebenda Bl. 90*	1	32	05								

Anlage 4
(§ 42 Abs. 2 EHVfO)

Liste
der Höfe, die aus dem Gemeindeverzeichnis nicht in das gerichtliche Verzeichnis übernommen sind

Lfde. Nr.	Gemeindeverzeichnis der Gemeinde	Gemeindeverzeichnis Nr.	Sammelakten, Heft, Blatt	Name des Eigentümers	Auszugsweise Angabe der Gründe nach den zu den Akten gebrachten Gründen	Fristen zur Wiedervorlage sind vermerkt für den	Bemerkungen, insbesondere über spätere Eintragungen in die Erbhöferolle
1	2	3	4	5	6	7	8

Anlage 5
(§ 43 Abs. 2 EHVfO)

Gemeinde: ....

Kreis: ....

Einlageblatt Nr. ....

Gemeindeverzeichnis B
(Besitzungen über 125 ha)

Lfde. Nr.	Eigentümer Zuname	Eigentümer Vorname	Besitzung Name	Besitzung Art	Besitzung Grundbuchblatt	Besitzung Größe in ha
1	2	3	4	5	6	7

Anlage 6

(§ 44 Abs. 2 EHVfO)

— Titelseite des Antragbogens —

Antrag

auf Zulassung einer Besitzung über 125 ha als Erbhof

gemäß § 5 der Erbhofverordnung vom 1937 (Gesetzbl. S.)
und § 44 der Erbhofverfahrensordnung vom 1937 (Gesetzbl. S.)

Antragsteller: ....
(Zuname, Vorname, Stand)

in ....
(genaue Anschrift)

Anerbengericht in ....

Kreisbauernschaft des Kreises .... **in** ....

Noch Anlage 6

— Seite 2 des Antragbogens —

Ich bitte, *meine* unten näher bezeichnete Besitzung, die in der Gemeinde *Buchhain* Kreis *Seefeld* gelegen ist, als Erbhof zuzulassen.

Eigentümer Zuname Vorname	Besitzung a) Name b) Art c) Gesamtgröße in ha	Bestandteile der Besitzung: Wirtschaftsart der Grundstücke	Grundbuchblatt	Größe in ha	Steuerlicher Einheitswert in G	Belastung	Persönliche Schulden des Eigentümers in G	Angaben über sonstige Besitzungen des Antragstellers, und zwar Lage, Art und Größe
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schäfer, Paul	a) *Heidehof* b) *Vollhof* c) 210 *ha*	*Hofstelle*	*Buchhain Bd. V Bl. 15*	10				
		Acker	*ebenda Bl. 20*	50				
		Wiese	*Bl. 20*	50				
		Wald	*Bl. 20*	100				

Zur Begründung meines Antrags führe ich folgendes an*):

(Ort, Tag) .... (Unterschrift) **)

*) Falls der Raum nicht ausreicht, kann ein Blatt eingelegt werden.
**) Die Richtigkeit der Angaben ist an Eides Statt zu versichern (§ 44 Abs. 2 EHVfO).

Noch Anlage 6

— Seite 3 des Antragbogens —

Stellungnahme***)

1. des Anerbengerichts
2. des Kreisbauernführers
3. des Landesbauernführers

***) Für längere Stellungnahme steht Seite 4 des Antragbogens zur Verfügung.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.